

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

UMBRELLAFONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG DER TEILFONDS

TEILPROSPEKT

4. Oktober 2018

**METZLER EASTERN EUROPE
METZLER EUROPEAN GROWTH
METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES
METZLER FOCUS JAPAN
METZLER EUROPEAN CONCENTRATED GROWTH
METZLER JAPANESE EQUITY FUND
METZLER EUROPEAN SMALL AND MICRO CAP
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 90
METZLER EURO CORPORATES SHORT TERM
METZLER ALPHA STRATEGIES
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 98
METZLER EUROPEAN DIVIDEND SUSTAINABILITY
METZLER SOVEREIGN SELECT LCR
METZLER GLOBAL EQUITY ENHANCED
METZLER CHINA A SHARE EQUITY FUND
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 92**

Dieses Dokument ist ein Teilprospekt für den Vertrieb in und aus der Schweiz und kein Teilprospekt im Sinne des anwendbaren irischen Rechts.

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

WICHTIGE HINWEISE

Mit diesem Teilprospekt wird Anlegern angeboten, Fondsanteile an der METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY (die „**Gesellschaft**“) zu zeichnen. Vorbehaltlich eines anders lautenden Hinweises in diesem Teilprospekt gelten die Definitionen aus dem „**Glossar**“ ab Seite 69.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft gemäß den irischen OGAW-Gesetzen und als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der mehrere separate Investmentvermögen (jedes einzelne ein „**Fonds**“) umfasst.

Die in der Schweiz vertriebenen Teilfonds der Gesellschaft sind: Metzler Eastern Europe, Metzler European Growth, Metzler European Smaller Companies, Metzler Focus Japan, Metzler Japanese Equity Fund, Metzler European Small and Micro Cap, Metzler Wertsicherungsfonds 90, Metzler Wertsicherungsfonds 98, Metzler European Concentrated Growth, Metzler Euro Corporates Short Term, Metzler Alpha Strategies, Metzler Sovereign Select LCR, Metzler European Dividend Sustainability, Metzler Global Equity Enhanced, Metzler China A Share Equity Fund und Metzler Wertsicherungsfonds 92. Die Gesellschaft umfasst zudem weitere von der irischen Zentralbank zugelassene Fonds, die zurzeit nicht zum Vertrieb in und aus der Schweiz zugelassen sind.

Fondsanteile werden ausschließlich angeboten auf der Grundlage der Informationen und Hinweise in diesem Teilprospekt. Niemand darf andere als die in diesem Teilprospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen abgeben. Falls dies doch geschehen sollte, gelten solche Informationen oder Zusicherungen als nicht von der Gesellschaft, ihren Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Manager genehmigt.

Dieser Teilprospekt ist kein Angebot für eine Person oder für Personen in einem Rechtsgebiet, in dem die Abgabe eines solchen Angebots ungesetzlich wäre. Niemand darf diesen Teilprospekt als ein Angebot auffassen – es sei denn, dass dies im jeweiligen Staat ohne Einhaltung einer etwaigen Registrierung oder sonstiger Rechtsvorschriften zulässig ist. Jeder, der außerhalb Irlands auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes einen Kaufantrag abgeben will, muss sich davon überzeugen, dass die Gesetze des jeweiligen Staates in diesem Zusammenhang in vollem Umfang beachtet werden, bei Bedarf behördliche oder sonstige erforderliche Genehmigungen einholen, bei Bedarf sonstige Formalitäten erfüllen oder der Entrichtung von Transfersteuern oder sonstigen Steuern nachkommen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben alle Vorkehrungen getroffen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dieses Verkaufsprospektes sicherzustellen und Fehlinterpretationen oder Missverständnisse zu vermeiden.

Die Angaben in diesem Teilprospekt beruhen auf irischen Gesetzesvorschriften sowie der in Irland derzeit geltenden Praxis und unterliegen demnach etwaigen (gesetzlichen) Änderungen.

Nach der Veröffentlichung eines Jahres- oder Halbjahresberichts der Gesellschaft sollte dieser Teilprospekt im Zusammenhang mit dem letzten Jahresbericht und jedem danach veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft gelesen werden sowie gemeinsam mit diesen Berichten zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Teilprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden – vorausgesetzt, dass die Übersetzung dieselben Informationen enthält und dieselbe Bedeutung hat wie der Teilprospekt in der englischen Originalfassung. Verbindlich ist jedoch ausschließlich die englischsprachige Version dieses Teilprospekts.

Die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte liegen am offiziellen Geschäftssitz des Managers zur Einsicht aus. Ungeachtet dessen, dass jeder Fonds so behandelt wird, dass er seine eigenen Verbindlichkeiten selbst trägt, haftet die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten für ihre Verbindlichkeiten.

Zulassung

Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank ist weder eine Bestätigung der Gesellschaft noch eine Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank, noch ist die irische Zentralbank für den Inhalt dieses Teilprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die irische Zentralbank ist keine Gewähr im Hinblick auf den Erfolg der Gesellschaft, und die irische Zentralbank haftet nicht für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft.

Verantwortung

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „**Management und Administration**“ auf Seite 3 aufgeführt sind, sind für die Informationen dieses Dokuments verantwortlich. Die Informationen in diesem Dokument zum Stand 4. Oktober 2018 stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eigenverantwortung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass Wertpapiere in ihrem Wert sowohl steigen als auch fallen können. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder noch der Manager noch irgendeine andere in diesem Teilprospekt genannte Person kann/können daher gewährleisten, dass die Gesellschaft ihr Anlageziel tatsächlich erreicht. Die Preise der Fondsanteile und die hieraus erzielten Erträge können steigen oder auch fallen. Daher sollte ein Anleger nur dann investieren, wenn er einen etwaigen Verlust aus seinem Investment finanziell verkraften kann. Der Anleger sollte außerdem wissen, dass der Ausgabepreis an jedem Handelstag den Rücknahmepreis um den eventuell fällig werdenden Ausgabeaufschlag übersteigt, den der Zeichner beim Kauf zu entrichten hat. Vor dem Hintergrund des möglichen Unterschieds zwischen Ausgabeaufschlag und Rücknahmepreis der Fondsanteile sollten Kapitalanlagen als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % kann bei der Rücknahme von Anteilen an bestimmten Fonds fällig werden. Informationen über anfallende Rücknahmegebühren finden sich in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds.

Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass eine performanceabhängige Managementgebühr an jeden von der Gesellschaft bestellten Investmentmanager fällig werden kann, die auf den für zwölfmonatige Performancezeiträume

berechneten realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten basiert. Solche Gebühren könnten für den/die jeweiligen Fonds für nicht realisierte Gewinne anfallen, die anschließend eventuell nie realisiert werden. Informationen über die gegebenenfalls anfallende performanceabhängige Managementgebühr sind in Abschnitt 6H dieses Teilprospekts und in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds enthalten.

Risikofaktoren

Der Anleger sollte den Abschnitt „Risikofaktoren“ (Abschnitt 15 dieses Teilprospekts) beachten.

Wenn Sie irgendwelche Zweifel daran haben sollten, welche Maßnahmen Sie ergreifen müssen, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlagevermittler, Bankbetreuer, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen professionellen Berater.

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft wurde erstmals am 23. Dezember 1994 herausgegeben.

INHALT

Abschnitt	Seite
1. ÜBERSICHT.....	6
2. GESELLSCHAFTSKAPITAL	6
3. MANAGEMENT UND ADMINISTRATION	8
4. ANLAGEZIELE	14
5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN DER IRISCHEN OGAW-GESETZE	16
6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	23
7. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN	30
8. BEWERTUNG DER FONDS	37
9. AUSSCHÜTTUNGEN (DIVIDENDEN).....	41
10. INTERESSENKONFLIKTE	42
11. BESTEUERUNG	43
12. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE.....	51
13. AUFLÖSUNG.....	52
14. PREISVERÖFFENTLICHUNG	52
15. RISIKOFAKTOREN.....	52
16. KAUF	61
17. RÜCKNAHME	62
18. UMTAUSCH	62
Anlage I – Bedingungen	63
Anlage II - Gültige Steuersätze in Irland	67
Anlage III - Benchmark-Indizes zur VaR-Berechnung.....	68
Anlage IV – Sicherheitenpolitik	71
GLOSSAR	74
LISTE DER PARTEIEN UND ANSCHRIFTEN	86
ANHANG 1 ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN	89
ANHANG 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	92
ANHANG 3 WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER	98

ANHANG 4 LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN DER VERWAHRSTELLE	101
ANHANG 5 LISTE DER INDIZES.....	105
ANHANG 6 VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNGEN	106
METZLER EASTERN EUROPE	107
METZLER EUROPEAN GROWTH	120
METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES	132
METZLER FOCUS JAPAN	144
METZLER EUROPEAN CONCENTRATED GROWTH	156
METZLER JAPANESE EQUITY FUND	166
METZLER EUROPEAN SMALL AND MICRO CAP	177
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 90	190
METZLER EURO CORPORATES SHORT TERM	206
METZLER ALPHA STRATEGIES.....	220
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 98	238
Metzler European Dividend Sustainability	252
METZLER SOVEREIGN SELECT LCR.....	265
Metzler Global Equity Enhanced	277
METZLER CHINA A SHARE EQUITY FUND.....	293
Metzler Wertsicherungsfonds 92.....	311

1. ÜBERSICHT

Details zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der Fonds enthalten die Verkaufsprospektergänzungen zu den einzelnen Fonds. Alle diese Verkaufsprospektergänzungen sind integraler Bestandteil des Teilprospekts und sollten im Zusammenhang mit diesem gelesen werden.

2. GESELLSCHAFTSKAPITAL

A. Struktur

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Ihre Erstzulassung erfolgte am 23. Dezember 1994 durch die irische Zentralbank. Die Gesellschaft fällt jetzt unter die irischen OGAW-Gesetze. Mit ihrer Genehmigung übernimmt die irische Zentralbank weder eine Gewähr für die Tätigkeit der Gesellschaft, noch haftet sie für den Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds.

Die Gesellschaft wurde am 21. Dezember 1994 in Irland als Aktiengesellschaft mit der Eintragsnummer 226624 gegründet – entsprechend des irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften. Sie verfügt über ein anfängliches genehmigtes Kapital von 39.000 EUR, das in 30.000 Gründeraktien mit einem Nennwert von je 1,30 EUR sowie 500.000.000 Fondsanteile ohne Nennwert eingeteilt ist. Die 30.000 Gründeraktien wurden vom Manager oder von den von ihm benannten Personen in Erfüllung des irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften übernommen. Da lediglich die Eigner von Fondsanteilen an den Vermögensgegenständen der Fonds beteiligt sind, haben die Inhaber von Gründeraktien keinen Anspruch oder Anteil an den Fonds (für weitere Angaben zu den Gründeraktien siehe Abschnitt 2B).

Mit vorheriger Zustimmung der irischen Zentralbank kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen, deren Anlageziel und -politik in einer Verkaufsprospektergänzung dargelegt wird.

Der Manager wird die einzelnen Fonds so verwalten, dass das mit einer direkten Anlage ähnlicher Art verbundene implizite Risiko mit gebührender Sorgfalt reflektiert wird. Für jeden Fonds werden separate Bücher und Aufzeichnungen geführt. Die jedem einzelnen Fonds zugeteilten Forderungen, Verbindlichkeiten, Erträge und Auslagen werden von denen der anderen Teilfonds abgegrenzt. In jedem Fall bleibt die Gesellschaft gegenüber Dritten für die gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zuordenbar sind, haftbar.

Mit vorheriger Zustimmung der irischen Zentralbank haben die Verwaltungsratsmitglieder außerdem die Möglichkeit, unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen innerhalb eines Fonds zu emittieren. Bei der Emission solcher Klassen von Fondsanteilen können die Verwaltungsratsmitglieder Fondsanteile innerhalb eines Fonds nach verschiedenen Charakteristika differenzieren, beispielsweise im Hinblick auf Rechte, Gebührenstruktur, Währung, Ausgabe- oder Rücknahmepreis oder andere Merkmale. Für einzelne Klassen von Fondsanteilen werden innerhalb eines Fonds keine separaten Portfolios von Vermögenswerten gebildet. Die Details zu den verschiedenen Klassen von Fondsanteilen und den jeweiligen Charakteristika sind in den diesbezüglichen Verkaufsprospektergänzungen beschrieben unter Beachtung der Anforderungen der irischen Zentralbank. Die Emission verschiedener Klassen von Fondsanteilen innerhalb eines Fonds wird der irischen Zentralbank vorab mitgeteilt und mit dieser abgestimmt.

B. Gründeraktien (Subscriber Shares)

Da die Gründeraktien keine Fondsanteile sind (und als solche keine Beteiligung an einem Fonds darstellen), beziehen die Inhaber dieser Aktien keine Ausschüttungen (Dividenden). Die 30.000 Gründeraktien sind auf den Manager sowie auf seinen Vertreter ausgestellt worden, um dem irischen Gesetz über (Kapital)gesellschaften zu entsprechen. Sieben dieser Gründeraktien sind vollständig eingezahlt, die verbleibenden 29.993 Aktien jeweils in Höhe eines Viertels ihres Nennwertes, um hierdurch eine Bescheinigung des Handelsregisters über den Beginn der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu erhalten (der Manager bleibt auf Verlangen zur Zahlung des offen stehenden Betrages gegenüber der Gesellschaft haftbar).

C. Fonds

Die Gesellschaft besteht aus mehreren separaten Fonds. Die zurzeit bestehenden Fonds sind:

**METZLER EASTERN EUROPE
METZLER EUROPEAN GROWTH
METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES
METZLER FOCUS JAPAN
METZLER EUROPEAN CONCENTRATED GROWTH
METZLER JAPANESE EQUITY FUND
METZLER EUROPEAN SMALL AND MICRO CAP
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 90
METZLER EURO CORPORATES SHORT TERM
METZLER ALPHA STRATEGIES
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 98
METZLER EUROPEAN DIVIDEND SUSTAINABILITY
METZLER SOVEREIGN SELECT LCR
METZLER GLOBAL EQUITY ENHANCED
METZLER CHINA A SHARE EQUITY FUND
METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 92**

Die Gesellschaft besteht zudem aus weiteren von der irischen Zentralbank zugelassenen Fonds, die nicht zum Vertrieb in und aus der Schweiz zugelassen sind. Die Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere gehandelt werden, in die diese Fonds investieren, sind im Glossar unter dem Begriff „anerkannte Märkte“ aufgeführt.

Die anfängliche Zeichnungsfrist und der Preis, zu dem Fondsanteile in dieser Frist angeboten werden, sind in den Verkaufsprospektergänzungen der einzelnen Fonds angegeben. Der Ausgabepreis für Fondsanteile wird gemäß Abschnitt 7 dieses Teilprospekts ermittelt.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Zuteilung von Fondsanteilen werden zusammen mit den jeweiligen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen dem Fonds zugewiesen, dem die Fondsanteile zuzurechnen sind. Wenn sich Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht auf einen bestimmten Fonds beziehen, werden diese grundsätzlich jedem Fonds anteilig zugerechnet – auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds am Tag der Zurechnung.

Sofern nicht abweichend in den relevanten Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, ist die Basiswährung aller Fonds der Euro.

3. MANAGEMENT UND ADMINISTRATION

A. Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind im Einzelnen:

Robert Burke war bis zum 30. Mai 2005 Partner der Firma McCann FitzGerald. Er trat 1978 in die Firma ein und wird weiterhin als Berater der Firma tätig sein. Robert Burke hat große Erfahrung in vielen Bereichen des Gesellschafts- und Handelsrechts wie auch des Gesellschaftssteuerrechts. Er machte 1973 einen Abschluss als Steuerberater bei Price Waterhouse, wo er bis 1978 als Steuerspezialist tätig war. Er ist Mitglied der Foundation for Fiscal Studies (Irland), der International Fiscal Association, der International Tax Planning Association und der International Bar Association sowie assoziiertes Mitglied des Institute of Taxation in Irland. Robert Burke ist in Irland ansässig. Er ist auch der Gesellschaftssekretär.

Dr. Rainer Matthes kam 1993 zu Metzler, und ist seit 2000 als Managing Director der Metzler Asset Management GmbH (MAM) tätig. Er kam als Leiter der Abteilung Quantitatives Research und Produktentwicklung zu Metzler. Von 1997 bis 2002 leitete er das Balanced Portfolio-Team und managte die Teams für Applied und Economic Research. In 2002 wurde er zum Senior Client Relationship Manager mit Schwerpunkt auf Anlageberatung ernannt und hatte diese Position bis 2014 inne, als er in der Funktion als Chief Investment Officer von MAM mit der Beaufsichtigung des Portfoliomanagements betraut wurde. Dr. Matthes hat auch einen Sitz in den Aufsichtsräten der folgenden Konzernunternehmen: Metzler Asset Management (Japan) Ltd. in Tokio/Japan und Metzler Ireland Limited in Dublin/Irland. Er ist ferner für Metzlers Aktivitäten in China verantwortlich, u. a. die Vertretung in Peking. Von 1991 bis 1993 war Dr. Matthes zwei Jahre in der Abteilung Wirtschaftsforschung bei der Landesbank Hessen-Thüringen in Frankfurt/Main, Deutschland, tätig, wo er für das Kapitalmarkt-Research zuständig war. Nach seinem Abschluss in Wirtschaftswissenschaften 1988 war Dr. Matthes vier Jahre beim Institut für Statistik und Ökonometrie an der Johannes Gutenberg Universität in Mainz, Deutschland, tätig, wo er auch promovierte. Gleichzeitig war er in Teilzeit als Referent für deskriptive und induktive Statistik an der Hochschule für Technik in Worms, Deutschland, tätig.

Keith Milne ist Managing Director der Metzler Ireland Limited. Er kam 1998 zu Metzler als Fund Accounting Manager der Metzler Ireland Limited, wo er später als Operations Manager tätig war. Davor war Herr Milne als Fondsbuchhalter bei der Midland Bank Trust Corporation (Cayman) Limited (Teil der HSBC-Gruppe) tätig – und zuvor als auf Investmentfonds spezialisierter Audit-Senior bei Coopers & Lybrand (Grand Cayman). Herr Milne schloss seine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer bei Coopers & Lybrand in Dublin ab, wo er eine Zeitlang arbeitete. Er ist in Irland ansässig.

Damien Owens kam 1999 als Verantwortlicher für die Fondsbuchhaltung zur Metzler Ireland Limited, danach leitete er den Bereich IT Services und Back Office Support und wurde schließlich Leiter der Abwicklung. Vor seiner Zeit bei Metzler war er bei der Korea Exchange Bank (Dublin) in der Fondsadministration tätig. Herr Owens hat einen Bachelor of Arts (Hons.) in Buchhaltung und Finanzwesen der Dublin City University (DCU) und ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants (FCCA). Er ist in Irland ansässig.

Joachim Treppner kam im Jahr 2006 als Managing Director für das Master-KVG-Geschäft zu Metzler. Bis April 2015 war er für das

Risikomanagement, Kunden-Reporting und Kundenkonto-Management zuständig. Im Mai 2015 übernahm er die Verantwortung für die Back Office-Tätigkeiten bei Metzler Asset Management. Vor seiner Zeit bei Metzler war Herr Treppner von 2003 bis 2006 für die J. P. Morgan Fonds Services GmbH in Frankfurt/Main, Deutschland, in der Position als Vertreter der Unternehmensleitung tätig und zuständig für das Kundenbeziehungsmanagement und die Kontrolle externer Vermögensverwalter. Bis Mitte 2005 war Herr Treppner in seiner Funktion als Managing Direktor zuständig für die Fondsadministration, die Fondskontrolle, -technologie und das Fondsaudit. Von 1993 bis 2003 war er bei der SEB Invest GmbH in Frankfurt/Main beschäftigt und für die Verwaltung verantwortlich. In den letzten fünf Jahren seiner Tätigkeit bei SEB Investment gehörte er dem Vorstand an. Von 1989 bis 1993 war Herr Treppner bei der Isbank GmbH in Frankfurt/Main tätig und war für die Abteilungen Finanzen, Abrechnung und IT verantwortlich. Gleichzeitig studierte er Betriebswirtschaft an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA). Zuvor war er für die Raiffeisenbank Nümbrecht eG, Deutschland, in der Position des COO tätig, wo er auch seine Ausbildung zum Bankkaufmann von 1980 bis 1983 absolvierte. In 1987 erhielt er seinen Bachelor-Abschluss in Banking von der Bankakademie in Frankfurt/Main.

Deirdre Yaghootfam war bis Februar 2014 stellvertretende Direktorin der Metzler FundServices GmbH für Vertriebspartner mbH, wo sie das Kompetenzzentrum für Publikumsfonds der Metzler Gruppe leitet. Davor war sie bis zum Dezember 2012 als eine auf die Finanzdienstleistungsbranche spezialisierte Unternehmensberaterin tätig. Bis April 2006 saß sie im Verwaltungsrat der Metzler Investment GmbH, Frankfurt am Main. Zuvor war sie leitende Geschäftsführerin der Metzler Ireland Limited. Sie kam 1995 zur Metzler-Gruppe als Client-Relations-Managerin für die Abteilung Marketing/Kundenakquisition der Metzler Asset Management GmbH, Frankfurt am Main. Zuvor arbeitete sie in der Fondsadministration bei der CICM Fund Management Limited im International Financial Services Centre in Dublin. Deirdre Yaghootfam absolvierte ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Michael Smurfit Graduate School of Business, University College Dublin (UCD) mit Auszeichnung. Sie hat außerdem einen Bachelor of Arts in Anglistik und Germanistik der UCD und der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal. Sie ist in Deutschland ansässig.

Sofern nicht anders von den Anteilseignern festgelegt, hat der Verwaltungsrat mindestens zwei Mitglieder. Die irische Zentralbank muss der Wahl und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern ihre vorherige Zustimmung erteilen.

B. Manager

Die Gesellschaft hat Metzler Ireland Limited (der „**Manager**“) auf der Grundlage einer Managementvereinbarung vom 22. Dezember 1994 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) als Verantwortlichen bestellt für das gesamte Management und die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich des Portfoliomanagements und der Bewertung des Gesellschaftsvermögens. Allerdings übertrug der Manager in Übereinstimmung mit der Managementvereinbarung einige seiner Aufgaben an die jeweiligen Investmentmanager (für weitere Details siehe Anhang I und die jeweiligen Verkaufsprospektergänzungen).

Der Manager wurde am 8. August 1994 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Eintragsnummer 220548 gemäß dem Gesetz gegründet. Er hat ein genehmigtes Aktienkapital von 600.000 EUR, unterteilt in 1.200.000 Aktien zu je 0,50 EUR. Derzeit sind 1.000.000

Aktien zu je 0,50 EUR ausgegeben, welche vollständig eingezahlt sind und im Eigentum der B. Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG stehen. Sie sind auf deren Namen oder im Namen der von ihr benannten Personen im Gesellschafterregister eingetragen. Der Manager ist zusätzlich Verwaltungsgesellschaft der Global Opportunities UCITS Umbrella Fund p.l.c. und der Metzler Premier Funds p.l.c. alle OGAW-Umbrellafonds. Überdies agiert er als Manager des Metzler Opportunities Trust und des Metzler Global Investments Trust, beide unter einem OGAW-Umbrella strukturierte Unit-Trusts, sowie der Metzler Fund Solutions public limited company, ein **QIAIF** Umbrellafonds (Qualifying Investor Alternative Investment Fund – Alternativer Investmentfonds für qualifizierte Anleger), ebenfalls als Umbrella strukturiert und sowie des Metzler Universal Trust, ein unter einem QIAIF-Umbrella strukturierter Unit-Trust.

Der Sekretär (Gesellschaftssekretär) des Managers ist Robert Burke.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind im Einzelnen:

Robert Burke (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Keith Milne (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Damien Owens (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Dr. Rainer Matthes (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Joachim Treppner (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Deirdre Yaghootfam (Einzelheiten zur Person siehe Abschnitt 3A im Zusammenhang mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft).

Im Rahmen der Managementvereinbarung ist der Manager berechtigt, Fondsanteile als Eigenhändler auf eigene Rechnung zu kaufen, sofern er an einem Geschäftstag keine Fondsanteile zu einem Preis pro Anteil erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt, der unter dem an diesem Geschäftstag gültigen Ausgabepreis liegt.

Die Gesellschaft hat in Bezug auf die Fondsanteile keine Provisionen, Preisnachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderkonditionen gewährt. Bei jeder Ausgabe von Fondsanteilen kann der Manager jedoch aus seinen eigenen Mitteln eine Provision auf Kaufanträge zahlen, die von Maklern und anderen gewerblichen Vermittlern eingehen.

Vergütungspolitik

Der Manager hat eine effektive Vergütungspolitik (die „**Vergütungspolitik**“) eingeführt, die den OGAW-Gesetzen und den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (die „**Richtlinien**“) entspricht.

Der Manager ist der Auffassung, dass seine Vergütungspolitik in Einklang mit der Strategie sowie den Zielen, Werten und Interessen des Managers, der Gesellschaft, der Fonds und der Anteilseigner steht und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten einschließt.

Ferner unterliegen die Investmentmanager (d.h. die Unternehmen, an die der Manager Aufgaben des Portfoliomanagements delegiert) den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Vergütung, die ebenso wirksam sind wie die Anforderungen der Richtlinien, oder sie unterliegen geeigneten vertraglichen Vereinbarungen, mit denen gewährleistet wird, dass die in den geltenden Richtlinien festgelegten Vergütungsregelungen nicht umgangen werden.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik des Managers, und insbesondere eine Beschreibung, wie Vergütung und Nebenleistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Festlegung von Vergütung und Nebenleistungen verantwortlichen Personen sind auf www.metzler-ireland.com abrufbar. Auf Anfrage wird Anlegern auch ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt.

C. Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zu ihrer Verwahrstelle für ihr gesamtes Vermögen gemäß dem Verwahrstellenvertrag ernannt. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung des gesamten Vermögens der Gesellschaft verantwortlich, das unter der Kontrolle der Verwahrstelle auf separaten Sperrkonten im Namen der Gesellschaft verwahrt wird. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle haben deren Gläubiger daher keinen Zugriff auf diese Konten.

Die Verwahrstelle wurde am 29. März 1995 in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) gegründet und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co. Die Verwahrstelle wurde von der irischen Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft zugelassen. Die Verwahrstelle wurde gegründet, um Verwahrstellen- und Depotdienstleistungen für Organismen für gemeinschaftliche Kapitalanlage, wie zum Beispiel die Gesellschaft, zu erbringen. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag hat die Verwahrstelle das Recht, Teile ihrer oder alle Verwahrstellenfunktionen an Unterverwahrstellen zu übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache eingeschränkt, dass sie befugt ist, einem Dritten einen Teil oder alle Anlagen der Gesellschaft zur Verwahrung anzuvertrauen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die irische Zentralbank verlangt, dass die Verwahrstelle, um ihre Pflichten gemäß den OGAW-Gesetzen zu erfüllen, folgende Anforderungen erfüllen muss: (i) Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Aufgaben nicht zur Umgehung der Anforderungen der OGAW-Gesetzen delegiert werden; (ii) die Verwahrstelle kann nachweisen, dass es einen objektiven Grund für die Delegation gibt; (iii) die Verwahrstelle (a) lässt bei der Auswahl und Bestellung der Drittpartei angemessenen Sachverstand und angemessene Sorgfalt walten, (b) überprüft und überwacht laufend die Drittpartei und die von der Drittpartei bezüglich der Delegation getroffenen Arrangements und (c) lässt bei dieser Überprüfung und Überwachung weiterhin angemessenen Sachverstand und angemessene Sorgfalt walten; und (iv) die Anforderung von Gesetz 34A(3) der irischen OGAW-Gesetze werden erfüllt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die sich in Verwahrung der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an die die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten delegiert wurde, befinden. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilseignern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft oder den Anteilseignern durch Betrug oder fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß den OGAW-Gesetzen entstehen. Die

Gesellschaft hält die Verwahrstelle für sämtliche Klagen, Verfahren und Forderungen, die gegen die Verwahrstelle aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag eingereicht bzw. beantragt oder geltend gemacht werden, sowie für sämtliche daraus entstehenden Verluste, Kosten, Forderungen und Aufwendungen schadlos.

Jede Partei kann den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von mindestens 90 Tagen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei unter den im Verwahrstellenvertrag ausgeführten Umständen kündigen.

Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten, die von der Verwahrstelle bestellt wurden, ist in Anhang 4 enthalten. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle, eine Beschreibung von gegebenenfalls möglichen Interessenkonflikten sowie eine Beschreibung etwaiger Verwahrfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Beschreibung von Interessenkonflikten, die möglicherweise durch diese Delegation entstehen können, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

D. Kurzprofil der Investmentmanager

T&D Asset Management Co., Ltd.

Der Manager hat die T&D Asset Management Co., Ltd., Japan („**TDAM**“) als Investmentmanager für den Metzler Japanese Equity Fund bestellt und an ihn die Aufgabe ausgelagert, die mit dem Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte auszuüben. Die Gesellschaft hat dieser Delegation zugestimmt.

Der Investmentmanagementvertrag zwischen TDAM und dem Manager erlaubt dem Manager, die Bestellung von TDAM insoweit zu beenden, wie der Manager beschließt, einen Teil oder alle Funktionen, die er an TDAM delegiert hat, selbst auszuüben.

TDAM ist eine Gesellschaft für Finanzinstrumente (Head of Kanto Local Finance Bureau (FI) No. 357) und Mitglied der Investment Trusts Association, Japan und der Japan Investment Advisers Association. TDAM gehört als rechtlich selbstständige Einheit zum Asset-Management-Bereich der T&D Life Group, der 1980 seine Geschäfte aufnahm. Die T&D Life Group ist ein Finanzmischkonzern mit dem Kerngeschäft Lebensversicherungen. Die Aktien der im April 2004 gegründeten T&D Life Holdings sind in der „First Section“ an der Börse von Tokio notiert (Security Code: 8795). Per 31. Dezember 2015 hatte TDAM über 150 Mitarbeiter und verwaltete Vermögenswerte von ca. 343 Mrd. JPY (= 10,3 Mrd. EUR). T&D Holdings hält derzeit 100 % an der TDAM.

Nissay Asset Management Corporation

Der Manager hat seine Aufgaben als Investmentmanager für den Metzler Focus Japan und seine Aufgaben in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten, die durch die Vermögenswerte des Metzler Focus Japan gewährt werden, an die Nissay Asset Management Corporation („**Nissay**“) delegiert. Die Gesellschaft hat dieser Delegation zugestimmt.

Der Investmentmanagementvertrag zwischen Nissay und dem Manager erlaubt dem Manager, die Bestellung von Nissay insoweit zu beenden, wie der Manager beschließt, einen Teil oder alle Funktionen, die er an Nissay delegiert hat, selbst auszuüben.

Nissay ist eine am 4. April 1995 in Japan gegründete private Investmentmanagementgesellschaft mit Niederlassungen in Tokio und

Osaka. Nissay ist eine Tochtergesellschaft der Nippon Life Insurance Company, einer großen privaten Lebensversicherungsgesellschaft in Japan. Zum 31. März 2016 verwaltete der Investmentmanager als Investmentarm der Nippon Life Group Vermögenswerte von rund 9,9 Bio. JPY. Nissay ist als Anlageberater und Investmentfondsmanager (investment trust manager) eingetragen und unterliegt in Japan der Aufsicht der Financial Service Agency (Finanzdienstleistungsbehörde).

Metzler Asset Management GmbH

Der Manager hat seine Aufgaben als Investmentmanager für bestimmte Fonds (Metzler Eastern Europe, Metzler European Growth, Metzler European Smaller Companies, Metzler European Small and Micro Cap, Metzler Wertsicherungsfonds 90, Metzler Wertsicherungsfonds 98, Metzler European Concentrated Growth, Metzler Euro Corporates Short Term, Metzler Alpha Strategies, Metzler Sovereign Select LCR, Metzler European Dividend Sustainability, Metzler Global Equity Enhanced und Metzler Wertsicherungsfonds 92) sowie die Ausübung der Stimmrechte, die mit den Fondsanteilen verbunden sind, an die Metzler Asset Management GmbH („MAM“) delegiert.

Die Metzler Asset Management GmbH (MAM) wurde 1987 in Frankfurt/Main, Deutschland, gegründet. MAM ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der B. Metzler seel. Sohn & Co. Holding AG, der Muttergesellschaft der „Metzler-Gruppe“.

Fokus der MAM ist das Portfoliomanagement für Publikumsfonds und spezielle alternative Investmentfonds sowie Akquisition und Kundenbetreuung. Darüber hinaus berät das Unternehmen andere deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften („KGVs“) und managt Vermögensverwaltungsmandate. MAM ist außerdem eine Kapitalverwaltungsgesellschaft nach deutschem Recht, deren Gesellschaftszweck ebenfalls die Verwaltung von Publikumsfonds und „alternativen Spezialfonds“ nach dem deutschen Investmentgesetz ist.

Insgesamt verwaltet der Bereich Asset Management große Vermögen für institutionelle Kunden, Spezialfonds und Publikumsfonds. Per Ende Dezember 2017 betrugen die Total Assets 75,7 Mrd. EUR, darin enthalten sind Master-KVG Mandate und von MAM gemanagte Assets in den Produktstrategien Aktien, Renten, Balanced und Absolute Return & Wertsicherung sowie Kundenmandate für den amerikanischen Immobilienmarkt der Metzler Real Estate.

China Asset Management (Hong Kong) Limited

Der Manager hat die China Asset Management (Hong Kong) Limited („CAM“) als Investmentmanager für den Metzler China A Share Equity Fund bestellt und an ihn die Aufgabe ausgelagert, die mit dem Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte auszuüben.

CAM wurde im September 2008 gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der China Asset Management Co. Ltd, die gemessen an dem verwalteten Fondsvermögen die größte Fondsverwaltungsgesellschaft in China ist. Der Investmentmanager untersteht bei der Erbringung seiner Portfolioverwaltungsleistungen für Kunden der Aufsicht der Securities and Futures Commission of Hong Kong. Seit seiner Gründung hat der Investmentmanager umfangreiche Erfahrung in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gesammelt, und er hat in diesem Zeitraum einheimische Fonds und Offshore-Fonds aufgelegt, die Anlegern in Hongkong und anderen Ländern angeboten werden. Per 30. September 2017 hatte der Investmentmanager ein

Gesamtvermögen von 5,17 Mrd. EUR unter Verwaltung, davon 1,91 Mrd. EUR in Organismen für gemeinsame Anlagen.

4. ANLAGEZIELE

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Geldanlage in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzwerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, Anlegern die Möglichkeit zur Kapitalanlage in verschiedenen Fonds zu bieten, die ihrerseits investieren in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen (wie Staats- und Unternehmensanleihen, Schatzbriefe, Commercial Paper, abtretbare Schuldscheindarlehen, fest und variabel verzinsliche Papiere und Zerobonds sowie Einlagenzertifikate), die sämtlich an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, sowie ferner in offene Investmentfonds (wie in Abschnitt 5 unten beschrieben) und Optionsscheine.

Sofern nicht anders in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, dürfen Anlagen jedes Fonds in Wertpapiere, die auf russischen Märkten gehandelt werden 5 % des gesamten Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds der Gesellschaft nicht überschreiten. Solche in Russland gehandelten Wertpapiere müssen an der Moscow Exchange in Russland notiert sein oder gehandelt werden.

Sofern nicht anders in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen festgelegt, dürfen Anlagen jedes Fonds in andere Investmentfonds 10 % des gesamten Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds der Gesellschaft nicht überschreiten.

Der Fonds kann seine Vermögenswerte auch in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen. Diese Form der Anlage wird als „Cross-Investment“ bezeichnet. Der Fonds kann hingegen nicht in andere Teilfonds investieren, die ihrerseits Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft halten.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, unter Einhaltung der von der irischen Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Beschränkungen, zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, in eine Vielzahl von derivativen Finanzinstrumenten wie Optionen, Futures und Forwards zu investieren, Einzelheiten hierzu sind in den für die einzelnen Fonds gültigen Verkaufsprospektergänzungen enthalten.

Die einzelnen Fonds können auch für Anlagezwecke in derivative Finanzinstrumente investieren, detaillierte Informationen über solche Finanzinstrumente und die entsprechenden spezifischen Strategien finden sich in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds.

„Effizientes Portfoliomanagement“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Investmententscheidung, die mit Handelsgeschäften einhergeht, mit denen sich eines oder mehrere der folgenden Ziele erreichen lässt bzw. lassen:

- Risikominimierung
- Kostensenkung
- Schaffung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei angemessenem Risikoniveau und unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds sowie der allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken und/oder dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (DFI) für

Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einer Gegenpartei zugunsten des jeweiligen Fonds entgegengenommen oder bei einer Gegenpartei durch oder für den jeweiligen Fonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Stellung von Sicherheiten durch den Fonds erfolgt entsprechend den Vorschriften der Zentralbank sowie den Bedingungen in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft, die in Anlage IV dargelegt sind.

Der Manager hat sicherzustellen, dass sämtliche Erträge, die durch Transaktionen im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement entstehen, nach Abzug etwaiger direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren, die durch diese Transaktionen anfallen und an die jeweilige Gegenpartei zu zahlen sind, an den jeweiligen Fonds zurückzahlen sind. Einzelheiten zu den jeweiligen Gegenparteien und dazu, ob diese Gegenparteien mit dem Manager oder der Verwahrstelle verbunden sind, können den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft entnommen werden. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren enthalten keine versteckten Erträge und entsprechen marktüblichen Sätzen (gegebenenfalls zzgl. MwSt.) und werden von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds getragen.

Die Gesellschaft verfügt über einen Risikomanagementprozess, um Risiken die mit Positionen in derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Details zu diesem Risikomanagementprozess wurden bei der irischen Zentralbank hinterlegt. Die Gesellschaft wird so lange keine Positionen in derivativen Finanzinstrumenten eingehen, die nicht in diesen Risikomanagementprozess eingebunden sind, bis ein überarbeiteter Risikomanagementprozess bei der irischen Zentralbank eingereicht und von dieser genehmigt wurde. Auf Anfrage erhalten Anteilseigner zusätzliche Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Beschränkungen sowie aller neuen Entwicklungen und Ertragscharakteristika der Hauptinvestitionen des betreffenden Fonds.

Zur Messung des Marktrisikos der betreffenden Fonds wird ein differenziertes Messverfahren (Value at Risk / VaR) angewandt. Gemäß der Anforderungen der irischen Zentralbank darf der tägliche VaR eines Fonds nie das Doppelte des VaR eines vergleichbaren derivatfreien Portfolios oder einer vergleichbaren derivatfreien Benchmark betragen.

Die Benchmark-Indizes für die VaR-Berechnung finden sich in Anlage III. Der Manager kann von Zeit zu Zeit, in seinem Ermessen und im Einklang mit den Anforderungen der irischen Zentralbank, den Benchmarkindex eines Fonds ändern. Die Anteilseigner werden entsprechend informiert.

Die folgenden quantitativen VaR Standards finden im Zusammenhang mit der Gesellschaft Anwendung:

- (i) Das Konfidenzniveau muss zumindest 99 % betragen;
- (ii) Die Haltedauer beträgt 10 Tage;
- (iii) Der historische Beobachtungszeitraum darf nicht kürzer als 1 Jahr sein;
- (iv) Stresstests werden monatlich durchgeführt und die Ergebnisse vom Manager überwacht. Angemessene Stresstests werden zur Messung aller potenziellen größeren Abwertungen des Fondsvermögens eingesetzt, die aus unerwarteten Veränderungen der Risikoparameter resultieren. So werden potenzielle Situationen analysiert, in denen ein Einsatz von Derivaten zu Verlusten führen könnte; und

- (v) Rückvergleiche (Backtests) werden täglich durchgeführt. Hierbei wird das vom Risikomodell errechnete potenzielle Marktrisiko mit der tatsächlichen Veränderung der Fondsbewertung verglichen. Die Ergebnisse werden vom Manager überwacht.

Details zur voraussichtlichen Hebelung der einzelnen Fonds sind in den Verkaufsprospektergänzungen der entsprechenden Fonds beschrieben.

Der generelle Ansatz bei Investitionen der genannten Fonds besteht darin, im Rahmen des erlaubten Investmentuniversums Entscheidungen zu treffen zur Marktauswahl, zur optimalen Einzeltitelauswahl und zum Zeitpunkt der Investition

Weder die materiellen Bestimmungen der Anlagepolitik noch die Anlageziele der einzelnen Fonds, wie in den Verkaufsprospektergänzungen dargestellt, lassen sich durch den Manager ohne Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung der Anteilseigner abändern. Bei Änderung der Anlagepolitik oder Anlageziele muss den Anteilseignern durch den Manager eine angemessene Benachrichtigungsfrist gewährt werden, um ihnen gegebenenfalls die Rückgabe ihrer Anteile an den Fonds vor dem Inkrafttreten solcher Änderungen zu ermöglichen.

Details zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds finden sich in den betreffenden Verkaufsprospektergänzungen, die in Verbindung mit dem jeweiligen Fonds herausgegeben werden.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN DER IRISCHEN OGAW-GESETZE

Die nachfolgenden Anlagebeschränkungen gelten für alle Fonds. Zusätzliche Investmentrestriktionen können in den einzelnen Verkaufsprospektergänzungen zu den Fonds enthalten sein.

5.1 Die Anlagen der Gesellschaft beschränken sich auf:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse eines Mitgliedsstaates oder eines Nicht- Mitgliedsstaates notiert sind oder auf einem anderen organisierten Markt in einem Mitgliedsstaat oder Nicht- Mitgliedsstaat gehandelt werden, der reguliert ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- (b) Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden;
- (c) Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den Vorschriften der Zentralbank, die nicht an organisierten Märkten gehandelt werden;
- (d) Anteile von OGAWs;
- (e) Anteile von alternativen Investmentfonds (AIFs), wie in den Richtlinien der Zentralbank zu „Für OGAWs akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds“ beschrieben.
 - Die Zentralbank erlaubt (vorbehaltlich der Vorlage der maßgeblichen Bestätigungen des Managers bei der Zentralbank) Anlagen durch OGAWs in folgenden Kategorien von AIFs:
 - (i) in Guernsey aufgelegte und als Klasse A zugelassene Investmentvermögen

- (ii) in Jersey als anerkannte Fonds (Recognised Funds) aufgelegte Investmentvermögen
 - (iii) auf der Isle of Man als autorisierte Fonds (Authorised Schemes) aufgelegte Investmentvermögen
 - (iv) Von der Zentralbank zugelassene AIFs für Privatanleger, vorausgesetzt, diese Investmentfonds erfüllen in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Gesetze und der OGAW-Gesetze der Zentralbank
 - (v) AIFs, die in einem EWR-Mitgliedstaat, den USA, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassen wurden und alle grundlegenden Aspekte der Bestimmungen der OGAW-Gesetze und der OGAW-Gesetze der Zentralbank einhalten.
- „Alle grundlegenden Aspekte“ umfassen unter anderem folgende Punkte:
 - (i) Das Vorhandensein eines unabhängigen Treuhänders/einer unabhängigen Verwahrstelle mit ähnlichen Aufgaben und Verpflichtungen in den beiden Bereichen Verwahrung und Überwachung
 - (ii) Anforderungen für die Verteilung von Anlagerisiken, einschließlich Konzentrationsbeschränkungen, Eigentümerbeschränkungen, Leverage- und Kreditaufnahmebeschränkungen usw.
 - (iii) Verfügbarkeit von Preisinformationen und Reportinganforderungen
 - (iv) Rücknahmemöglichkeit und -häufigkeit und
 - (v) Beschränkung von Geschäften mit verbundenen Parteien (related party transactions).
 - Andere Rechtsordnungen und andere Arten von AIFs können auf entsprechenden Antrag von der Zentralbank berücksichtigt werden. Bei der Prüfung solcher Anträge wird die Zentralbank folgende Aspekte berücksichtigen:
 - (i) (Bilaterale oder multilaterale) Absichtserklärungen (MoUs), Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation von Aufsichtsstellen oder andere Kooperationsvereinbarungen (beispielsweise in Form von Schriftwechseln), um eine zufriedenstellende Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank und der für den AIF zuständigen Behörde zu gewährleisten
 - (ii) ob die Verwaltungsgesellschaft des Ziel-AIFs, deren Regeln und deren Wahl der Verwahrstelle von der für den AIF zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden
 - (iii) ob der AIF in einem Hoheitsgebiet der OECD zugelassen ist.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten; und

- (g) Derivativen Finanzinstrumenten.

5.2 **Anlagebeschränkungen**

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere als die im Abschnitt 5.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.
- (b) Kürzlich begebene Wertpapiere
 - (1) Vorbehaltlich Abs. (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte eines OGAW in Wertpapiere der Art anlegen, für die Gesetz 68(1)(d) der OGAW-Gesetze von 2011 gilt.
 - (2) Abs.(1) gilt nicht für eine Anlage durch eine verantwortliche Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bekannt sind, vorausgesetzt, dass:
 - (i) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert wurden, sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren; und
 - (ii) es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, das heißt, der Fonds muss sie binnen sieben Tagen am Markt veräußern können, zu einem Preis, der dem vom Fonds festgestellten Bewertungskurs entspricht oder annähernd entspricht.
- (c) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwertes in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers investieren – vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Ausstellern, in die der Fonds mehr als 5 % investiert, weniger als 40 % beträgt.
- (d) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10 % wird für Rentenpapiere, die von einem Kreditinstitut ausgestellt sind, das seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat und gesetzlicher öffentlicher Aufsicht zum Schutz von Investoren dieser Papiere untersteht, auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in solche Rentenpapiere investiert, die von einem einzigen Aussteller sind, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht überschreiten. Dies muss zuvor von der Zentralbank genehmigt werden.
- (e) Die unter (c) erwähnte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht- Mitgliedsstaat oder einer internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, ausgegeben oder garantiert werden.
- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Ermittlung der unter (c) festgelegten 40-%-Grenze nicht berücksichtigt.

- (g) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Einlagen bei demselben Kreditinstitut unterhalten. Einlagen bei jedem einzelnen Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um eines der in Gesetz 7 der OGAW-Gesetze der Zentralbank aufgeführten Kreditinstitute handelt, welche als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen (i) 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen; oder (ii) wenn die Einlage bei der Verwahrstelle getätigt wird, 20 % des Nettoinventarwerts.
- (h) Der Anrechnungsbetrag eines Fonds gegenüber Gegenparteien von OTC-Derivaten darf 5 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Grenze wird im Fall von (i) einem im EWR; (ii) in einem der Unterzeichnerstaaten (ausgenommen EWR-Mitgliedsstaaten) der Baseler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 oder (iii) einem in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut auf 10 % erhöht.
- (i) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen (c), (g) und (h) darf eine Kombination von einem oder mehreren Wertpapier(en) oder Geschäft(en), das/die von demselben Aussteller ausgegeben bzw. mit diesem eingegangen oder abgeschlossen wird/werden, 20 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen:
 - (i) Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - (ii) Einlagen und/oder
 - (iii) Anrechnungsbeträge durch Transaktionen in OTC-Derivaten.
- (j) Die unter (c), (d), (e), (g), (h) und (i) erwähnten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, sodass das Engagement gegenüber einem Aussteller 35 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigt.
- (k) Konzerngesellschaften werden für die Zwecke der (c), (d), (e), (g), (h) und (i) als ein Aussteller betrachtet. Für Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwertes.
- (l) Ein Fonds darf bis zu 100 % des Vermögens seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von Mitgliedsstaaten, ihren Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedsstaaten oder einer öffentlichen internationalen Organisation, bei der ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied(er) ist/sind, ausgegeben oder garantiert werden.

Die individuellen Aussteller sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (vorausgesetzt, dass die Emissionen über ein Investmentgrade-Rating verfügen), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen haben ein Investment-Grade-Rating), die Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen haben ein Investment-Grade-Rating), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europäische Rat, Eurofima, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für

Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; die Wertpapiere jeder Emission dürfen 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

5.3 **Anlagen in Investmentvermögen (OGA)**

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen einzigen Investmentfonds investieren.
- (b) Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
- (c) Die Investmentfonds, in die der Fonds investiert, dürfen ihrerseits nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in andere Investmentfonds anlegen.
- (d) Wenn ein Fonds in Anteile anderer Investmentfonds investiert, die direkt oder per Auslagerung vom Manager oder einer anderen mit dem Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung in Verbindung stehenden Gesellschaft verwaltet werden, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlagen des Fonds in Anteile dieser Investmentfonds keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- (e) Erhält ein Investmentmanager oder ein Anlageberater aufgrund der Anlage in den Anteilen eines anderen Investmentfonds eine Provision im Namen eines Fonds (einschließlich rückvergüteter Provisionen), so muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision in das Vermögen des Fonds gezahlt wird.

5.4 **Indexfonds**

- (a) Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in von demselben Aussteller ausgegebene Aktien und/oder Schuldverschreibungen investieren, wenn in der Anlagepolitik des Fonds vorgesehen ist, einen bestimmten Index nachzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank vorgeschriebenen Kriterien erfüllt und von der irischen Zentralbank anerkannt ist.
- (b) Die unter (a) angeführte Beschränkung kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Aussteller angewandt werden, wenn dies durch außerordentliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5.5 **Allgemeine Bestimmungen**

- (a) Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Ausstellers auszuüben.
- (b) Ein Fonds darf höchstens

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile desselben Ausstellers;
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen desselben Ausstellers;
- (iii) 25 % der Anteile an demselben Investmentfonds; und
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Ausstellers erwerben.

ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn sich zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermitteln lässt.

- (c) Die Bestimmungen zu (a) und (b) oben gelten nicht für:
 - (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Mitgliedsstaat oder seine Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht- Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen ausgegeben werden, bei denen ein oder mehrere Mitgliedsstaat(en) Mitglied ist/sind;
 - (iv) Von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Nicht- Mitgliedsstaat, das hauptsächlich in Wertpapiere von Ausstellern investiert, die ihren Sitz in diesem Land haben, soweit nach dem dort geltenden Recht eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für den Fonds ist, in Wertpapiere von Ausstellern dieses Landes zu investieren. Diese Befreiung findet nur dann Anwendung, wenn die Gesellschaft des Mitgliedsstaates in ihrer Anlagepolitik die unter 5.2 (c) bis 5.2 (k), 5.3 (a), 5.3 (b), 5.5 (a), 5.5 (b), 5.5 (d), 5.5 (e) und 5.5 (f) oben dargelegten Grenzen einhält, und unter der Voraussetzung, dass bei einer Überschreitung dieser Grenzen die Bestimmungen 5.5 (e) und 5.5 (f) unten beachtet werden;
 - (v) Die von einem Fonds gehaltenen Anteile am Kapital einer Tochtergesellschaft, die ausschließlich in deren Auftrag lediglich Verwaltungsberatung oder Marketingleistungen für den Rückkauf von Anteilen auf Anfrage des Anteilseigners in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat.
- (d) Fonds brauchen die hier dargelegten Anlagegrenzen nicht einzuhalten, wenn sie die aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten stammenden Bezugsrechte ausüben, die einen Teil ihres Vermögens ausmachen.
- (e) Die irische Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds erlauben, für einen Zeitraum von sechs Monaten ab ihrer Genehmigung von den Regelungen der Abschnitte 5.2 (c) bis 5.2 (l), 5.3 (a), 5.3 (b), 5.4 (a) und 5.4 (b) oben abzuweichen – vorausgesetzt, dass sie die Prinzipien der Risikostreuung beachten.
- (f) Wenn die hier dargelegten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, oder infolge der

Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss es ein vorrangiges Ziel des Fonds bei seinen Verkaufstransaktionen sein, diese Situation zu beheben, wobei der Fonds die Interessen der Anteilseigner zu wahren hat.

- (g) Weder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft noch ein Fondsmanager oder ein Treuhänder einer offenen Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaften von Publikumsfonds darf/dürfen Leerverkäufe in folgenden Finanzinstrumenten ausführen:
 - (i) Wertpapieren;
 - (ii) Geldmarktinstrumenten;
 - (iii) Anteilen an Investmentfonds; oder
 - (iv) Derivativen Finanzinstrumenten.
- (h) Ein Fonds darf ergänzend liquide Vermögensgegenstände halten.
- (i) Ein Fonds darf für seine Geschäftszwecke notwendige Immobilien und persönliches Eigentum erwerben.
- (j) Ein Fonds darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über Edelmetalle erwerben, jedoch kann er in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von Gesellschaften emittiert wurden, deren Hauptgeschäftstätigkeit auf Edelmetalle ausgerichtet ist.
- (k) Ein Fonds kann in Optionsscheine auf Wertpapiere investieren, die auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Jeder Fonds kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwertes in Optionsscheine investieren. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwertes in Optionsscheine investieren sollte, so wird dies in der Verkaufsprospektergänzung des jeweiligen Fonds zusammen mit der entsprechenden, durch die Vorschriften der Zentralbank erforderlichen Risikowarnung offengelegt.

5.6 Derivative Finanzinstrumente

- (a) Das Gesamtengagement eines Fonds in derivative Finanzinstrumente darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
- (b) Das Engagement in Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich solcher, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, darf, in Kombination mit Positionen in direkten Investitionen, die in den Vorschriften der Zentralbank definierten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Fall von Indexderivaten, wenn der Index die in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt.)
- (c) Fonds können in außerbörslich gehandelte (OTC-Derivate) investieren – vorausgesetzt, dass die Gegenparteien solcher Transaktionen Kategorien angehören, die von der irischen Zentralbank genehmigt sind und die Tätigkeit dieser Gegenparteien von einer Aufsichtsbehörde überwacht wird.
- (d) Anlagen in derivative Finanzinstrumente unterliegen den von der irischen Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

5.7 Kreditaufnahme

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank kann ein Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts aufnehmen – unter der Bedingung, dass solche Geschäfte temporär sind. Die Verwahrstelle kann das Fondsvermögen belasten, um die Kreditgeschäfte abzusichern.

6. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

A. Managementvergütung

Die Managementgebühren von bis zu 2 % p. a. des Nettoinventarwertes eines jeden Fonds sind an den Manager für jede Klasse von Fondsanteilen zahlbar. Für die einzelnen Klassen von Fondsanteilen kann es unterschiedliche Managementgebühren geben. Details zu diesen Gebühren sind in der Verkaufsprospektergänzung des jeweiligen Fonds enthalten. Die Managementgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds errechnet, fällt täglich zum Bewertungszeitpunkt an und wird vierteljährlich rückwirkend ausgezahlt. Der Manager hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die in Ausübung seiner Pflichten als Manager anfallen, aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Der Investmentmanager kann ferner Anspruch auf eine performance-abhängige Gebühr haben, die aus dem Fondsvermögen des betreffenden Fonds gezahlt wird.

B. Investmentmanagervergütung

Der Manager zahlt an den Investmentmanager jährliche Vergütung und Auslagen; sie sind aus den Gebühreneinnahmen des Managers zu entrichten.

C. Verwahrstellengebühren

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt von Verwahrstellengebühren zwischen 0,0075 % und 0,6 % des Marktwertes der Fondsinvestitionen auf den betreffenden Märkten. Diese Gebühren werden monatlich rückwirkend ausgezahlt. Zusätzlich zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle eine Treuhändergebühr, die 0,03 % p. a. des Nettofondsvermögens nicht übersteigt. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Spesen (einschließlich Gebühren, Spesen der Unterverwahrstelle und marktübliche Transaktionskosten) aus dem Vermögen der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Verwahrstellenfunktion und ihren Verpflichtungen aus dem Verwahrstellenvertrag entstehen.

D. Verwaltungsratsvergütungen

Den Verwaltungsratsmitgliedern steht eine Vergütung als Entgelt für ihre Dienstleistungen zu. Die Höhe dieser Vergütung wird jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Vergütung soll jedoch 2.000 EUR p. a. pro Mitglied des Verwaltungsrats für jeden Fonds nicht übersteigen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden außerdem für Auslagen entschädigt, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstehen. Falls die Verwaltungsratsmitglieder dies beschließen, können die Verwaltungsratsmitglieder ein zusätzliches Entgelt für spezielle Dienstleistungen erhalten, die sie gegenüber der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft erbringen. Solche Vergütungen und Auslagen werden von der Gesellschaft gezahlt.

E. Soft Commissions

Der Investmentmanager kann Transaktionen durch Drittparteien ausführen lassen (nach seinen exakten Weisungen). Mit solchen Drittparteien hat der Investmentmanager, oder seine

Tochtergesellschaften, entsprechende Vereinbarungen, die regeln, dass die Drittpartei von Zeit zu Zeit dem Investmentmanager, oder seinen Tochtergesellschaften, Güter, Dienstleistungen oder andere Leistungen (wie Research oder Beratungsleistungen, Hardware im Zusammenhang mit speziellen Research- und Performancemessungssoftwares etc.) zur Verfügung stellt. Diese Leistungen müssen so beschaffen sein, dass sie den Investmentmanager in der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit gegenüber der Gesellschaft unterstützen. Sie werden nicht direkt vergütet, sondern vom Investmentmanager, oder seinen Tochtergesellschaften, indirekt vergütet, indem dieser Drittpartei Geschäfte angetragen werden. Solche Vereinbarungen sind generell unter der Bezeichnung „Soft Commission“ Vereinbarung bekannt.

Wenn für oder von einem Fonds solche Soft Commission Vereinbarungen eingegangen werden sollen, wird durch angemessene Vereinbarungen sichergestellt, dass:

- (i) Der Broker oder die Vertragspartei dem Fonds die bestmögliche Ausführung (Best Execution) bietet;
- (ii) Der Nutzen der Vereinbarung darin besteht, die Erbringung der Investmentleistungen gegenüber dem Fonds zu unterstützen; und
- (iii) Solche Vereinbarungen in angemessener Weise in den periodischen Fondsberichten offen gelegt werden.

Nach der Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) am 3. Januar 2018 finden etwaige bestehende Soft-Commission-Vereinbarungen in Bezug auf die Gesellschaft keine Anwendung mehr.

F. Verschiedenes

Die Brokerprovisionen werden zusammen mit den Verwahrstellenvergütung sowie den Gebühren der Wirtschaftsprüfer für Steuerberatung von der Gesellschaft getragen.

Eine Kapitalsteuer auf die Ausgabe von Fondsanteilen wird nicht erhoben.

Alle weiteren normalen Geschäfts- und Verwaltungskosten wie Clearing- und Börsengebühren, Kosten für die Abschlussprüfung und Rechtsberatung sowie Börsennotierungskosten, Brokerprovisionen, Wertpapier- und Fondsanteilabwicklungsgebühren und Transfersteuern werden von der Gesellschaft getragen.

Ebenso werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Registrierung zur Genehmigung oder Ermöglichung des Vertriebs von Fondsanteilen in einem Rechtsgebiet entstehen, von der Gesellschaft getragen. Die Gesellschaft trägt die Kosten für an Regulierungsbehörden in einem anderen Land oder Territorium zahlbare Gebühren und sämtliche derartigen Kosten und Auslagen (einschließlich Anwalts- und Gerichts-, Steuerberatungs-, Berichts-, Buchhaltungs- und sonstiger Kosten für Fachdienstleistungen), die im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und sonstigen Anforderungen einer solchen Aufsichtsbehörde entstehen sowie die Gebühren und Auslagen lokaler Vertretungen, Zahl- oder Fazilitätsstellen in jedem solchem anderem Land oder Territorium. Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten für lokale Steuern im Zusammenhang mit einer solchen Registrierung in anderen Rechtsgebieten.

G. Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („MiFID II“), muss der

Investmentmanager des betreffenden Fonds ein Konto für Recherchezahlungen (Research Payment Account, **RPA**) unterhalten, d. h. der betreffende Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmenttrecherchen tragen.

Details zu diesen Gebühren sind in der Verkaufsprospektergänzung des jeweiligen Fonds enthalten. Eine an Broker zu zahlende Gebühr für Investmenttrecherchen wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds errechnet und fällt täglich zum Bewertungszeitpunkt an. Nach Rechnungseingang wird die Gebühr auf ein Konto für Recherchezahlungen (RPA) gezahlt, das von dem für den betreffenden Fonds bestellten Investmentmanager geführt wird.

H. Performancegebühr

Gemäß der nachstehenden Tabelle hat der Manager ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Managementvergütung (die „**Performance Fee**“). Eine solche Performance-Fee, auch „**Outperformance-Fee**“ genannt, ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum (wie nachstehend definiert) zahlbar, wenn die Performance des jeweiligen Fonds (oder die Performance der jeweiligen Anteilklasse eines Fonds) die Performance der für diesen Fonds (oder für diese Anteilklasse) festgelegten Benchmark („**Benchmark**“) relativübertroffen hat. Einzelheiten zur festgelegten Benchmark enthält die nachfolgende Tabelle, worin eine solche relative, in Prozenten ausgedrückte Outperformance als „**Outperformance**“ bezeichnet wird. Die Zahlung/das Auflaufen von Performance Fees unterliegt bzw. unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

Benchmark

Soweit nicht anders vom Verwaltungsrat festgelegt, kann die Benchmark ein allgemein anerkannter Index sein (z. B. ein Marktindex, Marktindizes oder eine Kombination daraus) („**Index-Benchmark**“), der im Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds steht.

Die Benchmark für jeden Fonds im Performancezeitraum ist in der nachstehenden Tabelle angegeben und wird vom Manager, der Gesellschaft und/oder dem zuständigen Investmentmanager von Zeit zu Zeit überprüft:

Name des Fonds	Benchmark	Maximal zahlbare Outperformance in % (Beteiligungquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungquote)
Metzler Eastern Europe (nur Anteilklasse A)	MSCI EFM EUROPE and CIS IMI CUSTOM CAPPED Index	25 %	15 %
Metzler European Growth (nur Anteilklasse A)	MSCI Europe Growth net (NDUGE15)	25 %	15 %
Metzler European Smaller Companies (nur Anteilklasse A)	STOXX Europe Small 200 Index (SCXR)	25 %	15 %
Metzler Euro Corporates Short Term (nur Anteilklasse A)	ICE BofAML EMU Corporates Non-Financial 1-3 Yr (EN01)	25 %	25 %

Zahlbare Performancegebührbeträge und/oder die Komponenten eines Fondsportfolios können unter Bezugnahme auf einen Index oder eine

Indexkombination berechnet oder anderweitig bestimmt werden. Jeder solche Index kann einen Referenzwert im Sinne der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die „Referenzwerte-Verordnung“) darstellen. Stellt ein solcher Index einen solchen Referenzwert dar, so gibt die Verkaufsprospektergänzung für den Fonds ab dem 1. Januar 2018 an, ob der Referenzwert von einem in dem Register der Administratoren und Referenzwerte erfassten Administrator bereitgestellt wird, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, „ESMA“) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung erstellt und geführt wird, oder nicht.

Übergangsbestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können dazu führen, dass der Administrator eines bestimmten Referenzwerts zum Datum der Verkaufsprospektergänzung für den Fonds nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sein muss.

Der Manager stellt einen robusten schriftlichen Plan auf, in dem er die Maßnahmen darlegt, die ergriffen werden, wenn sich ein Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem schriftlichen Plan werden ein oder mehrere alternative Referenzwerte benannt, die anstelle der nicht mehr bereitgestellten Referenzwerte verwendet werden könnten, und es wird angegeben, warum es sich bei solchen Referenzwerten um geeignete Alternativen handeln würde.

Performancezeitraum

Der Performancezeitraum ist ein Zeitraum, in dem die Performance eines Fonds (oder einer Anteilklasse) („**Fondsperformance**“) an der Performance seiner jeweiligen Benchmark („**Benchmark-Performance**“) gemessen wird. Der Performancezeitraum ist ein zwölfmonatiger Zeitraum jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September eines Jahres analog zum Geschäftsjahr der Gesellschaft. Der Performancezeitraum kann jedoch unter folgenden Umständen auch kürzer als ein Geschäftsjahr sein: (1) bei einem Wechsel des Performancezeitraums (z.B. im Performancezeitraum, der am 1. Januar 2008 begann und am 30. September 2008 endete); (2) bei einem Wechsel der Benchmark während des Geschäftsjahres, wobei dann ein neuer Performancezeitraum am Datum des Inkrafttretens des Benchmarkwechsels beginnt und der vorherige Performancezeitraum endet; (3) wenn ein neuer Fonds während des Geschäftsjahres aufgelegt wird, wobei der Performancezeitraum dann am Datum der Auflegung des Fonds oder an einem späteren, zwischen dem Manager, der Gesellschaft und/oder dem Investmentmanager vereinbarten Datum beginnt. Zur Klarstellung wird des Weiteren festgehalten, dass ein Performancezeitraum automatisch am Ende des Geschäftsjahres endet und ein neuer Performancezeitraum (falls relevant/zutreffend) am Anfang des neuen Geschäftsjahres beginnt.

Wenn der Manager, die Gesellschaft und/oder der zuständige Investmentmanager einen Wechsel der jeweiligen Benchmark während des Jahres vereinbaren, beginnt ein neuer Performancezeitraum am Datum des Inkrafttretens des Benchmarkwechsels und der vorherige Performancezeitraum endet. Die Anteilseigner werden über einen solchen Wechsel der Benchmark vor dessen Inkrafttreten informiert.

Aus technischen Gründen basiert die Performancemessung auf dem Nettoinventarwert (NIW) pro Anteil des betreffenden Fonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- und Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. In Bezug auf neu aufgelegte Fonds wird der Erstausgabepreis pro Anteil der Berechnung als anfänglicher Preis (Wert) zugrunde gelegt.

Berechnung von Outperformance

Die Outperformance des jeweiligen Fonds wird als die relative Wertentwicklung zwischen der Fondsperformance und der Benchmark-Performance berechnet. Die Berechnungsmethode wird in der nachstehenden Formel beschrieben:

Relative Outperformance =

$$\frac{((\text{NIW pro Anteil } [t_n] / \text{NIW pro Anteil } [t_0]) * 100)}{(\text{Benchmark-Index } [t_n] / \text{Benchmark-Index } [t_0]))} - 100$$

$$\text{d. h.} \quad \frac{(\text{die Fondsperformance})}{(\text{die Benchmark-Performance})} - 100$$

t_n = Tag der Feststellung des NIW/der Benchmark

t_0 = NIW/Benchmark am Ende des vorhergehenden Performancezeitraums.

a. Fondsperformance

Die Fondsperformance innerhalb eines Performancezeitraums ist die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds am Anfang des Performancezeitraums und dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Fonds am Ende des jeweiligen Performancezeitraums (ggf. bereinigt um die aufgelaufene Performance Fee, sodass sich im Performancezeitraum aufgelaufene Performance Fees nicht auf die Berechnung der Fondsperformance auswirken).

Der um die aufgelaufenen Performance Fees des jeweiligen Fonds am Ende des Performancezeitraums bereinigte Nettoinventarwert pro Anteil wird ferner bereinigt um gegebenenfalls an die Anteilseigner während des Performancezeitraums ausgeschüttete Dividenden.

b. Benchmark-Performance

In Bezug auf einen Performancezeitraum wird die Benchmark-Performance wie folgt bestimmt:

Benchmark-Index bedeutet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen dem Stand der Benchmark am Anfang des Performancezeitraums und am Ende des Performancezeitraums.

Underperformance

Keine Performance Fee wird fällig, wenn die Fondsperformance in einem Performancezeitraum unter der Benchmark-Performance liegt

(„**Underperformance**“). Die Underperformance wird durch die negative, relative Outperformance ermittelt, die gemäß dem Abschnitt „**Berechnung von Outperformance**“ berechnet und als Prozentsatz ausgedrückt wird. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, findet das Prinzip des Höchst-Nettoinventarwerts aller Zeit keine Anwendung in der Berechnungsmethode der Performance Fee.

Jede Underperformance wird auf künftige Performancezeiträume vorgetragen, und es fällt so lange keine Performance Fee in einem künftigen Performancezeitraum an, bis der Fonds eine solche kumulierte Underperformance aus vorherigen Performancezeiträumen wieder in voller Höhe ausgeglichen hat.

Im Fall eines Wechsels der Benchmark, werden die gesamte (kumulierte und nicht wieder ausgeglichene) Underperformance zum Zeitpunkt des Benchmarkwechsels auf den folgenden Performancezeitraum des jeweiligen Fonds vorgetragen.

Berechnungsgrundlage der Performance Fee

Die Grundlage für die Berechnung der zahlbaren Performance Fee ist der vom Manager berechnete arithmetische Durchschnitt der täglichen Nettoinventarwerte des jeweiligen Fonds im jeweiligen Performancezeitraum.

Die Performance Fee ist in der Basiswährung des relevanten Fonds zahlbar.

Partizipationsrate

Dies ist der Höchstprozentsatz der Outperformance, auf den eine Performance Fee an den Manager für einen bestimmten Fonds (siehe Tabelle oben) gezahlt wird.

Performancegebühr

Die Performance Fee wird anhand der folgenden Formel berechnet:

Performance Fee = Relative Outperformance (in %) mal Beteiligungsquote (in %) mal Performancegebührenbasis

Die Performance Fee versteht sich exklusive einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Performancemessung basiert auf dem NIW pro Anteil des jeweiligen Fonds und der Benchmark am letzten Geschäftstag vor den Anfangs- oder Enddaten des jeweiligen Performancezeitraums. Die Performance Fee ist in Bezug auf jeden Performancezeitraum jährlich nachträglich zahlbar, nachdem die Berechnung der Performance Fee nach Beendigung des Kalenderjahres von der Verwahrstelle überprüft wurde.

Die Performance Fee wird täglich berechnet und fällt täglich an.

Neuer Fonds

Wenn ein neuer Fonds, für den eine solche Performance Fee anfällt, aufgelegt wird, erfolgt die Berechnung dieser Performance Fee wie im vorliegenden Abschnitt 6H beschrieben, sofern die Verkaufsprospektergänzung für diesen Fonds keine ausdrücklichen anderweitigen Bestimmungen enthält.

I. Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit

die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten. Die Höhe des Ausgabeaufschlags wird in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung genannt.

J. Rücknahmegebühren

Bei jeder Rücknahme von Fondsanteilen kann eine an den Manager zahlbare Gebühr von 2 % des Nettoinventarwertes der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden. Zum Datum dieses Teilprospekts hat der Manager für keinen der Fonds eine Rücknahmegebühr vorgesehen. Genauere Informationen zu eventuellen zukünftigen Rücknahmegebühren für einen Fonds sind der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung zu entnehmen.

K. Aufwands- und Ertragsausgleich

Für alle auf Fonds anfallenden Gebühren wird täglich der Aufwandsausgleich berechnet. Dieser Ausgleich sorgt dafür, dass im Laufe des Steuerjahres die Erträge eines Fonds je Fondsanteil nicht durch die Ausgabe neuer Anteile verwässert oder durch Rücknahmen erhöht werden. Ein Teil der Ausgabe-/Rücknahmeerlöse, der den bereits vom Fonds erwirtschafteten Nettoerträgen pro Fondsanteil entspricht, wird mit einem sogenannten Ausgleichskonto für Nettoerträge verrechnet. Im Fall von Rücknahmen enthalten Rücknahmeerlöse sowohl den Anteil des Anteilseigners an den vom Fonds erwirtschafteten Gesamt Nettoerträgen als auch seinen Anteil am Fondsvermögen.

L. Vertriebspartnergebühren

Jeder Vertriebspartner hat Anspruch auf den gesamten Ausgabeaufschlag, der bei Zeichnung von Fondsanteilen der Gesellschaft an den Manager zahlbar ist. Dieser Anspruch besteht nur in Bezug auf Anleger, die der Vertriebspartner an die Gesellschaft als Kunde vermittelt. Der Vertriebspartner kann vom Manager auch einen Teil der Managementgebühren erhalten; der entsprechende Betrag wird von Zeit zu Zeit von den Parteien festgelegt.

M. Keine doppelten Gebühren

Der Manager oder die Gesellschaft darf keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühren oder -kommissionen und lediglich eine reduzierte Managementvergütung bzw. Verwaltungskommission (maximal 0,25 % per annum) erheben, wenn er/sie Anteile von Investmentfonds erwirbt, die

- (a) er/sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder
- (b) von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der er/sie verbunden ist durch
 - (i) eine gemeinsame Verwaltung,
 - (ii) Beherrschung, oder
 - (iii) eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen.

Der Manager reduziert den Teil der Managementgebühr, auf die der Manager in Bezug auf diesen Teil des Fondsvermögens, das im Investmentfonds investiert ist, Anspruch hätte. Es wird keine Ausgabe- oder Rücknahmegebühr erhoben.

In Bezug auf Cross-Investments wird der Manager den Teil der Verwaltungsvergütung nicht berechnen, der dem Investmentmanager für

den Anteil des Fondsvermögens zustehen würde, der in andere Teilfonds der Gesellschaft investiert ist.

Bei Cross-Investments nimmt der Manager keine Berechnung des Teils der Managementgebühr vor, auf die der Manager in Bezug auf diesen Teil des Fondsvermögens, das in anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert ist, Anspruch hätte.

7. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN

A Form der Fondsanteile

Fondsanteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Eine schriftliche Bestätigung der Eintragung ins Anteilseignerregister wird an den im Antragsformular genannten Anteilseigner oder im Falle mehrerer gemeinsamer Anteilseigner an den an erster Stelle im Anteilseignerregister genannten Anteilseigner gesandt. Urkunden über Fondsanteile werden nicht ausgestellt.

B Ausgabe von Fondsanteilen

Die Fondsanteile jedes Fonds können an jedem Handelstag gezeichnet werden, außer während der Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme.

Kaufanträge auf Fondsanteile müssen der Gesellschaft bis zum Handelsschluss vorliegen und werden eingereicht entweder:

- direkt;
- durch ihren bevollmächtigten Vertreter (B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA zur Weiterleitung an den Manager); oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an den Manager oder den bevollmächtigten Vertreter).

Anträge, die bei der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern nach Handelsschluss eingehen, können im Ermessen des Managers als am nächsten Geschäftstag eingegangen betrachtet werden. Erstzeichnungen können nach Erhalt der Zeichnungsformulare (und der zusätzlichen Unterlagen zur Geldwäscheprävention) per Fax bearbeitet werden, sofern die Originalunterlagen zeitnah nachgeschickt werden. Folgeinvestitionen per Fax können ohne Nachsendung der Originalformulare ausgeführt werden.

Zeichnungen können auch in elektronischer Form akzeptiert werden. Im Falle von Erst- oder Folgezeichnungen, die durch elektronische Übermittlung oder per Fax eingereicht werden, ist es nicht erforderlich, dass der Manager anschließend das Original-Zeichnungsformular erhält, sofern sich der Manager davon überzeugt hat, dass geeignete Kontrollen und Verfahren angewandt werden, um die anwendbaren Geldwäschebestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass Betrugsrisiken im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Transaktionen auf Basis solcher Übermittlungen angemessen gemindert werden.

Fondsanteile werden normalerweise vorbehaltlich der Annahme des Antrages durch den Manager sowie des Erhalts des betreffenden Betrages in der jeweiligen Währung innerhalb von drei Geschäftstagen (oder eines vom Manager festgelegten längeren Zeitraums), am darauffolgenden Handelstag zugeteilt. Anträge, die nach dem Handelsschluss eingehen, können als am nächsten Handelstag eingegangen angesehen werden und können in Ermessen des Managers am darauf folgenden Handelstag ausgeführt werden. Einmal gestellte Zeichnungsanträge für Fondsanteile können ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht zurückgenommen werden, ausgenommen während der Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil zuzüglich des eventuellen, in Abschnitt 6I genannten Ausgabeaufschlages, wobei der Gesamtwert, zu dem Fondsanteile an einem Geschäftstag zugeteilt werden, um nicht mehr als 1 % aufgerundet werden darf.

Der eventuell für bestimmte Anteilklassen gültige Mindesterstzeichnungsbetrag ist in der Verkaufsprospektergänzung des betreffenden Fonds ausgewiesen. Ein solcher Mindesterstzeichnungsbetrag ist nicht anwendbar auf Investitionen, die vom Manager, dem Investmentmanager oder seinen Konzerngesellschaften getätigt werden, oder von Investmentfonds, die vom Manager, dem Investmentmanager oder seinen Konzerngesellschaften gemanagt werden.

Hierbei ist derjenige Nettoinventarwert je Fondsanteil maßgeblich, der vom Manager zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ermittelt wird.

Wenn der Manager und die Verwahrstelle davon überzeugt sind, dass die Bedingungen eines Tausches von Fondanteilen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der bestehenden Anteilseigner führen werden, steht es im Ermessen des Managers, Fondsanteile zuzuteilen, für welche im Gegenzug der Verwahrstelle, im Namen der Gesellschaft, jede Art von Wertpapieren, Rentenpapieren oder anderer Vermögensgegenstände (unabhängig davon, wo diese verwahrt werden) übertragen werden, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den irischen OGAW-Gesetzen, den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie aller Anlagebeschränkungen der Fonds, wie von Zeit zu Zeit vom Manager festgelegt, erworben werden dürfen. Der Gegenwert solcher Wertpapiere, die an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft übertragen werden sollen, wird vom Manager nach Richtlinien der Gesellschaftssatzung zur Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Fonds bestimmt. Nach Artikel 15(6)(a) der Gesellschaftssatzung wird bei der Bestimmung der Anzahl der auszugebenden Fondsanteile im Gegenzug zum Übertrag von Wertpapieren, Obligationen oder anderen Vermögenswerten der Zeichnungspreis für solche Fondsanteile im Einklang mit den generellen Bestimmungen zur Ermittlung des Zeichnungspreises errechnet. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zuzuteilenden Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwertes ausgegeben worden wäre.

Wenn die gesamten Kaufbeträge kein genaues Vielfaches des Ausgabepreises pro Fondsanteil des gezeichneten Fonds ergeben, ist der Manager berechtigt, nach seinem freien Ermessen Bruchteile eines Fondsanteils auszugeben.

Der Manager behält sich das Recht vor, Anträge vollständig oder teilweise abzulehnen. Die Ausgabe von Fondsanteilen kann unter den in Abschnitt 7F dieses Teilprospekts genannten Umständen ausgesetzt werden.

Jeglicher Bezug auf die eingetragene Adresse eines Anteilseigners erfolgt in diesem Teilprospekt in Anbetracht der eingetragenen Adresse des Anteilseigners im Anteilseignerregister der Gesellschaft bzw. – im Fall von mehreren Anteilseignern – der Adresse des jeweils zuerst aufgeführten Anteilseigners.

Ausgabepreise werden – wie in Abschnitt 14 beschrieben – veröffentlicht und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die vom Manager festgestellten Ausgabepreise sind bindend, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die vor dem maßgeblichen Handelstag eingehen, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile an den

Anleger ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Zeichnungsgelder.

Zeichnungen über anerkannte Clearingsysteme

Dieser Abschnitt ist relevant für Anleger, die ein anerkanntes Clearingsystem zur Zeichnung der Anteile nutzen möchten.

Ein anerkanntes Clearingsystem kann Nomineeservices für Anleger anbieten. Anleger können so über das Clearingsystem Anteile erwerben bzw. kann das Clearingsystem die erworbenen Anteile auch zu Gunsten und im Namen von Anteilseignern halten.

Wenn ein Anleger oder ein Dritter Nominee ein vom Manager anerkanntes und akzeptiertes Clearingsystem dazu beauftragt, können Anteile an das Clearingsystem (oder dessen Nominee) auf dessen Namen ausgegeben und registriert werden.

Detaillierte Anweisungen zur Zeichnung über anerkannte Clearingsysteme (Zeichnungs- und Zahlungsabläufe) sind beim anerkannten Clearingsystem erhältlich. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die ihre Anteile über ein anerkanntes Clearingsystem beziehen, den Bestimmungen des Teilprospekts unterliegen.

C. Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile können an jedem Handelstag zurückgenommen werden, ausgenommen während einer von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesprochenen temporären Aussetzung der Rücknahmen.

Rücknahmeanträge der Anteilseigner müssen bei der Gesellschaft bis zum Handelsschluss vorliegen und werden eingereicht entweder:

- direkt;
- durch ihren bevollmächtigten Vertreter (B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA zur Weiterleitung an den Manager); oder
- über ein anerkanntes Clearingsystem (zur Weiterleitung an den Manager oder den bevollmächtigten Vertreter).

Alle nach Handelsschluss eingegangenen Rücknahmeanträge können, im Ermessen des Managers, als am nächsten Geschäftstag eingegangen betrachtet werden.

Der Rücknahmeerlös kann erst ausgezahlt werden nach Erhalt der originalen Zeichnungsformulare sowie aller vom Manager verlangten Unterlagen (einschließlich der Dokumentation im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Geldwäscheprävention) und nach Abschluss der Anti-Geldwäsche-Prüfung. Rücknahmeanträge (wie unten beschrieben), die per Fax eingehen, werden nur dann bearbeitet, wenn die Auszahlung auf das gespeicherte Referenzkonto erfolgt.

Rücknahmen können auch in elektronischer Form akzeptiert werden.

Fondsanteile werden am nächsten Handelstag zurückgenommen. Der nächste Handelstag ist normalerweise der erste Geschäftstag nach Erhalt des betreffenden Rücknahmeantrages, sofern dies der Manager nicht abweichend festgelegt hat.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert pro Fondsanteil abzüglich einer eventuellen, in Abschnitt 6J genannten Rücknahmegebühr, wobei der Rücknahmepreis, zu dem Fondsanteile an dem Geschäftstag zurückgenommen werden, um nicht mehr als 1 % abgerundet werden darf.

Hierbei ist derjenige Nettoinventarwert pro Fondsanteil maßgebend, der vom Manager zum Bewertungszeitpunkt für den jeweiligen Handelstag ermittelt wird.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Manager muss ein Rücknahmeantrag in der von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit festgelegten Form an die Gesellschaft – oder an einen von ihr bevollmächtigten Vertreter – gerichtet werden („**Rücknahmeantrag**“). Im Rücknahmeantrag muss die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile an jedem Fonds angegeben werden. Der Rücknahmeantrag bezieht sich auf sämtliche von dem Anteilseigner gehaltenen oder die in einer schriftlichen Bestätigung über die Eintragung im Anteilseignerregister bescheinigten Fondsanteile, wenn nicht eine geringere Anzahl von Fondsanteilen zur Rücknahme genannt wird.

Der Manager ist nicht verpflichtet, an einem Handelstag mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zurückzunehmen. Wenn die zugeworbenen Anträge diese Summe überschreiten, können diese Anträge entsprechend proportional herabgesetzt werden. Anträge auf Rücknahme, die am ersten anwendbaren Handelstag nach Erhalt durch den Manager nicht vollständig ausgeführt werden konnten, werden auf jeden weiteren darauffolgenden Handelstag vorgetragen und anteilsmäßig in Bezug auf die danach erhaltenen Anträge behandelt. (d. h. die Gesellschaft behandelt solche Anträge so, als wären sie an jedem folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden.

Wenn ein Anteilseigner die teilweise Rücknahme seiner Fondsanteile in einem der Fonds beantragt und eine solche Rücknahme die Anzahl der Fondsanteile des Anteilseigners unter den für diesen Fonds festgesetzten Mindestbestand fallen lassen würde, so liegt es im Ermessen des Managers, die gesamten Anteile des Anteilseigners an diesem Fonds zurückzunehmen.

Der Rücknahmepreis solcher Fondsanteile kann von der Gesellschaft durch Barzahlung beglichen werden oder – vorausgesetzt, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager davon überzeugt haben, dass die Bedingungen eines Umtauschs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der verbleibenden Anteilseigner führen werden – mit Zustimmung des betreffenden Anteilseigners durch eine Sachauskehrung von Wertpapieren im Gegenwert des Gesamtücknahmepreises zu den Bedingungen und Konditionen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Manager festgelegt werden (oder auch zusammen mit einer Barauszahlung in einer Höhe, die zusammen mit dem Wert der ausgekehrten Wertpapiere dem Rücknahmepreis entspricht). Wenn die Rücknahme der Fondsanteile durch eine Sachauskehrung von Wertpapieren, die von der Gesellschaft gehalten werden, beglichen wird, hat die Verwahrstelle diese Wertpapiere nach den Anweisungen des Managers oder seiner bevollmächtigten Vertreter so bald wie möglich nach dem betreffenden Handelstag auf den Anteilseigner zu übertragen. Sämtliche Kosten und Risiken einer solchen Übertragung tragen diese Anteilseigner. Um Zweifelsfälle zu vermeiden, darf die Anzahl der zugeteilten Fondsanteile nicht über der Anzahl liegen, die bei Barzahlung des Gegenwertes zu Grunde gelegt worden wäre.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Handelsschluss gezahlt. Die Rücknahmepreise sind in der Währung zu entrichten, in der die Fondsanteile ausgegeben sind.

In Bezug auf Rücknahmeerlöse, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rücknahmeerlöse an

den Anleger ausgezahlt worden sind, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Rücknahmeerlöse.

Die Rücknahmepreise werden – wie in Abschnitt 14 beschrieben – veröffentlicht und sind auf Antrag beim Manager erhältlich. Die vom Manager festgestellten Rücknahmepreise sind bindend, außer im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Rücknahmen über anerkannte Clearingsysteme

Detaillierte Anweisungen zur Rücknahme über ein anerkanntes Clearingsystem (Rücknahme- und Zahlungsabläufe) sind beim anerkannten Clearingsystem erhältlich.

D. Zwangsweise Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile können unter den folgenden Bedingungen zwangsweise zurückgenommen oder übertragen werden.

- (i) Eine zwangsweise Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen kann vorgenommen werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder erfahren, dass diese Fondsanteile von einer Person gehalten werden, die
 - (A) sich im Konflikt befindet mit der Gesetzgebung oder den Anforderungen irgendeines Landes oder einer Regierungsbehörde; oder
 - (B) einer von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Personengruppe angehört.oder, wenn Umstände eintreten, durch die der Status, das Ansehen oder der steuerliche Sitz der Gesellschaft oder des Fonds gefährdet sind oder werden könnten, oder durch die der Gesellschaft oder dem Fonds finanzielle Nachteile entstehen, die andernfalls nicht entstanden wären.
- (ii) Die Verwaltungsratsmitglieder können Anteile eines jeden Fonds, sofern diese unter den festgelegten Mindestbestand fallen, zwangsweise zurücknehmen.
- (iii) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Fonds durch schriftliche Mitteilung an die Anteilseigner des Fonds (oder einer Anteilsklasse) mit einer Frist von 30 Tagen an jedem Handelstag zu schließen, (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds auf ein Niveau sinkt, auf dem nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats der Fonds (bzw. die Anteilsklasse) nicht mehr wirtschaftlich ist oder (ii) aus anderen Gründen, wenn der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen feststellt, dass es im besten Interesse der Anteilseigner eines bestimmten Fonds (oder einer Anteilsklasse) insgesamt ist. Der Verwaltungsrat ist ferner berechtigt, den Fonds (bzw. die Anteilsklasse) per Sonderbeschluss der Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds (bzw. der betreffenden Anteilsklasse) zu schließen.

E. Umtausch von Fondsanteilen

Anteilseigner können sämtliche oder einen Teil ihrer Fondsanteile einer Klasse („**ursprüngliche Klasse**“) in Fondsanteile einer anderen Klasse umtauschen („**neue Klasse**“), indem sie die Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter vor Handelsschluss davon in Kenntnis

setzen. Alle nach Handelsschluss eingegangenen Umtauschanträge können, im Ermessen des Managers, als am nächsten Geschäftstag eingegangen betrachtet werden.

Der Umtausch erfolgt unter Beachtung der nachstehenden Formel:

$$\text{ANK} = \frac{\text{AUF} \times \text{RP}}{\text{AP}}$$

wobei gilt: ANK = Anzahl der Fondsanteile der neuen Klasse

AUF = Die im Umtauschantrag spezifizierte Anzahl von Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse

RP = Der Rücknahmepreis der Fondsanteile der ursprünglichen Klasse

AP = Der Ausgabepreis der Fondsanteile der neuen Klasse.

Das Umtauschrecht kann in den in Abschnitt 7F genannten Fällen ausgesetzt werden und steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft über ausreichende nicht ausgegebene Fondsanteile (Aktienkapital) verfügt, um den Umtausch in der von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgesehenen Form zu ermöglichen.

Wenn die Ausführung eines Umtauschantrags für einen Teil der Fondsanteile die Gesamtanzahl der Fondsanteile eines Anteilseigners unter den für die ursprüngliche Klasse oder die neue Klasse festgelegten Mindestbestand fallen lassen würde, liegt es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, einen solchen Umtauschantrag abzulehnen oder ihn auf die gesamten Fondsanteile der ursprünglichen Klasse zu beziehen.

Wenn sich ein Anteilseigner entscheidet, Anteile eines Fonds in die eines anderen umzutauschen, und wenn die Anteile des neuen Fonds in verschiedene Klassen unterteilt sind, so werden die Anteile des neuen Fonds als Anteile der jeweils entsprechenden Klassen ausgegeben (unabhängig davon, ob die Fondsanteile des Ursprungsfonds ebenfalls in verschiedene Klassen unterteilt waren). Wenn die Anteile des Ursprungsfonds in verschiedenen Klassen aufgelegt sind und der Anteilseigner einen neuen Fonds auswählt, der nicht in verschiedene Klassen unterteilt ist, werden die neuen Anteile in der einzigen im Fonds verfügbaren Anteilklasse ausgestellt.

Die Gesellschaft erhebt gegenüber dem Anteilseigner keine Gebühren für den Umtausch aller oder eines Teils von Fondsanteilen der ursprünglichen Klasse in Fondsanteile einer anderen Klasse.

F. Aussetzung von Ausgabe, Rücknahme und Umtausch

In den nachstehenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen einer oder mehrerer Klasse(n) von Fondsanteilen vorübergehend aussetzen:

- (a) In einem Zeitraum, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Anteil des relevanten Fonds quotiert oder notiert ist oder sonst wie gehandelt wird, aus anderen Gründen als an normalen Feiertagen geschlossen ist;
- (b) In einem Zeitraum, in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (c) In einem Zeitraum, in dem es aufgrund von bestimmten Umständen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht möglich ist, die Vermögensgegenstände oder die sonstigen

Vermögenswerte des betreffenden Fonds in der üblichen Weise zu veräußern oder ohne damit die Interessen der Inhaber dieser Klasse von Fondsanteilen schwer zu beeinträchtigen;

- (d) Bei Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds eingesetzt werden, oder wenn sich der Wert eines Vermögensgegenstandes des betreffenden Fonds aus anderen Gründen nicht unverzüglich und genau ermitteln lässt; oder
- (e) in einem Zeitraum, in dem die Verwahrstelle die Mittel, die zur Leistung der bei Rücknahme von Fondsanteilen fälligen Zahlungen benötigt werden, nicht zurückführen kann oder in dem die Realisierung von Geschäften oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder der zu dieser Rücknahme benötigte Mitteltransfer nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden kann.

Unmittelbar nach Beginn einer Aussetzung sollen die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich, in jedem Fall jedoch am selben Geschäftstag, die irische Zentralbank und die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten, in denen die Fondsanteile der Gesellschaft vertrieben werden, schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass eine solche Aussetzung vorgenommen wurde.

Jede Mitteilung über die Aussetzung einer Klasse von Fondsanteilen wird den Anteilseignern hinsichtlich ihrer zur Rücknahme angebotenen Fondsanteile mitgeteilt und wird nach Möglichkeit in den von der Gesellschaft in den vergangenen sechs Monaten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise genutzten Publikationen veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Mitteilung über die Aufhebung der Aussetzung.

Rücknahme- und Umtauschanträge, die nicht zurückgezogen werden, werden am ersten Handelstag nach der Aufhebung einer Aussetzung berücksichtigt.

G. Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch Euroclear/Clearstream, Luxemburg

Jede in Abschnitt 7 genannte Transaktion in Fondsanteilen kann durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg abgewickelt werden – vorausgesetzt, dass eine solche Transaktion den dann geltenden Bestimmungen und Verfahrensvorschriften von Euroclear oder Clearstream, Luxemburg entspricht.

H. Geldwäscheprävention

Maßnahmen zur Geldwäscheprävention können eine detaillierte Identitätsprüfung des Antragstellers erfordern. Abhängig von den Umständen, unter denen ein Antrag gestellt wird, kann von einer detaillierten Überprüfung abgesehen werden, wenn (i) der Antragsteller die Zahlung von einem auf seinen Namen lautenden Konto bei einer anerkannten Finanzinstitution tätigt oder wenn (ii) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahmen haben nur dann Gültigkeit, wenn die obengenannte Finanzinstitution/der betreffende Vermittler in einem Land ansässig ist, das eine von Irland als solche anerkannte äquivalente Gesetzgebung zur Geldwäscheprävention hat.

Zum Beispiel kann von einer natürlichen Person die notariell beglaubigte Kopie des Reisepasses oder eines Personalausweises verlangt werden,

sowie die Bestätigung der Wohnanschrift (beispielsweise durch eine Stromrechnung oder einen Bankauszug) und des Geburtsdatums. Im Fall von juristischen Personen kann eine beglaubigte Kopie der Gründungsakten (einschließlich eventueller Änderungen der Firmierung), der Verfassung (oder vergleichbarer Unterlagen), die Namen, Funktionen, Geburtsdaten sowie die Wohnsitz- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich sein.

Im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention und im Einklang mit den dafür geltenden irischen und europäischen Vorschriften muss ein Anleger der Gesellschaft und/oder dem Manager seine Identität nachweisen. Solche Maßnahmen sind bei der Zeichnung von Anteilen sowie bei Bedarf fortlaufend zu belegen. Eine Rücknahme oder Übertragung von Anteilen wird erst ausgeführt, nachdem die Identität des Anlegers und/oder wirtschaftlichen Eigentümers zur vollsten Zufriedenheit der Gesellschaft und/oder des Managers festgestellt wurde.

Der Manager behält sich das Recht vor, wenn nötig, solche Informationen zur Identitätsprüfung des Antragstellers einzuholen. Wenn der Antragsteller die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen nicht oder verspätet beibringen sollte, ist der Manager nicht in der Lage, die Transaktion zu verarbeiten, und muss den Antrag und den Zeichnungsbetrag so lange ablehnen, wie diese Unterlagen noch ausstehen. Unter diesen Umständen kann der Manager auch gezwungen sein, eine bestehende Geschäftsbeziehung zu einem Bestandskunden abubrechen, der beispielsweise in andere vom Manager verwaltete Fonds investiert hat, falls der Manager derartige Dokumente und/oder Unterlagen, wie sie zur Erfüllung seiner Rechtspflichten erforderlich sein können, nicht erhält.

8. BEWERTUNG DER FONDS

Der Manager ermittelt den Nettoinventarwert der Anteile jedes Fonds (oder jeder Anteilklasse eines Fonds, wenn es sich um einen Anteilklassenfonds handelt) in der für diesen Fonds (oder für diese Anteilklasse) festgelegten Währung zum Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag, entsprechend der Satzung der Gesellschaft und wie unten zusammengefasst dargestellt. Um den Nettoinventarwert pro Fondsanteil zu bestimmen, wird der Wert sämtlicher in dem relevanten Fonds gehaltener Wertpapiere und anderer Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung angesammelter Erträge, abzüglich sämtlicher dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten und Passiva, dividiert durch die Gesamtzahl der zum Bewertungszeitpunkt in dieser Anteilklasse ausgegebenen Fondsanteile.

- (1) Die Nettoinventarwerte für jeden Fonds (beziehungsweise für jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) werden gesondert unter Bezugnahme auf den Fonds der entsprechenden Anteilklasse ermittelt. Für jede solche Ermittlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
- (2) Zu jedem Handelstag wird der Nettoinventarwert eines jeden Fonds (und aller Anteilklassen innerhalb eines Fonds) ermittelt. Er entspricht dem Wert aller Vermögensgegenstände abzüglich aller Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag. Der Nettoinventarwert, der den einzelnen Klassen von Fondsanteilen zuzuordnen ist, wird durch die Anzahl der für eine solche Anteilklasseausgestellten Fondsanteile geteilt und so der Nettoinventarwert des einzelnen Fondsanteils dieser Anteilklasse in diesem Fonds ermittelt.
- (3) Zum Vermögen eines Fonds gehören:

- (a) Alle Barmittel, Bankguthaben und Sichteinlagen einschließlich der darauf angewachsenen Zinsen;
 - (b) Alle Wechsel, Forderungspapiere, Schuldscheine und Forderungen;
 - (c) Alle Anleihen, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und anderen Anlagen sowie andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz des Fonds und auf die Anspruch besteht (jedoch keine von der Gesellschaft ausgegebenen Rechte und Wertpapiere);
 - (d) Alle Gratisaktien, Bardividenden und Barausschüttungen, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder von der Gesellschaft für den Fonds zwar vereinnahmt werden, jedoch noch nicht eingegangen sind. Solche Dividenden müssen vor dem Bewertungsdatum vom Emittenten als zahlbar an eingetragene Aktionäre erklärt worden sein;
 - (e) Alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die zum Fonds gehören; und
 - (f) alle im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf diese Fonds beziehen, und ein Anteil an jeglichen im Voraus gezahlten Aufwendungen, die sich auf die Gesellschaft im Allgemeinen beziehen, wobei solche im Voraus gezahlten Aufwendungen von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bewerten und zu definieren sind.
- (4) Im Einklang mit dem irischen Gesetz können alle Ausgaben oder Verpflichtungen der Gesellschaft über einen vom Manager (mit Einverständnis der Wirtschaftsprüfer) festgelegten Zeitraum amortisiert werden (der Manager kann jederzeit und von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Wirtschaftsprüfer einen solchen Zeitraum verlängern oder verkürzen). Nicht amortisierte Beträge werden als Vermögen der Gesellschaft angesehen.
- (5) Vermögensgegenstände sind vom Manager wie folgt zu bewerten:
- (a) Bareinlagen werden zum Nennwert (zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum relevanten Bewertungszeitpunkt) bewertet, außer es sind nach dem Ermessen des Managers Anpassungen erforderlich, um ihren fairen Marktwert wiederzugeben.
 - (b) Sofern nicht anders in diesem Verkaufsprospekt festgelegt, sind Anlagen oder Vermögensgegenstände, die an anerkannten Märkten gelistet oder notiert sind oder gehandelt werden, im Fall von Rentenpapieren zum Closing-Bid-Price oder im Fall von Aktien zum Closing-Mid-Market-Price jeweils an dem anerkannten Markt zu bewerten, an dem diese Vermögensgegenstände gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, (wobei es sich entweder um den einzigen anerkannten Markt handeln oder – nach des Managers – um den wichtigsten anerkannten Markt handeln muss, auf dem die betreffenden Anlagen gelistet oder notiert sind oder gehandelt werden). Wenn im Fall von Rentenpapieren der Closing-Bid-Price oder im Fall von Aktien der Closing-Mid-Market-Price nach alleiniger Auffassung des Managers für den Wert der Anlagen nicht repräsentativ ist, dann wird der wahrscheinliche Verkaufserlös zur Bewertung herangezogen. Eine vom Manager bei Bedarf bestellte und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person wird diesen Wert mit Sorgfalt und nach besten Wissen und Gewissen schätzen.

Um jegliche Zweifel zu vermeiden, ist, im Fall einer Geschäftstätigkeit auf einem anerkannten Markt, auf dem (wie vom Manager festgestellt) grundlegende Vermögenswerte eines bestimmten Fonds notiert sind oder gehandelt werden, an einem oder mehreren Wochentag(en) zwischen dem Handelsschluss und dem entsprechenden Handelstag, zur Ermittlung des Nettoinventarwerts solcher Vermögenswerte der Closing-Mid-Market-Price bzw. -Bid-Price heranzuziehen, der zum Bewertungszeitpunkt am ersten Wochentag nach dem Handelstaggültig ist, an dem auf dem betreffenden anerkannten Markt Geschäftstätigkeit registriert wurde.

- (c) Devisentermingeschäfte werden wie in Absatz (f) unten beschrieben bewertet oder, alternativ, auf der Basis von frei verfügbaren Marktkursen. Wenn solche frei verfügbaren Marktkurse verwendet werden, bestehen keine Anforderungen diese Kurse einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen oder sie monatlich mit der Bewertung der Gegenpartei abzugleichen. Eine Absicherung mit Devisen kann zum Vorteil einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingesetzt werden, die Kosten und entsprechenden Verbindlichkeiten und/oder der Gewinn hieraus schlagen sich im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse nieder.
- (d) Börsengehandelte Futures und Optionskontrakte (einschließlich Indexfutures) werden zum Schlusskurs des jeweiligen Marktes bewertet. Falls ein solcher Börsenpreis nicht verfügbar ist, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert als Bewertungskurs angesetzt. Dieser ist mit der erforderlichen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen – entweder vom Manager oder einer anderen kompetenten, vom Manager ernannten Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat.
- (e) Derivative Finanzinstrumente, die auf Märkten gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs eben dieses Marktes bewertet, vorausgesetzt, dass dieser Wert, wenn es auf diesem Markt nicht üblich ist einen Abrechnungskurs zu stellen oder ein solcher Kurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dem wahrscheinlichen Realisierungswert entspricht, der vom Manager oder einer anderen kompetenten Person geschätzt wurde, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat;
- (f) Nicht börsengehandelte Derivate sind von der Gegenpartei täglich zu bewerten. Die Bewertung muss einmal die Woche durch eine von der Gegenpartei unabhängige dritte Partei, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle benötigt, gebilligt oder verifiziert werden. Gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank können solche Kontrakte auch mittels alternativer Bewertung bewertet werden, beispielsweise durch eine von der Gesellschaft oder durch eine von der Gesellschaft beauftragte kompetente Person, die hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle hat, ermittelte Bewertung. Wenn Kontrakte auf diese Weise alternativ evaluiert werden, gelten folgende Bedingungen:
 - (i) Die alternative Bewertung wird täglich erstellt;
 - (ii) Der Manager hält sich an die internationale Markt Praxis („Best Practice“) und an die Grundlagen zur Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie der IOSCO (Vereinigung Internationaler Wertpapieraufseher) und der AIMA ausgegeben wurden;

- (iii) Die alternative Bewertung wird von einer vom Manager benannten und zu diesem Zwecke von der Verwahrstelle bestätigten kompetenten Person erstellt, oder die Bewertung wird anders erstellt, vorausgesetzt der ermittelte Wert wird von der Verwahrstelle anerkannt; und
 - (iv) Die alternative Bewertung muss mit der Bewertung der Gegenpartei zumindest auf monatlicher Basis abgeglichen werden. Sollten sich nennenswerte Differenzen ergeben, müssen diese umgehend untersucht und geklärt werden.
 - (g) Falls Preise in Bezug auf gelistete, notierte oder an einem anerkannten Markt gehandelte Vermögensgegenstände an den Märkten, an denen diese Vermögensgegenstände gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich entweder um den einzigen anerkannten Markt oder – nach Auffassung des Managers – um den wichtigsten anerkannten Markt handelt), nicht verfügbar sind, wird der Wert der Vermögensgegenstände auf Basis des wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswertes ermittelt, der von einer vom Manager bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person mit Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
 - (h) Alle Anlagen oder Vermögensgegenstände, die nicht an einem anerkannten Markt gelistet, notiert oder dort gehandelt werden, sind zu dem wahrscheinlich zu erzielenden Veräußerungswert zu schätzen, der nach bestem Wissen und Gewissen von einer von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellten und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.
 - (i) Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt gelistet sind oder gehandelt werden, jedoch mit Agio oder Abschlag außerhalb des relevanten Marktes erworben oder gehandelt wurden, können unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe des Agios oder Abschlages mit Zustimmung einer von der Verwahrstelle anerkannten kompetenten Person bewertet werden. Die kompetente Person (mit Billigung der Verwahrstelle für diesen Zweck) hat sicherzustellen, dass ein solches Vorgehen im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes eines Wertpapiers gerechtfertigt ist.
 - (j) Der Wert von Units oder Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an einem Investmentfonds ist zum letzten Rücknahmepreis oder, wenn nicht verfügbar, zum letzten von dem Investmentfonds bekanntgemachten Nettoinventarwert pro Anteil anzusetzen.
 - (k) Ungeachtet des Vorstehenden kann der Manager für einen Vermögensgegenstand eine andere Bewertungsmethode gestatten, wenn sie der Meinung sind, dass eine solche Bewertung den Marktwert der Anlage besser widerspiegelt. Die Verwahrstelle muss diese andere Methode billigen.
 - (l) Der Manager kann den Wert einer Anlage anpassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, um im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Transaktionskosten und/oder anderen einschlägigen Überlegungen den Marktwert solcher Anlagen widerzuspiegeln.
- (6) Devisen oder Vermögensgegenstände in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds werden zu einem Wechselkurs, den der Manager nach Absprache mit der Verwahrstelle oder nach einer von der

Verwahrstelle befürworteten Methode unter den jeweiligen Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.

- (7) Zum Zwecke der vorstehend beschriebenen Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft kann sich der Manager auf Personen stützen, die ihnen als geeignet erscheinen, die Vermögensgegenstände zu bewerten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder wegen ihrer Erfahrung in einem relevanten Markt. So eingesetzte Personen müssen die Zustimmung der Verwahrstelle haben.
- (8) Als Verbindlichkeiten eines Fonds gelten alle Verbindlichkeiten – einschließlich der Gebühren beim Erwerb und bei der Veräußerung von Vermögensanlagen und solche betrieblichen Aufwendungen wie in Artikel 20 (5) (c) der Satzung der Gesellschaft beschrieben, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, sowie desjenigen Betrages, den der Manager für bedingte Verbindlichkeiten jeglicher Art und Natur bestimmt mit Ausnahme derjenigen Verbindlichkeiten, die die Fondsanteile des Managers darstellen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu ermitteln, berechnen die Verwaltungsratsmitglieder bei Bedarf alle Verbindlichkeiten anhand eines Schätzbetrages für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus und verteilen diesen zu gleichen Teilen über einen jeden solchen Zeitraum. Wenn der Manager innerhalb eines Fonds verschiedene Anteilklassen mit unterschiedlichen Gebührenniveaus emittiert hat (Details hierzu finden sich in der betreffenden Ergänzung zu diesem Teilprospekt), wird der Nettoinventarwert so angepasst, dass er die unterschiedlichen zahlbaren Gebühren der einzelnen Anteilklassen widerspiegelt.
- (9) Wenn innerhalb eines Fonds auf andere Währungen lautende Anteilklassen aufgelegt werden und Währungssicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken getätigt werden, sind solche Geschäfte klar der betreffenden Anteilklasse zuordenbar und alle Kosten bzw. Gewinne/Verluste aus solchen Sicherungsgeschäften werden ausschließlich dieser Anteilklasse zugeschrieben. Es kann zu unbeabsichtigten über- oder untergesicherten Positionen kommen aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Managers liegen. Sollte dies eintreten wird die Gesellschaft Positionen genau beobachten und sicherstellen, dass die Hebelung in Bezug auf den betreffenden Fonds nicht die in der betreffenden Verkaufsprospektergänzung festgelegten Beschränkungen verletzt. Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass materiell über- oder untergesicherte Positionen nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Diese Strategie kann grundsätzlich den Gewinn von Anteilseignern einer Klasse begrenzen, wenn die Währung dieser Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Fonds und/oder gegenüber der Währung der Vermögenswerte des Fonds fällt.
- (10) Der Nettoinventarwert jedes Fonds, der gemäß der Satzung der Gesellschaft errechnet worden ist, kann vom Manager der Gesellschaft bestätigt werden –oder einer anderen, vom Manager zur Abgabe einer solchen Bestätigung ermächtigten Person. Jede derart abgegebene Bestätigung ist, sofern kein offenkundiger Irrtum vorliegt, bindend und endgültig in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds.

9. AUSSCHÜTTUNGEN (DIVIDENDEN)

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Sobald der Jahresabschluss zum jeweiligen Bilanzstichtag festgestellt ist, entscheiden die Verwaltungsratsmitglieder, ob und in welcher Höhe Dividenden für die jeweiligen Fonds ausgeschüttet werden und unterbreitet entsprechende Vorschläge auf der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder sind außerdem nach der Satzung der Gesellschaft befugt, Zwischenausschüttungen zu erklären. Um Zweifelsfälle zu vermeiden und

unter der Voraussetzung, dass ausschüttbare Gewinne verfügbar sind, können sich erklärte und vom Fonds auszuzahlende Zwischenausschüttungen auf vorangegangene Geschäftsjahre beziehen.

Die Ausschüttung für jede bestimmte Anteilklasse eines Fonds wird entrichtet aus den für diesen Fonds ausschüttbaren Gewinnen, die den ausschüttenden Anteilklassen zugeteilt werden können. Gewinne können zu diesem Zweck die Nettoerträge (Erträge abzüglich Aufwendungen) sowie realisierte und nicht realisierte Nettogewinne (realisierte und nicht realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) beinhalten, die den entsprechenden Anteilklassen zuordenbar sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch beschließen, Ausschüttungen nur aus den Nettoerträgen vorzunehmen und Nettogewinne nicht zu berücksichtigen, wenn sie die auszuschüttenden Dividenden festlegen. Erträge beinhalten in diesem Zusammenhang, ohne Einschränkung, Zinserträge und Dividendenerträge und alle anderen Beträge, die als Erträge behandelt werden im Einklang mit den Bilanzierungsgrundsätzen der Gesellschaft, wie sie von Zeit zu Zeit festgehalten werden.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine Ausschüttung beschlossen haben, so ist diese für die ausschüttenden Anteilklassen eines Fonds zahlbar.

Wenn Ausschüttungen beschlossen worden sind, werden sie innerhalb von vier Monaten nach dem entsprechenden Bilanzstichtag durch Banküberweisung an die Anteilseigner ausgezahlt. Jede Ausschüttung, die innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag, an dem sie erstmals auszuzahlen war, nicht angefordert wurde, verfällt automatisch und fließt in den entsprechenden Fonds zurück, ohne dass die Gesellschaft weitere Erklärungen abgeben oder sonstige Handlungen vornehmen muss.

In Bezug auf Dividenden, die nicht ausgezahlt werden können, ist der Anleger im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dividendenbetrag an den Anteilseigner ausgezahlt worden ist, ein allgemeiner, nicht abgesicherter Gläubiger der Gesellschaft bzw. des betreffenden Fonds in Bezug auf diesen Dividendenbetrag.

10. INTERESSENKONFLIKTE

Der Manager, die Investmentmanager, die Verwahrstelle und die mit ihnen verbundenen Unternehmen, ihre leitenden Angestellten und Anteilseigner (insgesamt die „**Beteiligten**“) sind oder können in andere finanzielle Investitionen und berufliche Tätigkeiten involviert sein, die gelegentlich zu Interessenkonflikten mit der Verwaltung dieser Gesellschaft führen können. Dies umfasst die Verwaltung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, die Anlageberatung, Brokerleistungen und Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder bevollmächtigte Vertreter anderer Fonds oder anderer Unternehmen, einschließlich Unternehmen, in die die Gesellschaft möglicherweise investiert. Es ist insbesondere möglich, dass der Manager und die Investmentmanager in die Verwaltung und/oder Beratung anderer Anlagefonds und Anlagekonten involviert sind, deren Anlageziele ähnlich den Anlagezielen der Gesellschaft sind oder sich mit diesen überschneiden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Investmentmanager bei Bedarf Bewertungen einzelner Vermögensgegenstände bereitstellen, um den Nettoinventarwert zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass die an die Investmentmanager zahlbaren Vergütungen bei Anstieg des Wertes der Gesellschaft steigen werden. Jeder Beteiligte und jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft müssen deshalb sicherstellen, dass die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche mögliche Involvierung nicht beeinträchtigt wird und dass alle Konflikte,

einschließlich der Nutzung von Anlagemöglichkeiten, gerecht gelöst werden.

Alle Geschäfte werden vom Manager, den Investmentmanagern, der Verwahrstelle und/oder von mit diesen verbundenen Gruppenunternehmen mit der Gesellschaft so ausgeführt, als wären sie unter gewöhnlichen Handelsbedingungen mit fremden Dritten ausgeführt worden. Geschäfte werden im besten Interesse der Anteilseigner ausgeführt.

Erlaubte Transaktionen unterliegen:

- (a) Einer zu bescheinigenden Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachverständig anerkannte Person;
- (b) Der Ausführung unter den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Anlagemärkten gemäß deren Regeln; oder
- (c) der Ausführung unter Bedingungen, von denen sich die Verwahrstelle überzeugt hat, dass sie mit dem im vorherigen Absatz dargelegten Grundsatz übereinstimmen – wenn (a) und (b) nicht durchführbar sind.

Die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle der Verwaltungsrat) muss dokumentieren, wie sie die vorstehenden Absätze (a), (b) und (c) einhält. Wenn Transaktionen gemäß dem vorstehenden Abs. (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat) den Grund dafür dokumentieren, warum sie davon überzeugt ist, dass die Transaktion den im vorstehenden Abs. (c) genannten Grundsätzen entsprochen hat.

11. BESTEUERUNG

Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung irischer Steuerangelegenheiten, die für Anleger relevant sind, die Anteile an der Gesellschaft zeichnen, kaufen, halten, umtauschen oder veräußern. Sie basiert auf den zu dem Zeitpunkt dieses Teilprospekts geltenden irischen Gesetzen und den veröffentlichten Gepflogenheiten der irischen Finanzverwaltung (Irish Revenue Commissioners). Darin sind keinesfalls alle Aspekte der Besteuerung berücksichtigt, die aufgrund der spezifischen Umstände eines potenziellen Anlegers relevant sein könnten. Die Informationen stellen auch keine Rechts- oder Steuerberatung dar, weswegen potenzielle Anleger ihre eigenen Fachberater hinzuziehen sollten, um die Auswirkungen von Zeichnung und Ankauf, Besitz, Umtausch oder Rückgabe ihrer Fondsanteile unter den für sie relevanten rechtlichen und steuerlichen Bedingungen zu beurteilen.

A. Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft – solange die Gesellschaft im steuerlichen Sinn ihren Sitz in Irland hat – steuerlich wie folgt behandelt wird:

Ansässigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird als mit Sitz in Irland angesehen, wenn sie ihre Hauptgeschäftstätigkeit und das tatsächliche Management und ihre Kontrollfunktionen in Irland ausübt. Die Verwaltungsratsmitglieder

unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat.

Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer

Abgesehen von den unten beschriebenen Sachverhalten im Zusammenhang mit Gewinnen aus steuerpflichtigen Ereignissen unterliegt die Gesellschaft als Investmentvermögen nicht der irischen Steuer auf der Gesellschaft entstehenden Einkünfte oder Kapitalerträge.

Steuer aus steuerpflichtigen Ereignissen

Besteuerungspflicht kann bei Eintreten eines „**steuerpflichtigen Ereignisses**“ in Bezug auf die Gesellschaft entstehen. Zu den steuerpflichtigen Ereignissen gehören die Durchführung von Zahlungen auf Anteile an Anteilseigner durch die Gesellschaft in Bezug auf Ausschüttungen, Auszahlungen, Rücknahmen oder Rückkäufe, die Aneignung oder Auflösung von Anteilen eines Anteilseigners seitens der Gesellschaft, die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilseigner oder das Ende eines relevanten Zeitraums in Bezug auf von einem Anteilseigner gehaltene Anteile.

Ein steuerpflichtiges Ereignis schließt nicht ein:

- Den Umtausch von Anteilen der Gesellschaft zu Bedingungen, wie sie unter unabhängigen Dritten üblich sind, in andere Fondsanteile der Gesellschaft;
- Einen Umtausch von Anteilen eines Fonds eines Anteilseigners in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilseigner erfolgt;
- Jede Art von Transaktion (die andernfalls als steuerpflichtiges Ereignis angesehen werden könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- Den Übertrag des Anspruchs auf Anteile seitens des Anteilseigners, wenn dieser Übertrag zwischen Ehepartnern bzw. Lebenspartnern (civil partners) oder ehemaligen Ehepartnern bzw. ehemaligen Lebenspartnern (civil partners) und unter bestimmten Bedingungen erfolgt;
- die Annullierung von Anteilen aufgrund des Zusammenschlusses oder der Reorganisation der Gesellschaft oder anderer Investmentvermögen im Sinne von Abschnitt 739H(1) des irischen Steuergesetzes oder aufgrund des Zusammenschlusses oder der Reorganisation der Gesellschaft oder anderer Investmentvermögen im Sinne von 739HA(1) des irischen Steuergesetzes, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis zieht keine steuerliche Verpflichtung für die Gesellschaft nach sich, wenn:

- (i) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Zusammenschluss ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8C) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
- (ii) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Transfer und

Zusammenschluss ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8D) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind; oder

(iii) das steuerpflichtige Ereignis eintritt ausschließlich im Zusammenhang mit einem Umtausch von Anteilen, der sich aus einem Transfer ergibt, gemäß Abschnitt 739D (8E) des irischen Steuergesetzes – sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

(iv) das steuerpflichtige Ereignis in Bezug auf einen Anteilseigner entsteht, der:

(A) ein steuerbefreiter gebietsfremder Anleger ist; oder

(B) ein steuerbefreiter irischer Anleger ist,

und zwar im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses;

(v) das steuerpflichtige Ereignis das Ende eines relevanten Zeitraums ist und:

(A) unmittelbar vor Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses der Wert der Anzahl der Anteile an der Gesellschaft, für die Gewinne anfallen, die als ein für die Gesellschaft anfallender Gewinn behandelt werden würden, bei Eintritt des steuerpflichtigen Ereignisses weniger als 10 % des Werts der Gesamtanzahl von Anteilen an der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ausmacht; und

(B) die Gesellschaft der irischen Finanzverwaltung schriftlich ihre Wahl mitgeteilt hat, dass sie der irischen Finanzverwaltung für jedes Bemessungsjahreine von ihr geprüfte Erklärung in elektronischer Form übermitteln wird (einschließlich einer Erklärung über einen Nullbetrag, wenn der vorab beschriebene Fall eintritt). Eine solche Erklärung wird am oder vor dem 31. März des auf das Bemessungsjahr folgenden Jahres eingereicht und enthält folgende Daten zu jedem Anteilseigner:

(1) Name und Adresse des Anteilseigners

(2) Der Anteilswert am Ende des Bemessungsjahres, der dem Anteilseigner zu diesem Zeitpunkt zusteht

(3) Alle anderen Informationen, die die irische Finanzverwaltung einfordern könnte.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die betroffenen Anteilseigner schriftlich über eine solche Wahl zu informieren. Wenn ein Anteilseigner eine solche Mitteilung erhält, gilt er gemäß den Abschnitten 951 und 1084 des irischen Steuergesetzes als steuerpflichtige Person und ist als solche verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung eine Einkommensteuererklärung an oder vor dem erklärten Datum für die jeweilige Bemessungsperiode vorzulegen. Die Erklärung muss folgende Daten enthalten:

(i) Name und Adresse der Gesellschaft; und

(ii) die aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Gewinne.

Finden keine der oben genannten Freistellungsbestimmungen Anwendung, unterliegt die Gesellschaft wie folgt irischen Steuern für Gewinne aus steuerpflichtigen Ereignissen;

- (i) zu einem Steuersatz von 25 %, wenn sich das steuerpflichtige Ereignis auf einen von einem Anteilseigner gehaltenen Anteil bezieht, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, und dieses Unternehmen der Gesellschaft eine Erklärung vorgelegt hat, die bescheinigt, dass es ein Unternehmen ist, und die die irische Körperschaftssteuer Nummer der Gesellschaft enthält; und
- (ii) wenn der obige Absatz (i) nicht gilt, sind irische Steuern zu einem Steuersatz von 41 % zahlbar.

Soweit Steuern auf Kapitalerträge aus einem steuerpflichtigen Ereignis, dass allein aufgrund des Endes eines relevanten Zeitraums eintritt, gezahlt werden, können solche Steuern gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739E des irischen Steuergesetzes als Steuerguthaben angerechnet oder von der Gesellschaft an den Anteilseigner bei Eintritt eines nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignisses im Zusammenhang mit den relevanten Anteilen gezahlt werden.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses verpflichtet sein sollte, Steuern abzuführen, so hat die Gesellschaft das Recht, vom zahlbaren Betrag, der das steuerpflichtige Ereignis ausgelöst hat, den der Besteuerung entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder die dem Steuerbetrag entsprechende Anzahl von Anteilen eines Anteilseigners oder wirtschaftlichen Eigentümers zurückzunehmen oder sich anzueignen oder zu stornieren. Wenn kein solcher Abzug, keine Aneignung oder Stornierung von Anteilen erfolgt, haftet der betroffene Anteilseigner der Gesellschaft für den ihr aus einem steuerpflichtigen Ereignis entstehenden Verlust und hat sie schadlos zu halten.

Der Abschnitt „**Besteuerung der Anteilseigner**“ enthält weitere Informationen zu den steuerlichen Konsequenzen für Anteilseigner im Fall von steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf:

- (a) Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben; und
- (b) Anteilseigner, die entweder ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben.

Quellensteuer auf Dividenden

Dividenden, die die Gesellschaft von Unternehmen erhält, die ihren Sitz in Irland haben, können dem Abzug von irischer Quellensteuer auf Dividenden (der aktuell gültige Prozentsatz ist in Anlage II dieses Teilprospekts genannt) unterliegen. Als Investmentvermögen kann die Gesellschaft dem Zahler der Dividenden jedoch eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form abgeben, sodass er eine Befreiung von dieser Quellensteuer erhält.

Als Investmentvermögen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, von Dividendenzahlungen an Anteilseigner Quellensteuer auf Dividenden abzuziehen.

Dividenden, die die Gesellschaft auf Anteile erhält, die von Unternehmen ausgegeben wurden, welche nicht ihren Sitz in Irland haben, können dem Abzug von ausländischer Quellensteuer unterliegen. Wenngleich der Verwaltungsrat der Gesellschaft alle Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Irland hat und die Gesellschaft deshalb für die Zwecke bestimmter

Doppelbesteuerungsabkommen, bei denen Irland Vertragspartei ist, als steueransässig in Irland angesehen wird, kann keine Gewähr abgegeben werden, dass der Gesellschaft Vergünstigungen zuerkannt werden, um sie von ausländischen Steuern zu befreien oder freizustellen.

Wenn sich die Position in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes in einer Steuerrückzahlung zugunsten der Gesellschaft resultieren sollte, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, und die zum Zeitpunkt der Rückzahlung eingetragenen Anteilseigner erhalten eine anteilige Gutschrift.

Stempelsteuer

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, der Rücknahme, dem Verkauf, Umtausch oder der Neuausgabe von Anteilen entsteht der Gesellschaft als Investmentvermögen keine Stempelsteuerpflicht (Stamp-Duty) in Irland. Wenn Käufe oder Rücknahmen von Anteilen durch Sachauskehrung oder -einlagen irischer Wertpapiere oder anderer irischer Vermögenswerte ausgeführt werden, kann der Übertrag solcher Wertpapiere oder Vermögenswerte irischer Stempelsteuerpflicht unterliegen.

Grundsätzlich entsteht keine Stempelsteuerpflicht in Irland für die Gesellschaft bei Überschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktgängigen Wertpapieren unter der Bedingung, dass diese nicht von einer in Irland gegründeten Gesellschaft emittiert worden sind und die Überschreibung oder die Übertragung in keinem Bezug steht zu Immobilienbesitz in Irland oder zu irgendeinem Anrecht an solchem oder auf solchen Besitz oder auf Aktien oder marktgängige Wertpapiere einer in Irland gegründeten Gesellschaft (die nicht als Investmentvermögen definiert werden kann oder keine qualifizierte Gesellschaft ist).

B. Besteuerung der Anteilseigner

Kapitalerwerbsteuer

Eine Verfügung von Anteilen kann der irischen Kapitalerwerbsteuer unterliegen. Da die Gesellschaft ein Investmentvermögen ist, fällt eine Verfügung von Anteilen durch einen Anteilseigner jedoch nicht unter die Kapitalerwerbsteuer, wenn (a) der Beschenkte oder der Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat; (b) zum Datum der Verfügung der über die Anteile verfügende Anteilseigner weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland für Kapitalerwerbssteuerzwecke hat oder aber die Verfügung nicht der irischen Gesetzgebung untersteht; und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungsdatum Teil dieser Schenkung oder Erbschaft sind.

Ein Beschenkter oder Veräußerer ohne Sitz in Irland gilt zum maßgeblichen Datum nicht als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland für die Zwecke der Kapitalerwerbsteuer, es sei denn, diese Person hatte ihren Wohnsitz in Irland in fünf aufeinander folgenden Veranlagungsjahren, die dem Jahr der Veranlagung unmittelbar vorangehen, in das das Datum der Schenkung oder Erbschaft fällt, und diese Person hat an diesem Datum entweder ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Anteilseigner, die weder ihren Wohnsitz in Irland noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Für steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anteilseigner, die steuerbefreite gebietsfremde Anleger sind, entsteht für die Gesellschaft keine Steuerpflicht.

Wenn ein Anteilseigner als Vermittler im Auftrag von Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, agiert, unterliegt die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses keiner Pflicht zum Steuerabzug unter der Bedingung, dass der Vermittler eine relevante Erklärung vorgelegt hat und die Gesellschaft keine Informationen besitzt, die vermuten ließen, die in einer solchen Erklärung enthaltenen Informationen könnten nicht mehr korrekt sein.

Anteilseigner, die steuerbefreite gebietsfremder Anleger sind, unterliegen grundsätzlich keinen irischen Steuern auf Einkünften aus ihren Anteilen und Kapitalerträgen aus der Veräußerung ihrer Anteile. Ein Anteilseigner, der ein Unternehmen ist, das Anteile im Zusammenhang mit einer Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilseigners in Irland hält, unterliegt jedoch gegebenenfalls bezüglich der Einkünfte aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Kapitalerträgen der irischen Körperschaftsteuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, zum Beispiel weil die Anteilseigner keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht haben, sieht die irische Gesetzgebung nur in den folgenden Umständen eine Steuererstattung an Anteilseigner vor:

- (a) die Gesellschaft erhält innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung die relevante Erklärung und kann zur Zufriedenheit der irischen Finanzverwaltung nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, die gezahlte Steuer an die Gesellschaft zurückzuerstatten; oder
- (b) die Erstattung der irischen Steuer wird gemäß den Abschnitten 189, 189A und 192 des irischen Steuergesetzes geltend gemacht (Freistellungsbestimmung bezüglich geschäftsunfähiger Personen, damit verbundener Treuhandvermögen und Personen, die aufgrund der Einnahme von Medikamenten mit dem Wirkstoff Thalidomid (Contergan) geschäftsunfähig sind).

Anteilseigner, die ihren Wohnsitz in Irland oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben

Steuerbefreite irische Anleger

Für steuerpflichtige Ereignisse muss die Gesellschaft keine Steuern in Bezug auf einen Anteilseigner, der ein steuerbefreiter irischer Anleger ist, abführen (sofern die Gesellschaft nicht im Besitz irgendwelcher Informationen ist, die vernünftigerweise nahelegen, dass die in der maßgeblichen Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffend sind).

Anteilseigner, die steuerbefreite irische Anleger sind, unterliegen keinen irischen Steuern auf Einkünften aus ihren Anteilen oder Kapitalerträgen aus der Veräußerung ihrer Anteile.

Gerichtliche Institutionen

Zusätzlich werden im Fall von Zahlungen auf von gerichtlichen Institutionen gehaltene Anteile keine Steuern abgezogen. Die Steuerzahlungen werden von den gerichtlichen Institutionen zu dem Zeitpunkt geleistet, zu dem die von der Gesellschaft erhaltenen Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümern weitergeleitet werden.

Anleger, die weder steuerbefreite gebietsfremde Anleger noch steuerbefreite irische Anleger sind

Für steuerpflichtige Ereignisse in Bezug auf Anteilseigner, die weder steuerbefreite gebietsfremde Anleger noch steuerbefreite irische Anleger sind, entsteht für die Gesellschaft eine Steuerpflicht.

Erhält ein Anteilseigner eine Zahlung, von der ein entsprechender Steuerbetrag abgezogen wurde, und ist diese Zahlung korrekt in der Steuererklärung des Anteilseigners enthalten, sind keine weiteren Steuern fällig.

Wenn ein Anteilseigner kein Unternehmen ist, seinen Wohnsitz in Irland hat und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte mit einem Satz von 41 Prozent zu versteuern, vorausgesetzt, diese sind in der Steuererklärung dieses Anteilseigners korrekt ausgewiesen.

Wenn ein Anteilseigner kein Unternehmen ist, keinen Wohnsitz, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte steuerpflichtig und in diesem Fall mit einem Satz von 41 Prozent zu versteuern, vorausgesetzt, diese sind in der Steuererklärung dieses Anteilseigners korrekt ausgewiesen.

Wenn ein Anteilseigner ein Unternehmen ist, das seinen Sitz in Irland hat und eine Zahlung in Bezug auf Anteile erhält, von der keine Steuern abgezogen wurden, sind die entstehenden Einkünfte mit einem Satz von 25 Prozent zu versteuern.

Allerdings gilt,

- (a) wenn ein Anteilseigner die Einkünfte im Zuge eines Handelsgeschäfts in Irland erzielt, ist der Anteilseigner in Bezug auf diese Einkünfte oder Kapitalerträge aus diesem Handelsgeschäft mit einem Satz von derzeit 12,5 Prozent steuerpflichtig, wobei die von der Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der Körperschaftsteuer dieses Anteilseigners verrechnet werden können; und
- (b) wenn ein Anteilseigner die Einkünfte im Zuge seiner Geschäftstätigkeit als qualifizierte Gesellschaft erzielt, ist der Anteilseigner mit diesen Einkünften aus dieser Geschäftstätigkeit mit einem Satz von derzeit 25 Prozent steuerpflichtig, wobei die von der Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der Körperschaftsteuer dieses Anteilseigners verrechnet werden können.

Wenn ein Anteilseigner durch Veräußerung seiner Anteile Währungsgewinne erzielt, ist er unter Umständen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragssteuerpflichtig.

C. Erteilung von Informationen über Anteilseigner

Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 891C des irischen Steuergesetzes und gemäß den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Finanzverwaltung bestimmte Informationen

über Anteilseigner, die nicht „befreite Anteilinhaber“ im Sinne der relevanten Vorschriften sind („**befreite Anteilseigner**“), zur Verfügung zu stellen.

Die an die irische Finanzverwaltung bereitzustellenden Informationen beziehen sich allein auf Anteilseigner, bei denen es sich nicht um befreite Anteilseigner handelt, und beinhalten:

- (a) Name, eingetragene Adresse, Kontaktangaben und Steuernummer der Gesellschaft;
- (b) Name, Adresse, Steuernummer und (ggf.) Geburtsdatum jedes Anteilseigners, der kein befreiter Anteilseigner ist; und
- (c) die Investment-Nummer und der Wert der Anlage, die von jedem Anteilseigner gehalten wird, der kein befreiter Anteilseigner ist.

Steuerbefreite irische Anleger und steuerbefreite gebietsfremde Anleger wären für diese Zwecke befreite Anteilseigner.

Automatischer Austausch von Informationen für Steuerzwecke
Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates) („DAC2“) sieht die Implementierung des automatisierten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (und bestimmten Drittstaaten, mit denen Vereinbarungen über den Informationsaustausch getroffen wurden) in Bezug auf verschiedene Kategorien von Erträgen und Kapital vor und schließt weitgehend den Standard für den automatisierten Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden der teilnehmenden Länder („Common Reporting Standard“ – „CRS“) ein.

Unter dem CRS sind die Regierungen der teilnehmenden Länder (derzeit mehr als 100) verpflichtet, detaillierte Informationen zu erheben, die jährlich an andere Länder weitergegeben werden. Eine Gruppe von über 40 Ländern, darunter Irland, hat den CRS umgesetzt.

Der CRS wird in Irland gemäß den „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015, S.I. 583 of 2015“ unter Section 891F des Taxes Act implementiert.

DAC2 wird in Irland gemäß den „Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations of 2015, S.I. No. 609 of 2015“ unter Section 891G des Taxes Act implementiert.

Unter diesen Gesetzen ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle neuen und bestehenden nicht irischen und nicht US-amerikanischen Kontoinhaber in Bezug auf ihre Anteile bestimmte Konteninformationen

und andere Informationen zu erheben und einmal jährlich der irischen Finanzverwaltung zu melden. Diese Erklärungen müssen der irischen Finanzverwaltung in Bezug auf ein Kalenderjahr spätestens am folgenden 30. Juni vorgelegt werden. Die Informationen beinhalten unter anderem Angaben wie Namen, Adresse, Steuernummer, Wohnort und bei natürlichen Personen Geburtsdatum und -ort sowie Details zu Zahlungen an die Kontoinhaber und zu deren Depotbeständen. Diese Informationen können an die Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten (und bestimmter Drittstaaten, vorbehaltlich der Bestimmungen von Vereinbarungen zum Informationsaustausch, die mit diesen Ländern getroffen wurden) und von Ländern, die den CRS implementieren, weitergegeben werden.

Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) in Irland

Die FATCA Bestimmungen des Hire Act (Hiring Incentives to Restore Employment Act) wurden geschaffen, um US Bürger zu identifizieren, die entweder direkt außerhalb der USA investieren oder über ausländische Entitäten indirekt Einkünfte innerhalb oder außerhalb der USA beziehen.

Die FATCA-Verpflichtungen der irischen Finanzinstitute sind in den Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen Irland und den USA (Ireland/US Intergovernmental Agreement – kurz „**IGA**“), das im Dezember 2012 unterzeichnet wurde, sowie in den Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014, in der jeweils geltenden Fassung (die „**Regulations**“), geregelt. Im Rahmen des IGA und der Regulations sind alle irischen Finanzinstitute, die nach Definition des IGA als irische Finanzinstitute bezeichnet werden, verpflichtet, jährlich an die irische Finanzverwaltung Details über ihre US-amerikanischen Kontoinhaber zu melden, einschließlich Namen, Adresse und Steuernummer sowie bestimmte andere Details. Die Gesellschaft ist bestrebt sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen des IGA und der Regulations eingehalten werden, wenn erforderlich wird sie dazu die Unterstützung ihrer Dienstleister einholen.

Die Möglichkeit der Gesellschaft ihre in den Regulations festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, hängt von jedem Anteilseigner der Gesellschaft ab, der ihr Informationen zur Verfügung stellt, einschließlich Informationen über direkte oder indirekte Eigentümer solcher Anteilseigner, die aus Sicht der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten erforderlich sind. Jeder Anteilseigner erklärt im Zeichnungsformular sein Einverständnis, solche Informationen auf Nachfrage der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Wenn die Gesellschaft ihre in den Regulations festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann sie in bestimmten Fällen von den US-Steuerbehörden als nicht kooperationswilliges Finanzinstitut behandelt werden und würde somit einer Quellensteuer von 30 % unterliegen auf ihr in den USA erzielter Einkommen sowie auf alle Erlöse aus dem Verkauf von Eigentum, der in den USA erzielter Einkommen zur Folge haben könnte. Anteilseigner sind angehalten ihre Steuerberater hinsichtlich der möglichen Implikationen von FATCA auf ihre Anteile an der Gesellschaft zu konsultieren.

12. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Inhaber von Fondsanteilen sind berechtigt, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und dort abzustimmen. Die Jahreshauptversammlung wird normalerweise in Irland innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft abgehalten. Weitere Hauptversammlungen finden unter Umständen an den von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Orten und Zeitpunkten statt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September eines jeden Jahres. Kopien des Jahresberichts mit dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das vorhergehende Rechnungsjahr werden normalerweise mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung an die eingetragene Adresse eines jeden Inhabers von Fondsanteilen versandt. Auf Wunsch stehen jedem Anteilseigner auch ungeprüfte Halbjahresberichte für den Zeitraum bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Verfügung.

Der Jahresabschluss wird bei der irischen Zentralbank innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, eingereicht. Halbjahresabschlüsse werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Geschäftsperiode eingereicht, auf die sie sich beziehen.

Jeder Inhaber von Fondsanteilen, der entweder persönlich anwesend ist oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten wird, hat bei Abstimmung durch Handzeichen eine Stimme. Bei Abstimmung durch Auszählung hat jeder Inhaber von Fondsanteilen, der persönlich anwesend ist oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten wird, eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Fondsanteil.

13. AUFLÖSUNG

Die Gesellschaft kann durch einen Sonderbeschluss der Gesellschaft, der auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst wird, aufgelöst werden. Ein Sonderbeschluss erfordert mindestens 75 % der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses. Für die Auflösung gelten die anwendbaren Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften. Die für die Verteilung unter den Inhabern der Fondsanteile zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden bei einer Auflösung gemäß deren jeweiliger Beteiligung an den betreffenden Fonds verteilt. Der Liquidator kann auf der Grundlage der Ermächtigung durch einen Sonderbeschluss das gesamte oder Teile des Gesellschaftsvermögen(s) als Sachauskehrung an die Anteilseigner verteilen. Zur Klarstellung: Falls der vorstehend beschriebene Sonderbeschluss gefasst wird, ist jeder Anteilseigner berechtigt, bei Auflösung zu wählen, ob er eine Ausschüttung in bar oder eine Sachauskehrung wünscht. Falls der Anteilseigner bei Auflösung eine solche Wahl zur Entgegennahme einer Sachauskehrung jedoch nicht trifft, erhält der Anteilseigner seine anteilige Ausschüttung in bar in Übereinstimmung mit seiner Anteilsquote am betreffenden Fonds.

14. PREISVERÖFFENTLICHUNG

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Handelstag im Internet unter www.metzler-fonds.com abgefragt werden. Darüber hinaus werden sie in Deutschland in Reuters oder Bloomberg oder in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung oder www.Fundinfo.com anderen Publikationen bzw. Medien veröffentlicht, die der Manager von Zeit zu Zeit festlegt und vorab den Anteilseignern mitteilt, und sind auf Anfrage beim Manager erhältlich. Die Berechnung der Zeichnungs- und Rücknahmepreise der Fondsanteile seitens des Managers gilt als verbindlich, ausgenommen bei offenkundigen Fehlern.

Nähere Informationen zu den genutzten elektronischen Medien geben bei Bedarf der Manager oder sein bevollmächtigter Vertreter. Wenn Zeichnungs- und Rücknahmepreise über elektronische Medien veröffentlicht werden, werden diese regelmäßig aktualisiert.

15. RISIKOFAKTOREN

Allgemein

Die Vermögensanlagen der Fonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen sowie anderen, wertpapierspezifischen Risiken. Der Wert der Vermögensanlagen sowie deren Erträge und somit der Wert und die Erträge der Fondsanteile können steigen und auch fallen, und der Anleger kann unter Umständen den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Darüber hinaus kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit zurückgibt, den ursprünglichen Anlagebetrag wegen der bei Emission oder Rücknahme anfallenden Ausgabe- oder Rücknahmegebühren unter Umständen nicht realisieren; demzufolge sollte die Kapitalanlage als mittel- bis langfristig angesehen werden.

Wechselkursrisiken

Das Vermögen jedes Fonds kann, falls nicht anders angegeben, in Wertpapieren investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten; und jegliche Erträge, die dieser Fonds aus seinen Anlagen vereinnahmt, werden in der Währung der Anlagen eingenommen und können im Wert gegenüber der Basiswährung des Fonds fallen. Die Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Fonds sowie anfallende Ausschüttungen werden in der Basiswährung der Fondsanteile bzw. Anteilklassevorgesehen, wobei Wechselkursrisiken auftreten können, die den Wert der Fondsanteile in dem Ausmaß beeinflussen können, in dem der Fonds in andere Währungen investiert als in der Basiswährung des Fonds.

Ausfallrisiken

Anlagen in festverzinslichen Wertpapiere (insbesondere solche, die über kein Investmentgrade Rating verfügen) unterliegen dem Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und dass der Fonds daher durch solche Anlagen Verluste erleiden kann. Es wird in jedem Fonds versucht, solche Risiken durch gründliche Kreditanalysen und sorgfältige Titelauswahl zu vermindern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds keine Wertpapiere erwirbt, deren Emittent später ausfällt.

Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating als Investmentgrade sind spekulativ und haben ein höheres Ausfall- und Preisänderungsrisiko aufgrund von Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Ausstellers. Marktpreise solcher Schuldverschreibungen schwanken stärker als die von Papieren mit einem Investmentgrade-Rating und können in Phasen allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten beträchtlich fallen.

Der Wert des Fondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführungsbeschränkungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Bestimmungen eines Landes, in dem der Fonds Vermögensanlagen getätigt hat. Ein rechtliches Risiko ist das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Risiken durch Derivate

Ein Fonds kann verschiedene Anlagetechniken wie Futures, Forwards und Optionen, (zusammen „**Derivate**“) zur Absicherung von Kapital oder zur Steigerung von Anlageresultaten einsetzen. Positionen in Derivaten können entweder an der Börse oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Die damit verbundenen Hauptrisiken sind (i) die Unmöglichkeit, die Richtung von Marktbewegungen genau vorherzusehen, und (ii) Marktrisiken, beispielsweise der Mangel an Liquidität oder die fehlende Korrelation zwischen der Wertänderung des zugrunde liegenden Basiswerts und derjenigen des Wertes der Derivate im Fonds, sowie (iii) Kreditrisiken, die im Verhältnis zum Volumen der Fondsanlagen in OTC-

Derivaten in Bezug auf die Gegenparteien solcher Transaktionen und deren Ausfallrisiken auftreten können. Diese Techniken sind nicht immer möglich oder geeignet, um die Gewinne zu steigern und die Risiken zu reduzieren.

Die Anlagen eines Fonds in OTC-Derivate unterliegen dem Ausfallrisiko seitens der Gegenpartei. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind. Die Anlagen eines Fonds in Derivaten können ferner einem Rechtsrisiko unterliegen. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Ferner sollten sich Anleger der folgenden spezifischen Risiken bewusst sein, die sich aus der Anlagepolitik des Fonds in Bezug auf den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergeben:

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen in Bezug auf einen Fonds durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der relevante Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn ein Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Ein Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Optionen

Ein Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des relevanten Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Handel mit Futures

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und

Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Ein Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Termingeschäfte (Forward-Kontrakte)

Ein Fonds kann auf dem Interbanken-Devisenmarkt Termingeschäfte tätigen. Solche Termingeschäfte werden nicht an Börsen gehandelt. Stattdessen agieren auf diesen Märkten Banken und Händler als Eigenhändler und handeln jede Transaktion individuell aus.

Generell wird der Handel mit Termingeschäften nicht behördlich reguliert, und es gibt keine Begrenzung für tägliche Kursbewegungen und spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die auf den Terminmärkten handeln, müssen für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe nicht kontinuierlich als Marktmacher fungieren. Diese Märkte können zwischenzeitlich und manchmal auch längerfristig illiquide sein. Phasenweise haben sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu stellen oder haben Quotierungen mit ungewöhnlich hohen Spreads zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis gestellt. Auf jedem Markt, auf dem der Fonds handelt, kann es aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder sonstiger Faktoren zu Störungen kommen. Die Anordnung von Kontrollen durch Behörden kann den Terminhandel ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken als vom Investmentmanager eigentlich empfohlen, was für den Fonds nachteilig sein kann. Illiquidität oder Störungen des Marktes könnten zu größeren Verlusten für den Fonds führen.

Hochvolatile derivative Instrumente

Die Kurse derivativer Instrumente, Optionen eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Termingeschäften und anderen derivativen Kontrakten, in die das Vermögen eines Fonds investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solche zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für Währungen und Optionen auf Finanzinstrumente. Der relevante Fonds unterliegt darüber hinaus dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

Leverage-Risiken (Hebelung)

Der Einsatz von Leverage und Derivaten kann gewisse zusätzliche Risiken mit sich bringen. Gehebelte Anlagen können naturgemäß den potenziellen

Verlust des Anlegers erhöhen, der aus einer Wertminderung solcher Anlagen resultiert. Folglich kann das gehebelte Finanzinstrument durch eine relativ geringe Preisvariation des dem Vermögenswert zugrunde liegenden Basiswerts zu einem beträchtlichen Verlust für den Fonds führen.

Liquiditätsrisiken

Es ist wahrscheinlich, dass Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investmentgrade weniger liquide sind als Wertpapiere mit einem Investmentgrade-Rating. Daher ist es möglich, dass es keinen funktionsfähigen Markt für kurzfristig vorzunehmende Liquidationen von bestimmten Vermögensanlagen des Fonds in diesen Instrumenten gibt.

Rendite- und Marktrisiken

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere können bestimmte Risiken mit sich bringen, wie nachteilige Einkommensschwankungen in Abhängigkeit von allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, die den Markt für Wertpapiere mit festem Ertrag beeinflussen können, und nachteilige Änderungen der Zinssätze sowie Schwankungen der Renditen. Bei fallenden Zinssätzen kann der Marktwert der Wertpapiere mit festem Ertrag des Fonds steigen. Umgekehrt kann der Marktwert der Wertpapiere mit festem Ertrag des Fonds bei steigenden Zinssätzen fallen.

Gegenseitige Haftung von Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Gesellschaft mit getrennten Teilfonds aufgestellt. Nach irischem Recht haften die Teilfonds mit ihren Vermögenswerten nicht für die Verbindlichkeiten eines anderen. Die Gesellschaft ist jedoch eine eigene juristische Person, die im eigenen Namen agieren oder Vermögenswerte halten könnte bzw. in anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereichen, die eine solche Trennung nicht notwendigerweise anerkennen, Adressat von Forderungen sein könnte. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Gerichte eines anderen Gerichtsstandes außerhalb von Irland die mit einer Gesellschaft mit getrennten Teilfonds verbundenen Haftungsbeschränkungen anerkennen, noch besteht eine Gewähr dafür, dass Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen, ihre Forderungen gegenüber einem anderen Teilfonds geltend zu machen.

Cybersicherheitsrisiko

Es können Verletzungen der Cybersicherheit eintreten, wodurch Unbefugte Zugang zu Vermögenswerten der Fonds, den Daten von Anteilseignern oder vertraulichen Informationen erhalten können oder Daten der Gesellschaft, des Investmentmanagers oder der Verwahrstelle beschädigt oder deren operative Funktionen beeinträchtigt werden können.

Die Fonds können zum Ziel vorsätzlicher Cybersicherheitsverstöße werden, beispielsweise durch nicht autorisierten Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (wie z.B. durch „Hacking“), Infektion mit Computerviren oder anderen Schadprogrammen und Angriffe, die den Betrieb, Geschäftsprozesse oder den Zugang zu Webseiten oder deren Funktion zum Erliegen bringen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Zudem können nicht beabsichtigte Vorfälle auftreten, wie die unbeabsichtigte Offenlegung von vertraulichen Informationen (was möglicherweise zum Verstoß gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze führt). Ein Verstoß gegen die Cybersicherheit könnte zum Verlust oder Diebstahl von Daten von Anteilseignern (u.a. auch von personenbezogenen Daten) oder Geldern führen, zur Unfähigkeit, auf elektronische Systeme zuzugreifen, zum Verlust oder Diebstahl von urheberrechtlich geschützten Daten oder Unternehmensdaten, zu physischen Schäden an einem Computer oder Netzwerksystem oder zu Kosten im Zusammenhang mit der Reparatur des Systems. Solche Vorfälle könnten dazu führen, dass die Gesellschaft, der Investmentmanager, die Verwahrstelle oder andere Dienstleister

regulatorische Strafen, Reputationsschäden, zusätzliche Compliance-Kosten oder finanzielle Verluste erleiden. Somit können solche Vorfälle erhebliche negative Auswirkungen für einen Fonds haben. Darüber hinaus können solche Vorfälle Emittenten betreffen, in die ein Fonds investiert, und damit einen Wertverlust der Anlagen eines Fonds verursachen, so dass Anleger, einschließlich des betreffenden Fonds und seiner Anteilseigner, möglicherweise ihre Anlage in diesem Emittenten ganz oder teilweise verlieren können.

Datenschutzrisiko

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen die Datenschutzgesetze verstoßende Verarbeitung sollten der Manager und die Gesellschaft, sofern sie als „Verantwortlicher“ agieren, die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung, wie etwa eine Verschlüsselung, treffen. Diese Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau — auch hinsichtlich der Vertraulichkeit — gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Potenzielle Anleger und Anteilseigner sollten beachten, dass durch die Verarbeitung personenbezogener Daten gewisse Datensicherheitsrisiken entstehen können wie etwa — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von oder unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte. In manchen Fällen können Verarbeitungsvorgänge durch den Manager und die Gesellschaft wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten potenzieller Anleger oder Anteilseigner mit sich bringen. Der betreffende Verantwortliche ist jedoch verantwortlich für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann — wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird — einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für potenzielle Anleger oder Anteilseigner nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person und/oder die Gesellschaft.

Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich

Das Ergebnis des Referendums im Vereinigten Königreich hat eine erhebliche Volatilität und Verwerfungen an den Finanzmärkten und bei den Wechselkursen verursacht. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob diese Volatilität und diese Verwerfungen anhalten werden. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass das Ergebnis des Referendums vom 23. Juni 2016 und die anschließend geführten Verhandlungen und Bekanntgaben sowie Abschaffungen und Änderungen von Gesetzen erhebliche neue Unwägbarkeiten und Instabilität an den Finanzmärkten verursachen können. Diese Unwägbarkeiten und diese Instabilität können sich negativ auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten der Gesellschaft und bestimmter Dienstleister und Gegenparteien der Gesellschaft auswirken und damit auch negative Folgen für die Anteilseigner haben.

MiFID II

Das Paket der Marktinfrastrukturereformen der Europäischen Union, genannt „MiFID II“ (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente; 2014/65/EU) wird voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die europäischen Kapitalmärkte haben. MiFID II, die ab dem 3. Januar 2018 gilt, wird den Regulierungsumfang für Handelsplattformen und Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, unter anderem die Investment Manager, verstärken.

Neben vielen Reformen wird die MiFID II erhebliche Veränderungen der vor- und nachbörslichen Transparenzverpflichtungen in Bezug auf Finanzinstrumente mit sich bringen, die an Handelsplätzen in der EU zum Handel zugelassen sind. Dazu zählen neue Transparenzregeln für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente, eine Verpflichtung, Transaktionen mit Aktien und Derivaten auf geregelten Handelsplätzen auszuführen, sowie ein neuer Schwerpunkt auf der Regulierung von algorithmischen und hochfrequenten Handelstechniken. Diese Reformen könnten bei bestimmten Finanzinstrumenten zu einer Reduzierung der Liquidität führen, da manche Liquiditätsquellen aus europäischen Märkten aussteigen, sowie zu einer Erhöhung der Transaktionskosten. Dies könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Investmentmanager auswirken, das Anlageprogramm effektiv umzusetzen.

Neue Regeln verlangen die Entbündelung der Kosten für die Investmentrecherche und andere Dienstleistungen von Handelsprovisionen. Außerdem könnten weitere Einschränkungen der Fähigkeit des Investmentmanagers, bestimmte Arten von Gütern und Dienstleistungen von Brokern zu erhalten, zu einem Anstieg der anlagenbezogenen Ausgaben der Gesellschaft führen und/oder sich negativ auf die Fähigkeit des Investmentmanagers, auf Wertpapieranalyse zurückzugreifen, auswirken.

RISIKEN AN MÄRKTEN VON SCHWELLENLÄNDERN

Die Gesellschaft macht auf folgende Risikofaktoren in Verbindung mit Vermögensanlagen auf Schwellenländermärkten aufmerksam.

A. Politische Risiken

Anlagen der Gesellschaft in Schwellenländern können nachteilig beeinflusst werden durch erforderliche Genehmigungen, die entweder verzögert oder verweigert werden können, durch Restriktionen in Bezug auf Investitionen und die Rückführung von Investitionserlösen sowie durch Änderungen in der Regierungspolitik, im Gesetzgebungsverfahren und bei der Besteuerung.

B. Risiken durch Reglementierung und Berichtswesen

Die Reglementierung und Beaufsichtigung der Börsen, Makler und börsennotierten Unternehmen durch die Aufsichtsbehörden ist in manchen Schwellenländern nicht so umfassend wie in den Ländern der führenden Wertpapiermärkte der Welt. Darüber hinaus sind die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsnormen, Praktiken und Offenlegungspflichten in diesen Ländern nicht vergleichbar mit solchen in Ländern der führenden Wertpapiermärkte der Welt.

C. Währungsrisiken

Anlagen in Schwellenländern können in verschiedenen Währungen vorgenommen werden, während der Nettoinventarwert der Gesellschaft ausschließlich in Euro berechnet wird. Daher kann der Wert dieser Anlagen sowohl günstig als auch ungünstig durch Wechselkurse und Devisenkontrollbestimmungen beeinflusst werden. Die Gesellschaft ist jedoch bestrebt, das Risiko von Wechselkursschwankungen auf ein Minimum zu reduzieren, sofern dies möglich ist.

D. Marktrisiken

Das Handelsvolumen in Schwellenländern kann bedeutend geringer sein als an den führenden Wertpapiermärkten der Welt. Zudem sind die Abwicklungs- und Verwahrpraktiken in diesen Märkten unter Umständen nicht mit denen an den führenden Wertpapiermärkten der Welt vergleichbar, was zu Wertschwankungen der Fondsanteile der Gesellschaft führen kann. Darüber hinaus kann die Liquidität der Märkte geringer sein als an den führenden Wertpapiermärkten der Welt, was zu möglichen Verzögerungen beim Kauf oder Verkauf einiger Anlagen oder zur Ausführung solcher Geschäfte zu ungünstigen Preisen führen kann.

E. Liquiditätsrisiken

Es ist unwahrscheinlich, dass Schwellenländer in absehbarer Zukunft die gleiche Liquidität aufweisen wie die weiter entwickelten Wertpapiermärkte. Daher kann es sein, dass es keinen leicht verfügbaren Markt für kurzfristig vorzunehmende Liquidationen von Vermögensanlagen der Gesellschaft gibt.

F. Abwicklungsrisiken

Die Gesellschaft ist mit ihren Handelspartnern in Schwellenländern einem Kreditrisiko ausgesetzt. Hinsichtlich der Durchführung und Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsabwicklungen, Geldverrechnungen und der Registrierung von Handelsgeschäften in Schwellenländern gibt es keine Garantie. Dort, wo organisierte Aktienmärkte, Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, gibt es oft Grund zur Besorgnis bezüglich Abwicklung, Clearing und Registrierung von Wertpapiertransaktionen, die nicht als Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus gibt es wegen der örtlichen Post- und Banksysteme keine Garantie, dass alle Ansprüche (einschließlich Dividendenansprüche) aus den von der Gesellschaft erworbenen notierten oder im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren realisiert werden können.

G. Verwahrungsrisiken

Da die Gesellschaft unter Umständen in Märkte investiert, die bezüglich Verwahrstellen- oder Abwicklungssystemen nicht vollständig entwickelt sein können, kann das Vermögen der Gesellschaft, das in solchen Märkten gehandelt und erforderlichenfalls Unterverwahrstellen anvertraut wird, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle unter diesen Umständen nicht haftbar gemacht werden kann. Die Verwahrstelle unterhält in allen Ländern, die unter der Definition „**Anerkannte Märkte**“ aufgeführt sind, ein Netzwerk von Unterverwahrstellen. Die Gesellschaft hat sich daher bereit erklärt, nicht in Wertpapiere oder Unternehmen in anderen sogenannten Schwellenländern zu investieren, bis die Verwahrstelle in diesen Ländern entsprechend zufriedenstellende Vereinbarungen mit Unterverwahrstellen getroffen hat. Soweit die Verwahrstelle neue Unterverwahrstellenvereinbarungen trifft, werden diese Länder in einem überarbeiteten Teilprospekt bekanntgemacht.

H. Auslandsinvestitionsrisiken

Obwohl die Gesellschaft darauf bedacht ist, nur in Märkte zu investieren, die frei von Verstaatlichung und Enteignung sind, kann diese Freiheit unerwartet durch Regierungswechsel oder durch Verstaatlichung oder Enteignung im öffentlichen Interesse beeinträchtigt werden. In solchen Fällen wird die Gesellschaft versuchen, eine angemessene Entschädigung zu erlangen.

RISIKOFAKTOREN AN RUSSISCHEN MÄRKTEN

Die Gesellschaft weist ausdrücklich auf die mit einer Anlage in russischen Märkten verbundenen Risikofaktoren hin. Diese könnten die Investitionen des Managers in diesen Märkten negativ beeinflussen.

In Bezug auf die russischen Märkte sind auch Umstände zu bedenken, die üblicherweise nicht mit Investitionen in Wertpapieren von Emittenten entwickelter Kapitalmärkte in Verbindung gebracht werden. Die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen auf den russischen Märkten können von denen der westlichen Märkte abweichen; zudem sind die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrscheinlich als weniger stabil als die in westlichen Industrieländern. So gab es bis vor relativ kurzer Zeit keine Anzeichen dafür, dass sich Russland in Richtung geordneter Kapitalmarktstrukturen oder freier Marktwirtschaft bewegen würde, was bedeutet, dass Investitionen in Russland größeren Risiken unterliegen als solche in westlichen Märkten.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann von Unsicherheitsfaktoren beeinträchtigt werden. Darunter fallen politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale Instabilität und religiöse Differenzen, Veränderungen der Regierungspolitik, des Steuersystems, des Wechselkurs- und Währungsrückführungssystems sowie Veränderungen anderer politischer und wirtschaftlicher Parameter wie der Gesetzgebung an den russischen Märkten und, im Besonderen, Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder Übernahme von Vermögenswerten, Schuldaufschüben und/oder Zahlungsausfällen sowie solche Veränderungen in der Gesetzgebung, mit denen ausländische Investitionen in bestimmte Wirtschaftssektoren begrenzt werden.

Daneben sind Anlagen in Russland noch mit weiteren Risiken verbunden. Zu diesen Risiken zählen unter anderem ein möglicherweise geringes Maß an Anlegerschutz, schlechte oder intransparente Unternehmensführung (Corporate Governance), gesetzgeberische Risiken (Gesetze können rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden) und politische Risiken (die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen kann geändert werden, was nachteilige Auswirkungen für einen Fonds haben kann, der in russische Märkte investiert).

Da Investitionen in Russland ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, eignet sich die Anlage in Fonds, die in russische Märkte investieren, nur für Anleger, die sich dieser Risiken bewusst sind. Vor allem sollte bedacht werden, dass sich Gesetzgebung, Regelungen, Wechselkurskontrollen und Steuergesetze auch auf Anleger mit Investments in russischen Wertpapieren beziehen und dass sich deren Auslegung und Anwendung seitens der zuständigen Behörden noch in der Entwicklung befindet und sich in Zukunft ändern kann. Zudem könnte es eher zu politischer und wirtschaftlicher Instabilität kommen mit möglichen weitreichenden Auswirkungen auf die russische Wirtschaft und auf die russischen Märkte. Eine nachteilige Regierungs- und Steuerpolitik, die Einschränkung ausländischer Investitionen sowie die Beschränkung von Währungskonvertibilität und -rückführung, Währungsschwankungen und andere Faktoren wie Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögen könnten für einen in Russland investierten Fonds auch zu Verlusten führen.

Im Vergleich zu den weiter entwickelten Finanzmärkten sind die russischen kleiner, weniger liquide und volatil. Darüber hinaus können die Abwicklungs-, Abrechnungs- und Zulassungsmodalitäten unterentwickelt sein, was das Risiko für Fehler, Betrug und/oder Zahlungsverzug erhöht. Die Rechtsgrundlagen der russischen Märkte sowie die Standards für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Berichtswesen könnten nicht dasselbe Niveau von Anlegerinformation oder -schutz bieten, das üblicherweise auf großen Märkten zu finden ist.

Angesichts der oben angeführten Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keine Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung der einzelnen Fonds geben.

16. KAUF

Antragsteller für Fondsanteile werden darauf hingewiesen, dass Anträge nach Maßgabe der Bedingungen gemäß Anhang 1 und den Bestimmungen der Verfassung der Gesellschaft geprüft und Fondsanteile entsprechend dieser Bestimmungen ausgegeben werden.

Um Fondsanteile zu zeichnen, muss ein Antragsteller ein Formular für einen Zeichnungsantrag ausfüllen und unterzeichnen. Zeichnungsanträge müssen der von Zeit zu Zeit vom Manager oder seinem Vertreter vorgeschriebenen Form entsprechen und sind auf Anfrage beim Manager oder dessen Vertreter erhältlich.

Zeichnungsanträge sind an die Anschrift des Managers oder an seinen bevollmächtigten Vertreter (B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA zur Weiterleitung an den Manager) zu senden (siehe Liste der Beteiligten und Anschriften ab Seite 81 oder an ein anerkanntes Clearingsystem (siehe Seite 75)).

Falls ein Antrag nicht angenommen wird, wird der bei Antragstellung gezahlte Betrag zurückerstattet; falls ein Antrag für weniger als die beantragte Anzahl angenommen wird, wird der überschüssige Betrag zurückerstattet. Jede Rückerstattung erfolgt ohne Verzinsung und wird auf Gefahr des Antragstellers zurückgesandt.

Innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt eines schriftlichen Auftrages erhält der Anteilseigner oder sein benannter Vertreter per Post auf sein Risiko eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Anteilseignerregister (Aktionärsregister).

17. RÜCKNAHME

Zur Rücknahme der gesamten oder eines Teils seiner Fondsanteile muss ein Anteilseigner beim Manager einen Rücknahmeantrag stellen – wie unter Abschnitt 7 C dieses Teilprospekts beschrieben.

18. UMTAUSCH

Zum Umtausch der gesamten oder eines Teils seiner Fondsanteile muss ein Anteilseigner beim Manager einen Umtauschantrag stellen – wie unter Abschnitt 7E dieses Teilprospekts beschrieben.

Anlage I – Bedingungen

Stand: 4. Oktober 2018

Erklärung der in diesem Teilprospekt verwendeten Begriffe, deren Bedeutung sich zukünftig ändern kann

Die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	Die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind zurzeit: • Die 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wie unten aufgeführt • Norwegen • Island und • Liechtenstein.
Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	1. Österreich 2. Belgien 3. Bulgarien 4. Kroatien 5. Zypern 6. Tschechische Republik 7. Dänemark 8. Estland 9. Finnland 10. Frankreich 11. Deutschland 12. Griechenland 13. Ungarn 14. Irland 15. Italien 16. Lettland 17. Litauen 18. Luxemburg 19. Malta 20. Polen 21. Portugal 22. Rumänien 23. Slowakei 24. Slowenien 25. Spanien 26. Schweden 27. Niederlande 28. Vereinigtes Königreich
Investmentmanager	Die unten genannten Investmentmanager wurden zur Verwaltung der folgenden Fonds bestellt: Die Metzler Asset Management GmbH ist Investmentmanager in Bezug auf alle Fonds der Gesellschaft mit Ausnahme des Metzler Japanese Equity Fund, des Metzler Focus Japan und des Metzler China A Share Equity Fund. Der Metzler Japanese Equity Fund wird verwaltet von T&D Asset Management Co.,

	Ltd., Japan. Der Metzler Focus Japan wird verwaltet von Nissay Asset Management Corporation. Der Metzler China A Share Equity Fund wird verwaltet von China Asset Management (Hong Kong) Limited.
Vertriebsstellen	Die unten genannten Vertriebsstellen wurden zur Verwaltung der folgenden Fonds bestellt: McStrew Group GmbH ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds: • Metzler European Smaller Companies • Metzler European Growth • Metzler Japanese Equity Fund • Metzler Eastern Europe • Metzler Focus Japan • Metzler European Concentrated Growth • Metzler European Small and Micro Cap • Metzler Euro Corporates Short Term • Metzler Wertsicherungsfonds 90 • Metzler Alpha Strategies • Metzler Wertsicherungsfonds 98 • Metzler Sovereign Select LCR • Metzler European Dividend Sustainability • Metzler Global Equity Enhanced • Metzler China A Share Equity Fund • Metzler Wertsicherungsfonds 92 Metzler Asset Management GmbH ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds: • Metzler European Smaller Companies • Metzler European Growth • Metzler Japanese Equity Fund • Metzler International Growth • Metzler Eastern Europe • Metzler Focus Japan • Metzler European Concentrated Growth • Metzler European Small and Micro Cap • Metzler Euro Corporates Short Term • Metzler Wertsicherungsfonds 90 • Metzler Alpha Strategies • Metzler Wertsicherungsfonds 98 • Metzler Sovereign Select LCR

	• Metzler European Dividend Sustainability • Metzler Global Equity Enhanced • Metzler China A Share Equity Fund • Metzler Wertsicherungsfonds 92 Metzler FundServices GmbH ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds: • Metzler European Smaller Companies • Metzler European Growth • Metzler Japanese Equity Fund • Metzler Eastern Europe • Metzler Focus Japan • Metzler European Concentrated Growth • Metzler European Small and Micro Cap • Metzler Euro Corporates Short Term • Metzler Wertsicherungsfonds 90 • Metzler Alpha Strategies • Metzler Wertsicherungsfonds 98 • Metzler Sovereign Select LCR • Metzler European Dividend Sustainability • Metzler Global Equity Enhanced • Metzler China A Share Equity Fund • Metzler Wertsicherungsfonds 92 Allfunds Bank, S.A. ist die Vertriebsstelle für bestimmte Anteilsklassen in den folgenden Fonds: • Metzler Alpha Strategies • Metzler Eastern Europe • Metzler Euro Corporates Short Term • Metzler European Concentrated Growth • Metzler European Dividend Sustainability • Metzler European Growth • Metzler European Small and Micro Cap • Metzler European Smaller Companies • Metzler Japanese Equity Fund • Metzler Sovereign Select LCR • Metzler Wertsicherungsfonds 90 • Metzler Wertsicherungsfonds 98
ICMA	Die Liste der Vollmitglieder der International Capital Market Association ist

	unter http://www.icma-group.org/ zu finden http://www.icma-group.org/
OECD-Mitgliedsstaaten	1. Australien 2. Österreich 3. Belgien 4. Kanada 5. Chile 6. Tschechische Republik 7. Dänemark 8. Estland 9. Finnland 10. Frankreich 11. Deutschland 12. Griechenland 13. Ungarn 14. Island 15. Irland 16. Israel 17. Italien 18. Japan 19. Korea 20. Lettland 21. Luxemburg 22. Mexiko 23. Niederlande 24. Neuseeland 25. Norwegen 26. Polen 27. Portugal 28. Slowakei 29. Slowenien 30. Spanien 31. Schweden 32. Schweiz 33. Türkei 34. Vereinigtes Königreich; und 35. USA

Anlage II - Gültige Steuersätze in Irland

Stand: 4. Oktober 2018

Steuer	Gültiger Prozentsatz
Quellensteuer auf Dividenden	20 %
Einkommensteuer (Standardsteuersatz)	20 %
Kapitalertragsteuer	33 %
Kapitalerwerbsteuer	33 %

Anlage III - Benchmark-Indizes zur VaR-Berechnung

Stand: 4. Oktober 2018

Name des Fonds	Referenz Benchmark	Erklärung
Metzler European Smaller Companies	100% STOXX Europe Small 200 Price Index	Dieser feste Index repräsentiert europäische Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Der Index ist abgeleitet vom STOXX Europe 600 Index.
Metzler European Growth	100% MSCI Europe Growth Net TR	Der MSCI Europe Growth Index ist ein free-floatgewichteter Aktienindex, der europäische Wachstumsunternehmen repräsentiert.
Metzler Japanese Equity Fund	100% TOPIX Perf. Index	Der TOPIX (Tokyo Stock Price Index) beinhaltet alle Unternehmen der First Section der Tokioter Börse, gewichtet nach ihrer Kapitalisierung.
Metzler Eastern Europe	100% MSCI EFM EUROPE & CIS IMI CUSTOM CAPPED Index	Der MSCI EFM EUROPE & CIS IMI CUSTOM CAPPED Index umfasst die zentralen Schwellenländern und Grenzmärkte ost-europäischer Länder und wird von MSCI täglich berechnet.
Metzler Focus Japan	100% TOPIX Perf. Index	Siehe oben.
Metzler European Concentrated Growth	100% MSCI Europe	Der MSCI Europe Index ist ein free-float adjustierter, gewichteter Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpartenance entwickelter europäischer Märkte.
Metzler European Small and Micro Cap	100% STOXX Europe Small 200 Price Index	Siehe oben.
Metzler Euro Corporates Short Term	100% ICE BofAML EMU Corporates Non-Financial 1-3 Yr	Dieser Index beinhaltet über 500 Euro-denominierte Anleihen, emittiert von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Dieser Index bildet die Performance von Euro-denominierten Unternehmensanleihen mit Investmentgrade-Rating ab, die öffentlich in einem Markt der Eurozone emittiert wurden.

Name des Fonds	Referenz Benchmark	Erklärung
Metzler Wertsicherungsfonds 90	100% MSCI – World Index – Net TR	Siehe oben.
Metzler Alpha Strategies	50% MSCI World Index – Net TR	Siehe oben.
	50% Euro Stoxx 50 – Return Index	Der Euro Stoxx 50 –Return Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Total Return Index, der 50 europäische Blue Chip Werte aus den Ländern der Europäischen Währungsunion umfasst.
Metzler Wertsicherungsfonds 98	20% MSCI - The World Index - Net TR	Siehe oben.
	80% Barclays Capital Pan-European Aggregate Bond Index – Treasury unhedged	Der Barclays Capital Pan-European Aggregate Bond Index Treasury unhedged umfasst festverzinsliche staatliche Rentenpapiere aus Europa.
Metzler European Dividend Sustainability	100% MSCI Europe NR	Der MSCI Europe Index Net Returns ist ein free-float adjustierter Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktpformance entwickelter europäischer Märkte.
Metzler Sovereign Select LCR	100% FTSE Non-JPY World Government Bond Index Currency - Hedged	Im Non-JPY World Government Bond Index sind mit Ausnahme von Japan alle Märkte des World Government Bond Index (WGBI) vertreten. Der WGBI misst die Performance von festverzinslichen, auf lokale Währungen lautenden Staatsanleihen mit Investmentgrade aus über 20 Ländern.
Metzler Global Equity Enhanced	100% MSCI World	Der MSCI World Index ist ein free-floatgewichteter Aktienindex mit über 6.000 weltweiten Aktien. Er wird oft als allgemeine Benchmark für weltweite oder globale Aktienfonds herangezogen. Der Index beinhaltet eine Auswahl von Aktien aller entwickelten Märkte der Welt, wie von MSCI definiert. Ausgeschlossen sind Aktien von

Name des Fonds	Referenz Benchmark	Erklärung
		Schwellenländern und Grenzmärkten.
Metzler China A Share Equity Fund	100% CSI 300 Total Return Index	Der CSI 300 Total Return Index ist ein Index, der 300 Unternehmen umfasst, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen mit der höchsten Marktkapitalisierung notiert sind.
Metzler Wertsicherungsfonds 92	100% MSCI - World Index - Net TR	Siehe oben.

Anlage IV – Sicherheitenpolitik

Stand: 4. Oktober 2018

Zu den für einen Fonds zulässigen Formen von Sicherheiten zählen insbesondere: (i) Barmittel; (ii) Wertpapiere, die von Staaten oder anderen öffentlichen Stellen emittiert sind; (iii) von relevanten Instituten emittierte Einlagenzertifikate; (iv) von relevanten Instituten oder Nichtbanken emittierte Anleihen/Commercial Papers und (v) an bestimmten Börsen gehandelte Anteilspapiere.

Die Gesellschaft oder ihr Vertreter steht mit der Verwahrstelle (und/oder einem anderen Sicherheitenmanagement-Dienstleister, der jeweils beauftragt werden kann) in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Gegenparteien zu steuern. Gebühren, die von einem Sicherheitenmanagement-Dienstleister berechnet werden, werden aus dem Vermögen des relevanten Fonds gezahlt und zu handelsüblichen Sätzen erhoben. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gemindert werden.

Sicherheiten – Vom Fonds entgegengenommen

Von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds hinterlegte Sicherheiten können als Minderung des Risikos gegenüber dieser Gegenpartei berücksichtigt werden. Der Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die in den irischen OGAW-Gesetzen oder den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Grenzen des Gegenparteirisikos nicht überschritten werden. Das Gegenparteirisiko kann um einen Betrag reduziert werden, der nach Berücksichtigung angemessener Abschläge dem Wert der erhaltenen Sicherheiten entspricht.

Erhält der jeweilige Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, etabliert er eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Sicherstellung, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der jeweilige Fonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditäts-Stresstests muss mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (i) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (ii) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (iii) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Limit-/Verlusttoleranzschwellen; und
- (iv) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Sachsicherheiten

Entgegengenommene Sachsicherheiten müssen immer die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel sollten höchst liquide sein und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht.

(ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(iii) Bonität des Emittenten: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

(iv) Korrelation: Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(v) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, und das maximale Engagement gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Engagement gegenüber einer einzelnen Gegenpartei zu berechnen.

(vi) Unverzüglich verfügbar: Entgegengenommene Sicherheiten sollten vom Fonds jederzeit ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung von der Gegenpartei vollständig vollstreckbar sein.

(vii) Verwahrung: Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung entgegengenommen wurden, sollten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

(viii) Bewertungsabschläge (Haircuts): Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) wendet für den Fonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Die Gesellschaft hat festgelegt, dass falls die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht von sehr hoher Qualität ist oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität einhergehen, ein konservativer Abschlag gemäß der Haircut-Richtlinie der Gesellschaft anzuwenden ist. Die Anwendung eines solchen Abschlags wird jedoch fallweise entschieden. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen bestimmte Sicherheiten akzeptieren, bei denen entsprechend ihrer Haircut-Richtlinie ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Abschlag erfolgte.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barmittel, die als Sicherheit von einem Fonds entgegengenommen wurden, dürfen nur wie folgt investiert werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) erstklassige Staatsanleihen;
- (iii) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (CESR/10-049).

Sicherheiten – Vom Fonds hinterlegt

Bei einer Gegenpartei durch oder für den Fonds hinterlegte Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten und von dieser Gegenpartei erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich geltend machen kann.

Zwecks Bereitstellung von Margeneinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Fonds dem Fonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anforderungen übertragen, hypothekarisch oder anderweitig belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Bei einer Gegenpartei hinterlegte Sachsicherheiten dürfen durch die Gegenpartei nicht verwendet, verpfändet oder reinvestiert werden

GLOSSAR

In diesem Teilprospekt haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung:

„AIF“ ist ein alternativer Investmentfonds gemäß Definition in der AIFM-Richtlinie.

„AIFM-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds sowie die ergänzenden Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („Stufe 1“), in ihrer durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 („Stufe 2“) ergänzten Fassung, implementiert in Irland unter den European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Bilanzstichtag (Rechnungslegungstag)“ ist das in Abschnitt 9 dieses Verkaufsprospekts genannte Datum.

„Act“ bezeichnet den Companies Act von 2014 (irisches Gesetz über (Kapital)Gesellschaften von 2014) und jedes Gesetz oder jede andere gesetzliche Bestimmung, durch die dieses Gesetz geändert, erweitert oder novelliert wird.

„Satzung“ bedeutet „Articles of Association“ der Gesellschaft, die unter anderem die Grundsätze, Politik und Geschäftsbedingungen der Gesellschaft enthalten.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die Banken in Dublin und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind– oder ein anderer Tag wie in der Verkaufsprospektergänzung der einzelnen Fonds festgelegt.

„Irische Zentralbank“ ist die Central Bank of Ireland und ihre Rechtsnachfolger als Aufsichtsbehörde der Gesellschaft.

„Vorschriften der Zentralbank“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in ihrer jeweils gültigen ergänzten oder geänderten Fassung sowie alle weiteren jeweils von der Zentralbank herausgegebenen Durchführungsverordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien, die für die Gesellschaft gemäß den irischen OGAW-Gesetzen und den delegierten Verordnungen bzw. Ersteren oder Letzteren anwendbar sind.

„Anteilklasse“ sind unterschiedliche Klassen von Fondsanteilen, die die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb eines Fonds und im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank auflegen können. Nähere Informationen zu den einzelnen Charakteristika der jeweiligen Anteilklasse sind in diesem Teilprospekt bzw. in der entsprechenden Verkaufsprospektergänzung enthaltenen Anteilklassen können sich durch Rechte, Gebührenstruktur, Währung oder andere Merkmale unterscheiden.

„Clearstream“ ist das Clearstream-Clearance-System der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und/oder deren Gruppengesellschaften oder Niederlassungen.

„Streumunion“ hat die in dem am 1. August 2010 in Kraft getretenen Übereinkommen über Streumunion definierte Bedeutung.

„Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft.

„Gesellschaft“ ist die Metzler International Investments public limited company.

„Handelstag“ ist jeder Geschäftstag, der nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Fondsanteilen eines bestimmten Fonds festgelegt wird– unter der Bedingung, dass es mindestens einen Handelstag für jeden Fonds (innerhalb von 14 Tagen) gibt, außer für die Dauer einer Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen, wie in Abschnitt 7F dargelegt. Sollte der Manager entscheiden, den Handelstag oder die Intervalle zwischen den Handelstagen zu verändern, so informiert er die Anteilseigner des betreffenden Fonds zeitgerecht über eine solche Änderung – es sei denn, eine solche Änderung ist temporär. Ausgenommen anders lautender Bestimmungen in der Verkaufsprospektergänzung, ist jeder Geschäftstag ein Handelstag.

„Handelsschluss“ ist die Cut-Off Zeit für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen für Fondsanteile. Wenn nicht anders in der Verkaufsprospektergänzung eines Fonds festgelegt ist dies 11:00 WEZ des Geschäftstages vor dem relevanten Handelstag.

„Delegierte Verordnung“ bezeichnet die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, sobald diese in Kraft getreten und in Irland unmittelbar wirksam ist.

„Verwahrstelle“ ist die Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited.

„Verwahrstellenvereinbarung“ bezeichnet die ergänzte und neu gefasste OGAW-Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Verwahrstelle, dem Manager und der Gesellschaft vom 13. Oktober 2016.

„Verwaltungsratsmitglieder“ sind die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und umfasst eine regulär einberufene Versammlung von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft. Eine Liste der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder, die von Zeit zu Zeit verändert werden kann, ist auf Seite 81 dieses Teilprospekts zu finden.

„Vertriebsstellen“ sind Unternehmen, die von Zeit zu Zeit vom Manager als Vertriebsstellen der Gesellschaft bestellt werden können. Eine Liste der vom Manager in verschiedenen Ländern bestellten hauptsächlichen Vertriebsstellen findet sich in Anlage I zu diesem Teilprospekt.

„EWR-Mitgliedsstaat“ sind alle Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine aktuelle Liste der Mitgliedsstaaten enthält Anlage I dieses Teilprospekts.

„Schwellenländer“ sind die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem freien Ermessen bestimmten Länder oder Märkte, die zumindest von einer supranationalen Organisation als aufstrebendes Land eingestuft sein müssen oder in einem Index für Schwellenländer enthalten sind. Als Beispiel seien hier erwähnt der MSCI Emerging Market Index oder der JPM Emerging Markets Bond Index Global Diversified. Supranationale Organisationen sind zurzeit die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die OECD.

„Ertragsausgleich“ ist ein Fondsverwaltungsverfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Nettoerträge pro Fondsanteil im Laufe eines Geschäftsjahres weder durch Ausgabe noch durch Rücknahme oder Umtausch von Fondsanteilen verringert oder erhöht werden.

„Vergleichbares Rating“ bedeutet, im Falle eines nicht durch S&P oder Moody's erfolgten Ratings des Wertpapiers, ein von einer anderen, vom Manager benannten Ratingagentur erteiltes Rating, das mit dem von S&P oder Moody's vergleichbar ist.

„Euro“ oder **„€“** bedeutet die Währung gemäß Artikel 2 Satz 2 der Verordnung des Europäischen Rates (EC) Nr.974/98 vom 3.Mai 1998, die als die gemeinsame Währung der teilnehmenden Mitgliedsstaaten eingeführt wurde.

„Euroclear“ ist das Euroclear-Clearance-System, das von der Morgan Guaranty Trust Company of New York über ihre Niederlassung in Brüssel betrieben wird.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ ist

- ein befreiter Pensionsfonds gemäß Abschnitt 774 des irischen Steuergesetzes oder ein Rentenversicherungsvermögen oder ein Trustvermögen nach Abschnitt 784 oder 785 des irischen Steuergesetzes, der bzw. das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine Lebensversicherungsgesellschaft gemäß Abschnitt 706 des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein Investmentvermögen, das eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein spezieller Anlageorganismus gemäß Abschnitt 737 des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- ein Unit-Trust gemäß Abschnitt 731(5)(a) des irischen Steuergesetzes, der eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine gemeinnützige Organisation gemäß Abschnitt 739D(6)(f)(i) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft gemäß Abschnitt 734(1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine Gesellschaft gemäß der Definition unter Abschnitt 734(1) des irischen Steuergesetzes, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;

- eine nach Abschnitt 784A(2) des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Vermögensgegenstände eines zugelassenen Pensionsfonds oder Mindestpensionsfonds sind und der „qualifizierte Fondsmanager“ (im Sinne von Abschnitt 784A des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine nach Abschnitt 848E des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögensgegenstände eines speziellen Vorteilssparkontos (Special Savings Incentive Account, SSIA) sind und der „qualifizierte Manager von Spareinlagen“ (im Sinne von Abschnitt 848B des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine gemäß Abschnitt 787I des irischen Steuergesetzes von Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Person, wenn gehaltene Anteile Vermögensgegenstände eines PRSA sind und der PRSA-Manager (im Sinne von Kapitel 2A von Teil 30 des irischen Steuergesetzes) eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- eine Genossenschaftsbank gemäß Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997, die eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- Anlagen eines Unternehmens in einen Geldmarktfonds gemäß Verordnung 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001, wenn das Unternehmen der Körperschaftsteuer unterliegt und der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
- eine qualifizierte Gesellschaft, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft ihre Körperschaftsteuernummer mitgeteilt hat;
- die National Asset Management Agency, die der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben hat;
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Abschnitt 739J des irischen Steuergesetzes, die der Gesellschaft eine relevante Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Investmentvehikel der Kommission gemäß Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der Staat, der durch die National Treasury Management Agency handelt, und die National Treasury Management Agency hat der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung abgegeben; oder
- ein Vermittler, der im Namen von Personen handelt, die in steuerlicher Hinsicht ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland haben, oder ein Vermittler, der im Namen der obengenannten Personen mit Wohnsitz in Irland handelt, und der, sofern relevant, eine relevante

Erklärung abgegeben hat, die vor dem Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses im Besitz der Gesellschaft ist.

„Steuerbefreiter gebietsfremder Anleger“ bezeichnet eine Person, die im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat unter einer der folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die Gesellschaft ist im Besitz einer relevanten Erklärung und verfügt nicht über Informationen, die nach billigem Ermessen nahelegen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen; oder
- (b) die Gesellschaft ist im Besitz eines schriftlichen Genehmigungsbescheids der irischen Finanzverwaltung gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 739D (7B) des irischen Steuergesetzes, der bestätigt, dass der Anteilseigner Abschnitt 739D (7) und Abschnitt 739D (9) des irischen Steuergesetzes erfüllt und diese Genehmigung nicht zurückgenommen wurde.

„Teilprospekt“ bezeichnet dieses Dokument, das zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft an Schweizer Anleger bestimmt ist.

„Fonds“ bedeutet ein separater Teilfonds der Gesellschaft, wie er von Zeit zu Zeit aufgelegt und im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Zentralbank verwaltet wird.

„Wachstumswerte“ bezeichnen Aktien von Gesellschaften, von denen ein im Marktvergleich überdurchschnittliches Ertragswachstum erwartet wird.

„ICMA“ ist die International Capital Market Association [ehemals Association of International Bond Dealers (AIBD)]. Weitere Informationen finden Sie im Anlage I dieses Teilprospekts.

„Vermittler“ ist eine Person, die

- eine Geschäftstätigkeit ausübt, welche darin besteht oder beinhaltet, Zahlungen von einem Investmentvermögen für Rechnung anderer Personen entgegenzunehmen;

oder

- Anteile an einem Investmentvermögen für Rechnung Dritter hält.

„Investmentgrade“ ist ein besseres Rating als BB+ durch S&P oder als Ba1 durch Moody's oder ein vergleichbares Rating.

„Investmentfonds“ bezeichnet einen OGAW oder einen AIF, in den die Fonds gemäß den Richtlinien der Zentralbank investieren können.

„Nicht-OGAW-Investmentfonds“ sind die in Abschnitt 5.1 (e) dieses Verkaufsprospekts genannten Investmentvermögen.

„Investmentmanager“ ist eine auf professionelles Investmentmanagement von Investmentvermögen spezialisierte Gesellschaft. Eine Liste der vom Manager und

von den Fonds jeweils bestellten Investmentmanager enthält Anlage I dieses Teilprospekts.

„Investmentvermögen“ bezeichnet ein Investmentvermögen gemäß Abschnitt 739B des irischen Steuergesetzes;

„Irland“ ist die Republik Irland.

„Aussteller“ sind Einheiten, die Wertpapiere wie Aktien oder Rentenpapiere ausstellen, einschließlich und ohne Beschränkung Regierungen, Staaten, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Agenturen, Bankinstitute oder supranationale Institutionen.

„Verkaufsprospektergänzung“ ist die für einen einzelnen Teilfonds von der Gesellschaft herausgegebene Ergänzung zum Verkaufsprospekt. Sie umfasst die besonderen Regelungen für den Fonds und ist integraler Bestandteil des Teilprospekts des Fonds.

„Manager“ ist die Metzler Ireland Limited, also die ‚verantwortliche Person‘ im Sinne der Vorschriften der Zentralbank und außerdem das Unternehmen, das als Promoter im Sinne der Vorschriften der Zentralbank fungiert.

„Mitgliedstaat“ bezeichnet ein Land, das zum jeweiligen Zeitpunkt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Die aktuelle Liste der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in Anlage I dieses Teilprospekts enthalten.

„Mindestbestand“ ist ein Mindestbestand an Fondsanteilen eines beliebigen Fonds (oder einer beliebigen Anteilklasse). Der aktuell geltende Mindestbestand für die einzelnen Fonds ist in der jeweiligen Verkaufsprospektergänzung angegeben.

„Geldmarktinstrumente“ sind auf Geldmärkten normalerweise gehandelte Finanzinstrumente, die:

- (i) liquide sind, das heißt innerhalb von sieben Geschäftstagen zu einem nahe an ihrem aktuellen Wert liegenden Preis in Bargeld umgewandelt werden können; und
- (ii) einen zu jedem Zeitpunkt genau ermittelbaren Wert haben.

„Monat“ ist ein Kalendermonat.

„Moody’s“ sind Moody’s Investors Services und ihre Rechtsnachfolger.

„Nettoinventarwert“ oder **„NIW“** bedeutet den aggregierten Nettowert aller Vermögensgegenstände eines Fonds an einen bestimmten Geschäftstag. Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil entspricht dem Nettoinventarwert des betreffenden Fonds geteilt durch die Anzahl von emittierten Fondsanteilen des betreffenden Fonds zu einem bestimmten Bewertungszeitpunkt. Der Nettoinventarwert wird zumindest zweimal monatlich in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechnet, deren einschlägige Bestimmungen in Abschnitt 8 dieses Verkaufsprospekts zusammengefasst wiedergegeben sind.

„OECD“ ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ihre jeweiligen Mitgliedsstaaten. Die aktuelle Liste der OECD-Mitgliedsstaaten ist in Anlage I dieses Teilprospekts zu finden.

„Gewöhnliche Aufenthalt in Irland“: eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ihren Wohnsitz in Irland hat, hat mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, hat ab Beginn des vierten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie nicht ihren Wohnsitz in Irland hat, nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„Zahlstelle“ ist eine Zahlstelle und/oder ein Vertreter und eine Zahlstelle, die von der Gesellschaft oder dem Manager bestellt wurde in einem Rechtsgebiet, in dem die Fondsanteile zum Vertrieb zugelassen sind. Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Beteiligte und ihre Anschriften“ des Teilprospekts unter der Überschrift „Zahlstelle“ und „Vertreter und Zahlstelle“.

„Verkaufsprospekt“ ist das Dokument (das kostenfrei beim Manager erhältlich ist), das zum Angebot von Anteilen an der Gesellschaft dient und die vollständige Version des Verkaufsprospektes gemäß den irischen OGAW-Gesetzen darstellt. Die Verkaufsprospektergänzungen umfassen die besonderen Regelungen der einzelnen Fonds und sind integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts des Fonds.

„PRSA“ ist ein persönliches Pensionssparkonto (Personal Retirement Savings Account) gemäß Kapitel 2A, Teil 30 des irischen Steuergesetzes.

„Qualifizierte Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft gemäß der Definition in Abschnitt 110 des irischen Steuergesetzes.

„Ratingagentur“ sind Moody's, S&P oder eine andere international anerkannte Wertpapierratingagentur, auf die anstelle von Moody's oder S&P oder anstelle von beiden Bezug genommen wird.

„Anerkanntes Clearing-System“ ist eines der folgenden Clearing-Systeme:

- BNY Mellon Central Securities Depository SA/NV (BNY Mellon CSD)
- Central Moneymarkets Office
- Clearstream Banking SA
- Clearstream Banking AG
- CREST
- Depository Trust Company of New York
- Deutsche Bank AG Depository and Clearing System
- Euroclear
- Hong Kong Securities Clearing Company Limited;
- Japan Securities Depository Center [JASDEC]
- Monte Titoli SPA
- Netherlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer BV
- National Securities Clearing System
- Sicovam SA
- SIS Sega Intersettle AG
- The Canadian Depository for Securities Ltd
- VPC AB (Sweden)
- Jedes andere Wertpapier-Clearing-System, das die irische Finanzverwaltung zu einem anerkannten Clearing-System erklärt.

„Anerkannter Markt“ bedeutet, dass – mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nichtnotierten Wertpapieren oder in Anteilen offener Investmentfonds – die Anlagen der Gesellschaft beschränkt sind auf Wertpapiere, die an den nachstehend genannten Börsen und Märkten amtlich notiert sind oder gehandelt werden:

Börsen

- (i) Jede Börse in einem Mitgliedsstaat;
- (ii) Jeder Börse der verbleibenden EWR-Mitgliedsländer (ausgenommen Liechtenstein);
- (iii) Jede Börse in:
 - Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Hongkong
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - USA; und
- (iv) jede der folgenden Börsen: Börse von Buenos Aires in Argentinien, Börse von São Paulo in Brasilien, Börse in Bahrain, Börse von Dhaka in Bangladesch, Börse von Santiago de Chile, Börse von Schanghai und Börse von Shenzhen in China, Börse von Bogota in Kolumbien, Börse von Zagreb in Kroatien, Prager Börse in Tschechien, Börse von Kairo in Ägypten, Budapester Börse in Ungarn, nationale Börse von Indien, Börse von Jakarta in Indonesien, Börse von Tel Aviv in Israel, Börse von Amman in Jordanien, Börse von Kasachstan, Börse von Nairobi in Kenia, Börse in Kuwait, Börse von Beirut im Libanon, Börse von Kuala Lumpur in Malaysia, Börse von Mauritius, Börse von Casablanca in Marokko, mexikanische Börse in Mexiko, Börse in Nigeria, Muscat Securities Market im Oman, Börse von Karachi in Pakistan, Börse von Lima in Peru, philippinische Börse auf den Philippinen, Doha Securities Market in Katar, Börse in Russland, Börse von Belgrad in Serbien, Warschauer Börse in Polen, Börse von Singapur, die Börse von Bratislava in der Slowakei, Börse von Johannesburg in Südafrika, Börse von Südkorea in Südkorea, Colombo Stock Exchange in Sri Lanka, Börse von Taiwan in Taiwan, Börse von Thailand in Thailand, Börse von Istanbul in der Türkei, Börse der Ukraine Börse in Abu Dhabi und die Börse von Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Börse von Caracas in Venezuela und die Börse von Ho Chi Minh in Vietnam.

Märkte

- (i) Alle in einem EWR-Mitgliedsstaat anerkannten OTC-Märkte (ausschließlich der bereits unten aufgeführten);
- (ii) Alle hier aufgelisteten Derivatemärkte: alle in einem EWR-Mitgliedsstaat (ausgenommen Liechtenstein und Zypern) anerkannten Derivatemärkte, Börse in Australien über SFE Corporation Limited, Australian Options Market und die Futuresbörse in Sydney in Australia, Bolsa de Valores de São Paulo und Bolsa de Mercadorias e Futuros in Brasilien, Winnipeg Commodity Exchange und Montreal Futures Exchange in Kanada, Hong Kong Futures Exchange in Hongkong, Tokyo Stock Exchange und Osaka Securities Exchange in Japan, Korea Futures Exchange in Korea, Singapore Exchange in Singapur, South African Futures Exchange in Südafrika, Eurex Futures Exchange in Zürich, Taiwan

Futures Exchange in Taiwan, Thailand Futures Exchange in Thailand, Turkish Derivatives Exchange in der Türkei, American Stock Exchange, Boston Options Exchange, CBOE Futures Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Climate Futures Exchange, CME Group, ICE Futures U.S., Intercontinental Exchange, International Securities Exchange und ISE Stock Exchange in den USA, Mercado Mexicano de Derivados in Mexico, Nasdaq Stock Market in New York, Mercantile Exchange, NYSE Euronext, OneChicago, Philadelphia Stock Exchange, U.S. Futures Exchange in den USA;

- (iii) Der von der ICMA organisierte Markt;
- (iv) Der von führenden Geldmarktinstituten („**Listed Money Market Institutions**“) unterhaltene Markt gemäß der Veröffentlichung der Financial Services Authority in „Regulation of Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: The Grey Paper“ in der jeweils gültigen Fassung;
- (v) AIM, der Alternative Investment Market in Großbritannien, der von der Londoner Börse betrieben und reguliert wird;
- (vi) Der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- (vii) Der NASDAQ-Markt in den USA;
- (viii) Der Markt für Staatsanleihen der USA, der von Primärhändlern unterhalten und von der Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt wird;
- (ix) Der OTC Securities Market in den USA, der von der Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) reguliert wird;
- (x) Der französische Markt für „Titres de Créance Negotiable“ (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);
- (xi) NASDAQ Europe. Der neu formierte Markt NASDAQ Europe ist ein Markt, dessen Liquidität unter Umständen geringer ist als die an etablierten Märkten;
- (xii) Der OTC-Markt in kanadischen Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird; und
- (xiii) Der OTC-Markt in Deutschland, dessen Marktteilnehmer von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert werden;

Diese Liste der anerkannten Märkte entspricht den OGAW-Vorschriften der Zentralbank. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus.

„**Rücknahmepreis**“ ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil an einem bestimmten Handelstag, von dem eventuell anfallende Rücknahmegebühren abgezogen werden.

„**Relevante Erklärung**“ ist eine Erklärung in Bezug auf Anteilseigner gemäß Anlage 2B des irischen Steuergesetzes.

„**Relevanter Zeitraum**“ bezeichnet, in Bezug auf Fondsanteile der Gesellschaft, eine Zeitspanne von acht Jahren, die mit dem Erwerb eines Fondsanteils durch einen Anteilseigner beginnt, sowie jeden darauffolgenden Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen relevanten Zeitraum beginnt – solange der Anteilseigner seine Anteile hält.

„**Vertreterin und Zahlstelle**“ ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich (ehemals RBC Dexia Investor Services Bank S.A.).

Eine Person mit „**Sitz in Irland**“ ist eine Person, die für die Zwecke der irischen Steuer in Irland ihren Sitz hat:

Natürliche Person

Eine natürliche Person hat in einem bestimmten Steuerjahr ihren Sitz in Irland, wenn sie:

- sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr in Irland aufhält; oder
- sich in einem Steuerjahr und im direkt vorausgehenden Steuerjahr insgesamt mindestens 280 Tage in Irland aufgehalten hat.

Ein 30 Tage nicht überschreitender Aufenthalt einer natürlichen Person in Irland während eines Steuerjahres wird nicht für den relevanten Zeitraum von zwei Jahren angerechnet.

Bei der Feststellung des Aufenthalts einer Person in Irland gilt eine Person als einen Tag in Irland anwesend, wenn sie zu irgendeiner Tageszeit eines Tages in Irland anwesend ist.

Unternehmen

Ein Unternehmen hat seinen Sitz in Irland, wenn es in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, unabhängig davon, wo das Unternehmen gegründet wurde. Irland wird in der Regel als Ort der zentralen Verwaltung und Kontrolle angesehen, wenn alle grundlegenden unternehmenspolitischen Entscheidungen des Unternehmens in Irland getroffen werden. Das gilt nicht, wenn das Unternehmen gemäß den Bestimmungen eines in Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens als mit Sitz in einem anderen Gebiet und nicht in Irland angesehen wird.

Ein Unternehmen, dass nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, wird für alle Zwecke der irischen Steuergesetzgebung als mit Sitz in Irland angesehen, es sei denn, das Unternehmen wird für die Zwecke eines in Irland geltenden Doppelbesteuerungsabkommens als mit Sitz in dem anderen Gebiet des Besteuerungsabkommens und nicht in Irland angesehen.

Ein in Irland vor dem 1. Januar 2015 gegründetes Unternehmen wird für die Zwecke der Feststellung des steuerlichen Sitzes nach dem 1. Januar 2020 gleichermaßen behandelt, oder, sofern früher, ab dem Tag eines wesentlichen Eigentümerwechsels in der Art oder der Leitung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens innerhalb des relevanten Zeitraums. Der relevante Zeitraum bezeichnet für diesen Zweck einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 2015 oder ab dem Tag des Eigentümerwechsels, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

Ansonsten hat ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde und das nicht zentral in Irland verwaltet und kontrolliert wird, seinen Sitz in Irland, außer wenn:-

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen (gemäß Abschnitt 23A des irischen Steuergesetzes) ein Gewerbe in Irland betreibt und entweder das Unternehmen letztendlich von Personen kontrolliert wird, die in EU-Mitgliedstaaten ihren Sitz haben oder ihren Sitz in Gebieten haben, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat (ein „Gebiet des Besteuerungsabkommens“) und das Unternehmen letztendlich nicht von Personen kontrolliert wird, die nicht dort ihren Sitz haben, oder die Hauptklasse der Anteile des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens im Wesentlichen und regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Gebiet des Besteuerungsabkommens gehandelt wird; oder
- wie es allgemein der Fall ist, ein Unternehmen aufgrund der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Gebiet als mit Sitz in einem anderen Gebiet als Irland und nicht mit Sitz in Irland angesehen wird.

Es sollte beachtet werden, dass der Sitz eines Unternehmens im Hinblick auf Steuerzwecke in bestimmten Fällen eine sehr komplexe Frage sein kann. Zollmeldepflichtige werden auf die spezifischen Rechtsgrundlagen in Abschnitt 23A des irischen Steuergesetzes hingewiesen.

Trust

Ein Trust hat für die Zwecke der irischen Kapitalertragsteuer seinen Sitz in Irland und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland, es sei denn, die allgemeine Verwaltung des Trust wird für gewöhnlich außerhalb Irlands durchgeführt und die Treuhänder (als eine und einheitliche Rechtsperson) oder eine Mehrheit der Treuhänder haben weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„**Irische Finanzverwaltung**“ sind die Irish Revenue Commissioners.

„**S&P**“ sind die Standard & Poor's Corporation und ihre Rechtsnachfolger.

„**Fondsanteil**“ oder „**Fondsanteile**“ bedeuten nennwertlose gewinnberechtigte Anteile (Aktien) am Kapital der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den irischen OGAW-Gesetzen, der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft emittiert wurden und die die Rechte gewähren, die in der Gründungsurkunde und Satzung näher beschrieben sind, und den wirtschaftlichen Anteil an einem Fonds repräsentieren.

„**Anteilseigner**“ ist eine Person, die als Inhaber von Fondsanteilen jeweils im Anteilseignerregister eingetragen ist, das von oder im Auftrag der Gesellschaft geführt wird.

„**Anteilseignerregister**“ ist das Register, in dem die näheren Angaben über die Anteilseigner nach Maßgabe des irischen Gesetzes über (Kapital-)Gesellschaften verzeichnet sind.

„**Gründeraktie**“ ist ein Anteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft ausgegeben wurde. Gründeraktien können von Anlegern nicht erworben werden.

„**Ausgabepreis**“ ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil an einem bestimmten Handelstag, zuzüglich eventuell anfallender Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge.

„**Irishes Steuergesetz**“ ist das irische Steuergesetz von 1997 [„Taxes Consolidation Act 1997 (as amended) of Ireland“] in der jeweils gültigen Fassung.

„**Wertpapiere**“ sind übertragbare Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und andere Formen von Schuldtiteln sowie andere handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb anderer Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements.

„**OGAW**“ ist ein unter den irischen OGAW-Gesetzen 2011 zugelassener Organismus, dessen einziges Ziel die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzwerten ist. OGAWs investieren bei Anlegern eingesammeltes Kapital nach dem Prinzip der Risikostreuung, Anteile werden auf Antrag der Anteilseigner direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des Organismus zurückgenommen oder zurückgekauft. Maßnahmen, die ein OGAW ergreift, um den Börsenwert seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweichen zu lassen, werden gleichermaßen als Rücknahme oder Rückkauf betrachtet. Andere liquide Finanzwerte umfassen Barguthaben, Finanzderivate, andere OGAWs, Indexfonds und Geldmarktinstrumente.

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer aktuellen, durch die Richtlinie 2014/911/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen geänderten und gegebenenfalls weiter geänderten Fassung.

„**Irische OGAW-Gesetze**“ bezeichnet die irischen Gesetze: European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 (mit der die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 geändert werden) in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten oder novellierten Fassung.

„**Irische OGAW-Gesetze 2011**“ bezeichnet die irischen OGAW-Gesetze: European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011.

„**Bewertungszeitpunkt**“ ist in Bezug auf einen Handelstag, sofern nicht anders in einer Verkaufsprospektergänzung für einen Fonds angegeben, der Zeitpunkt, an dem die Schlusskurse des betreffenden anerkannten Marktes zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Fonds verfügbar sind (oder ein anderer vom Verwaltungsrat nach dessen Ermessen festgelegter Zeitpunkt). Nähere Informationen enthält Abschnitt 8 des Teilprospekts.

„**Value-Aktien**“ sind Aktien, die im Vergleich zu ihren Basisvermögenswerten zu vernünftigen Preisen oder mit deutlichen Abschlägen gehandelt werden.

LISTE DER PARTEIEN UND ANSCHRIFTEN

Die Gesellschaft	Metzler International Investments public limited company
Eingetragener Sitz	Kilmore House Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1 D01 YE64 Irland
Verwaltungsrat	Robert Burke Keith Milne Damien Owens Joachim Treppner Dr. Rainer Matthes Deirdre Yaghootfam
Manager	Metzler Ireland Limited Kilmore House Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1 D01 YE64 Irland
Sekretär	Robert Burke
Verwahrstelle	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited 30 Herbert Street Dublin 2 D02 W329 Irland
Vertriebsstelle	Metzler FundServices GmbH (vormals Metzler Servicegesellschaft für Vertriebspartner mbH) Untermainanlage 1 60329 Frankfurt am Main Deutschland Metzler Asset Management GmbH Untermainanlage 1 60329 Frankfurt am Main Deutschland McStrew Group GmbH Financial Products Distribution St. Leonhard-Strasse 65 CH-9000 St. Gallen Schweiz Allfunds Bank, S.A. Madrid Estafeta, 6, La Moraleja,

Complejo Plaza de la Fuente,
Alcobendas 28109
Madrid
Spanien

Allfunds International S.A.
Le Dôme – Espace Pétrusse
Building C
2 Avenue Charles de Gaulle
5th floor
L-1653 Luxemburg

Investmentmanager

Metzler Asset Management GmbH
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

T&D Asset Management Co., Ltd.
Mita Bellju Building
5-36-7 Shiba, Minato-ku,
Tokyo 108-0014, Japan

Nissay Asset Management Corporation
1-6-6 Marunocui
Chiyoda-ku
Tokyo 100-8219
Japan

China Asset Management (Hong Kong) Limited
37/F, Bank of China Tower
1 Garden Road
Hongkong

Zahlstellen

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Vienna
Österreich

B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
HELSINKI BRANCH
GTS Financial Institutions
Global Transaction Services Finland
SEB Merchant Banking Finland
Unioninkatu 30, FI- 00100 Helsinki, Finnland

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
Custody Services
SEB Merchant Banking
Sergels Torg 2
SE-106 40 Stockholm
Schweden

Vertreterin und Zahlstelle in Frankreich	BNP Paribas Securities Services 3 rue d'Antin Paris Frankreich
Vertreterin und Zahlstelle in Luxemburg	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Luxemburg 33, Rue de Gasperich L-5826 Hesperange Luxemburg
Vertreterin und Zahlstelle in der Schweiz	RBC Investor Services Bank S.A. Bleicherweg 7 CH-8027 Zürich Schweiz
Vertreterin	ALLFUNDS BANK, S.A. Madrid Estafeta, 6, La Moraleja, Complejo Plaza de la Fuente, Alcobendas 28109 Madrid Spanien
Britische Fazilitätsstelle	Payden & Rygel Global Limited 1 Bartholomew Lane London EC2N 2AX England
Unabhängige Wirtschaftsprüfer	KPMG 1 Harbourmaster Place International Financial Services Centre Dublin 1 D01 F6F5 Irland
Hausbank	Brown Brothers Harriman & Co. 140 Broadway New York, NY 10005-1101 USA
Rechtsberater Irland	McCann FitzGerald Riverside One Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 D02 X576 Irland
Rechtsberater Schweiz	Lustenberger Rechtsanwälte Wiesenstrasse 10, CH-8032 Zürich, Schweiz

ANHANG 1

ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN

Durch Ausfüllen und Übergabe eines Antragsformulars

- (i) bietet der Antragsteller an, die im Antragsformular genannte Anzahl von Fondsanteilen (oder diejenige geringere Anzahl, über die der Antrag angenommen wird) zu den in diesem Teilprospekt, der Verkaufsprospektergänzung und den wesentlichen Anlegerinformationen (den „**KIID**“) dargelegten Bedingungen und gemäß der Verfassung der Gesellschaft zu zeichnen;
- (ii) ermächtigt der Antragsteller den Manager, eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Anzahl von Fondsanteilen, für die der Kaufantrag angenommen wurde, und/oder eine elektronische Überweisung über einen unter Umständen zurückzuerstattenden Betrag auf Gefahr der dazu berechtigten Person(en) an die hinterlegten Bankdaten zu senden und dafür zu sorgen, dass der Name des Antragstellers zusammen mit den Namen etwaiger weiterer gemeinsamer Antragsteller im Anteilseignerregister der Gesellschaft in Bezug auf diese Fondsanteile eingetragen wird;
- (iii) sagt der Antragsteller zu, dass das Ausfüllen und die Übergabe des Antragsformulars eine Zusicherung darstellt, dass seine Zahlungsanweisung bei erster Vorlage eingelöst wird und dass eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Anteilseignerregister hinsichtlich etwaiger an ihn zu erstattender Beträge von der Gesellschaft solange zurückgehalten werden kann, bis seine (gegebenenfalls bestehende) Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt ist;
- (iv) stimmt der Antragsteller zu, dass alle Anträge, Annahmen von Anträgen und daraus resultierenden Verträge irischem Recht unterliegen und hiernach auszulegen sind; er stimmt ferner zu, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit Irlands zu unterwerfen;
- (v) garantiert der Antragsteller, dass er, wenn er das Antragsformular für jemanden anderen oder für eine Gesellschaft unterschreibt, hierfür eine ordnungsgemäße Vollmacht besitzt, und dass er und die Personen, für die er unterschreibt, nach dem Recht Irlands und den Gesetzen eines anderen infrage kommenden Hoheitsgebietes volljährig und voll geschäftsfähig sind;
- (vi) stimmt der Antragsteller zu, dass der Manager jeden Antrag in voller Höhe oder teilweise zurückweisen kann, ohne dies zu begründen;
- (vii) stimmt der Antragsteller zu, dass er nach Vertragsannahme zu keiner Zeit berechtigt ist, ein Rechtsmittel der Anfechtung wegen Falschdarstellung einzulegen;
- (viii) bestätigt der Antragsteller, dass er sich bei Antragstellung nicht auf andere Auskünfte oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft stützt als diejenigen, die in diesem Teilprospekt, der relevanten Prospektergänzung und dem KIID enthalten sind, und dass dementsprechend keine Person, die allein oder gemeinsam für den vorliegenden Teilprospekt oder irgendeinen Teil davon haftet, in irgendeiner Weise für solche anderen Informationen oder Erklärungen haftet;

- (ix) bestätigt der Antragsteller, dass er alle Erfordernisse beachtet und erfüllt hat und alle Zustimmungen für diesen Antrag eingeholt hat, die in Bezug auf irgendein Hoheitsgebiet, dem er unter Umständen angehört, erforderlich sind;
- (x) bestätigt der Antragsteller, dass er nach dem Recht Irlands und den Gesetzen eines anderen infrage kommenden Hoheitsgebietes volljährig und voll geschäftsfähig ist;
- (xi) bestätigt der Antragsteller, dass er an die Bedingungen dieses Teilprospekts, der Verkaufsprospektergänzung und dem KIID gebunden ist;
- (xii) stimmt der Antragsteller zu, dass sämtliche Rücknahmeanträge auf terminierter Preisbasis bearbeitet werden, d.h. bezogen auf den für Anteile zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechneten Rücknahmepreis. Antragsteller erhalten eine Bestätigung, dass der Rücknahmeantrag beim Manager eingegangen ist, diese ist jedoch von den Antragstellern nicht als Bestätigung für die Abrechnung von Rücknahmegeldern auszulegen;
- (xiii) erklärt der Antragsteller, dass ihm bekannt ist, dass Mitteilungen, die der Gesellschaft und/oder dem Manager per Fax, E-Mail oder SWIFT erteilt werden, verloren gehen können, dass sie Verzögerungen unterliegen oder von Dritten abgefangen werden können und dass ihre Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität nicht gewährleistet werden können. Die Gesellschaft und/oder der Manager können nicht prüfen:
 - ob das Originaldokument, von dem ein Fax gesendet wurde, oder der Text oder sonstige Inhalt einer SWIFT-Nachricht oder E-Mail (oder eines anderen als E-Mail-Anhang verschickten Dokuments oder einer als Anhang verschickten Datei) gefälscht, nicht autorisiert, widerrechtlich geändert oder anderweitig missbräuchlich verwendet wurde;
 - ob die automatisch auf ein Fax aufgedruckten Übertragungsdaten wie Name des Absenders, Telefonnummer des Absenders oder Datum und Uhrzeit der Übertragung falsch sind;
 - ob die Übertragungsdaten in einer empfangenen E-Mail oder SWIFT-Nachricht, wie Name des Absenders, E-Mail-Adresse des Absenders, SWIFT-Adresse des Absenders, Datum oder Uhrzeit des Versands, Server-Angaben oder der Kommunikationsweg, über den die Mitteilung übermittelt wurde, falsch sind.

Aufgrund dessen stimmt der Antragsteller zu, dass die Gesellschaft und/oder der Manager keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden übernehmen, die mir/uns durch solche Umstände in Bezug auf ein Faxdokument oder eine E-Mail oder eine SWIFT-Nachricht entstehen, das/die vom Antragsteller übermittelt bzw. scheinbar übermittelt wurde;

- (xiv) erklärt der Antragsteller, dass ihm bekannt ist, dass die Fehlerfreiheit elektronischer Mitteilungen nicht garantiert werden kann. Der Antragsteller sagt zu, dass er weder die Gesellschaft noch den Manager zu irgendeinem Zeitpunkt für ggf. eingetretene Verluste haftbar machen wird;
- (xv) verpflichtet sich der Antragsteller zu bestätigen, dass er keine US-Person ist;

- (xvi) verpflichtet sich der Antragsteller, auf Aufforderung jederzeit diese Erklärungen gegenüber der Gesellschaft und/oder dem Manager abzugeben, und auf Aufforderung der Gesellschaft und/oder dem Manager angemessene Bescheinigungen, Dokumente oder sonstige Nachweise vorzulegen, die diese als Beleg für solche Erklärungen anfordern. Wird das Antragsformular unter einer Vollmacht unterzeichnet, muss dem Antragsformular die Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie derselben beigelegt werden;
- (xvii) verpflichtet sich der Antragsteller, der Gesellschaft und/oder dem Manager die Informationen zu erteilen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, damit die Gesellschaft und/oder der Manager anwendbare Gesetze, Bestimmungen und Steuerabkommen einhalten können;
- (xviii) verpflichtet sich der Antragsteller, das Datenschutzrecht (wie nachstehend definiert) einzuhalten.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Ausfüllen des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds dem Manager und der Gesellschaft persönliche Informationen übermitteln, die im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung sowie geltender und rechtsverbindlicher Vorgaben, Hinweise, Feststellungen, Leitfäden, Rundschreiben, Anweisungen, Mitteilungen oder Anforderungen von Aufsichtsbehörden und zuständiger nationaler, internationaler, regionaler, kommunaler oder sonstiger Datenschutzbehörden beziehungsweise sonstiger Datenschutzgesetze oder -vorschriften in einem anderen Territorium, in dem Dienstleistungen erbracht oder bezogen werden oder die ansonsten gelten („**Datenschutzrecht**“) personenbezogene Daten darstellen können. Der Manager und die Gesellschaft sind ein „Data Controller“ (Verantwortlicher) im Sinne des Datenschutzrechts und sichern zu, alle von Anlegern bereitgestellten personenbezogenen Daten vertraulich und nach Maßgabe des Datenschutzrechts zu behandeln. Potenzielle Anleger, die das Formular für einen Zeichnungsantrag ausgefüllt haben, erhalten eine Datenschutzerklärung, aus der hervorgeht, auf welcher Grundlage sich solche personenbezogenen Daten im Besitz vom Manager und von der Gesellschaft befinden.

Wenn das Antragsformular von einem Bevollmächtigten unterschrieben wird, muss die Vollmacht oder eine beglaubigte Kopie hiervon dem Antragsformular beigelegt werden.

ANHANG 2

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Gesellschaft nicht in einen Rechtsstreit oder in ein Schiedsverfahren verwickelt, und den Verwaltungsratsmitgliedern ist nicht bekannt, dass ein Rechtsstreit oder eine Klage gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht ist.
2. Dienstleistungsverträge zwischen irgendeinem der Verwaltungsratsmitglieder und der Gesellschaft bestehen nicht und sind nicht vorgesehen, aber die Verwaltungsratsmitglieder können gemäß der Satzung der Gesellschaft eine Vergütung erhalten.
3. Die nachfolgenden Verträge, in denen die Zahlung bestimmter Vergütungen und Ausgaben vorgesehen ist und die wesentlich sind oder sein können, sind außerhalb des laufenden Geschäfts abgeschlossen worden:
 - (a) Managementvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 22. Dezember 1994 (und nachfolgende Änderungen) wodurch sich der Manager verpflichtet hat, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Die Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten von jeder Seite kündbar.
 - (b) Der geänderte und berichtigte Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 13. Oktober 2016, wodurch Brown Brothers and Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt wurde.
 - (c) Investmentmanagementvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH (in diesem Absatz der „**Investmentmanager**“) vom 9. Juni 2009 (und nachfolgende Änderungen), mit dem sich der Investmentmanager verpflichtet hat, Vermögensverwaltungsleistungen für den Manager auszuführen. Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der Manager hält den Investmentmanager schadlos bezüglich aller Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Rechtsverfahren und Auslagen, die dem Investmentmanager in Ausübung seiner Tätigkeit für die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen oder zugeschrieben werden – ausgenommen Verluste, für die der Investmentmanager direkt verantwortlich ist oder die durch Fahrlässigkeit, Absicht, Vorsatz oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstehen.
 - (d) Investmentmanagementvereinbarung vom 24. Mai 2004 (in der jeweils gültigen Form) zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der T&D Asset Management Co., Ltd., Japan (in diesem Absatz der „**Investmentmanager**“), mit der sich der Investmentmanager verpflichtet hat, als Investmentmanager Vermögensgegenstände des Metzler Japanese Equity Fund (in diesem Absatz der „**Fonds**“) zu agieren. Die Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Investmentmanager übt seine in der Vereinbarung festgelegten

Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Investmentmanager ist keinesfalls haftbar gegenüber dem Manager, der Gesellschaft oder anderwärtig für Entscheidungsfehler oder für dem Manager, der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstandene Verluste – es sei denn, solche Verluste entstehen durch Fahrlässigkeit, Absicht, Vorsatz oder Betrug seitens des Investmentmanagers. Der Manager hält den Investmentmanager schadlos bezüglich aller Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Rechtsverfahren und Auslagen, die dem Investmentmanager in Ausübung seiner Tätigkeit für den Manager im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen oder zugeschrieben werden – ausgenommen Kosten, für die der Investmentmanager direkt verantwortlich ist. Der Investmentmanager kann Fondsanteile der Gesellschaft kaufen, halten und mit ihnen handeln, Wertpapiere und anderes Eigentum von der Gesellschaft kaufen oder an sie verkaufen, sowie Anlagen aller Art erwerben, halten und mit ihnen handeln, unbeschadet dessen, dass die Gesellschaft selbst ähnliche Investments halten könnte.

- (e) Investmentmanagementvereinbarung vom 14. November 2006 (in der jeweils gültigen Form) zwischen der Gesellschaft, dem Manager und Nissay Asset Management Corporation (in diesem Absatz der „**Investmentmanager**“), mit der sich der Investmentmanager verpflichtet hat, als Investmentmanager Vermögensgegenstände des Metzler Focus Japan (in diesem Absatz der „**Fonds**“) zu agieren. Die Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von nicht weniger als drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Investmentmanager übt seine in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Investmentmanager ist keinesfalls haftbar gegenüber dem Manager, der Gesellschaft oder anderwärtig für Entscheidungsfehler oder für dem Manager, der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstandene Verluste – es sei denn, solche Verluste entstehen durch Fahrlässigkeit, Absicht, Vorsatz oder Betrug seitens des Investmentmanagers. Der Manager hält den Investmentmanager schadlos bezüglich aller Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Rechtsverfahren und Auslagen, die dem Investmentmanager in Ausübung seiner Tätigkeit für den Manager im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen oder zugeschrieben werden – ausgenommen Kosten, für die der Investmentmanager direkt verantwortlich ist. Der Investmentmanager kann Fondsanteile der Gesellschaft kaufen, halten und mit ihnen handeln, Wertpapiere und anderes Eigentum von der Gesellschaft kaufen oder an sie verkaufen, sowie Anlagen aller Art erwerben, halten und mit ihnen handeln, unbeschadet dessen, dass die Gesellschaft selbst ähnliche Investments halten könnte.
- (f) Investmentmanagementvereinbarung vom 18. Dezember 2017 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der China Asset Management (Hong Kong) Limited (in diesem Absatz der „**Investmentmanager**“), mit der sich der Investmentmanager verpflichtet hat, als Investmentmanager der Vermögensgegenstände des Metzler China A Share Equity Fund (in diesem Absatz der „**Fonds**“) zu agieren. Die Vereinbarung kann von allen Parteien mit einer Frist von nicht weniger als drei

Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Investmentmanager übt seine in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Der Investmentmanager ist keinesfalls haftbar gegenüber dem Manager, der Gesellschaft oder anderwärtig für Entscheidungsfehler oder für dem Manager, der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand entstandene Verluste – es sei denn, solche Verluste entstehen durch Fahrlässigkeit, Absicht, Vorsatz oder Betrug im Rahmen der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten des Investmentmanagers. Der Manager hält den Investmentmanager schadlos bezüglich aller Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen, die dem Investmentmanager in Ausübung seiner Tätigkeit für den Manager im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft entstehen oder zugeschrieben werden – ausgenommen Kosten, für die der Investmentmanager direkt verantwortlich ist. Der Investmentmanager kann Fondsanteile der Gesellschaft kaufen, halten und mit ihnen handeln, Wertpapiere und anderes Eigentum von der Gesellschaft kaufen oder an sie verkaufen, sowie Anlagen aller Art erwerben, halten und mit ihnen handeln, unbeschadet dessen, dass die Gesellschaft selbst ähnliche Investments halten könnte.

- (g) Am 18. November 2002 wurde die B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA als Zahlstelle für Deutschland bestellt. Am 14. November 2006 wurde ein überarbeiteter Vertrag zwischen der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, der Metzler Ireland Limited und der Metzler International Investments public limited company (in seiner jeweils gültigen Fassung) abgeschlossen.
- (h) Am 7. März 2002 wurde die Metzler FundServices GmbH (ehemals Metzler Servicegesellschaft für Vertriebspartner mbH) als Vertriebspartner bestellt und ist als Vertriebspartner für die Gesellschaft ausschließlich in Deutschland tätig.
- (i) Am 30. April 2014 wurde die Metzler Asset Management GmbH als Vertriebspartner der Gesellschaft bestellt, zur Unterstützung des Vertriebs von Fonds in bestimmten Ländern gemäß der Vertriebsvereinbarung zwischen dem Manager und der Metzler Asset Management GmbH vom 14. Februar 2014 (in ihrer jeweils gültigen Fassung). Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich der Manager, die Metzler Asset Management GmbH und die von ihr beauftragten Gesellschaften der Metzler Gruppe bezüglich aller direkten Forderungen schadlos zu halten, die ihr aus inkorrekten oder unvollständigen Informationen entstehen, die in Verkaufsprospekten oder anderen von der Gesellschaft oder dem Manager zur Verfügung gestellten, herausgegebenen oder veröffentlichten Vertriebsunterlagen enthalten sind.
- (j) Vertriebsvereinbarung vom 6. Februar 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) zwischen RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette („**RBC Investor Services**“), dem Manager und der McStrew Group GmbH („**McStrew**“), wonach der Manager McStrew beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit RBC Investor Services bestimmte in der Vereinbarung aufgeführte Teilfonds an

bestimmte nicht qualifizierte und qualifizierte Anleger (wie in der Vereinbarung beschrieben) zu vertreiben und dem Manager Vertriebsdienstleistungen zu erbringen.

- (k) Vertriebsvereinbarung vom 27. Mai 2017 (in der jeweils geltenden Fassung) zwischen RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette („**RBC Investor Services**“), dem Manager und der MAM, wonach der Manager MAM beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit RBC Investor Services bestimmte in der Vereinbarung aufgeführte Teilfonds an qualifizierte Anleger (wie in der Vereinbarung beschrieben) zu vertreiben und dem Manager Vertriebsdienstleistungen zu erbringen.
- (l) Vertreter- und Zahlstellenvereinbarung vom 8. Februar 2017 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zwischen der Gesellschaft, RBC Investor Services Bank S.A. (ehemals RBC Dexia Investor Services Bank S.A.), Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich („**RBC Investor Services**“), der Verwahrstelle (in ihrer Funktion als Treuhänderin) und dem Manager mit der sich RBC Investor Services verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen an in der Schweiz ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen, und im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft von der Schweiz aus als Vertreter der Gesellschaft und als Zahlstelle zu agieren. Gemäß der Vertretungs- und Zahlstellenvereinbarung wird die Gesellschaft den Vertreter für alle direkten Forderungen, Schäden und Verluste schadlos halten, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten des Vertreters unter der Vereinbarung entstehen, außer in Fällen von Fahrlässigkeit, Absicht, Vorsatz, Betrug oder wesentlichen Verletzungen des Vertrages oder anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen.
- (m) Zahlstellenvereinbarung vom 26. Februar 2011 zwischen der Gesellschaft und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Wien („Erste Bank“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich die Erste Bank verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft an in Österreich ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen, als Repräsentant der Gesellschaft zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft, die Erste Bank aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos zu halten bezüglich aller von Dritten vorgebrachten Forderungen im Zusammenhang mit der Funktion und der Tätigkeiten der Erste Bank als steuerlicher Vertreter – unter der Bedingung, dass diese Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den Bestimmungen der Zahlstellenvereinbarung erfüllt werden und ausgenommen den Fall, dass solche Verluste, Forderungen oder Kosten durch Fahrlässigkeit, Absicht oder Vorsatz seitens der Erste Bank entstehen. Die Zahlstellenvereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (n) Zentrales Financial Agency Agreement vom 18. Februar 2013 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der BNP Paribas Securities Services (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich BNP Paribas Securities Services verpflichtet hat, im Zusammenhang

mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft in Frankreich an in Frankreich ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen als zentrale Zahlstelle zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft BNP Paribas Securities Services, ihre Direktoren und Mitarbeiter, Agenten und Tochtergesellschaften bezüglich aller Verluste und Kosten, Verbindlichkeiten und Auslagen sowie Forderungen und rechtlichen Schritten, die ihr aus der Ausübung ihrer in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen entstehen, schadlos zu halten, unter der Bedingung, dass diese Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen und im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung erfüllt werden und ausgenommen den Fall, dass solche Verluste, Forderungen oder Kosten durch Fahrlässigkeit, Absicht, Betrug oder Vorsatz seitens der BNP Paribas Securities Services verursacht wurden. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

- (o) Vertreter- und Zahlstellenvereinbarung vom 18. Februar 2013 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der BNP Paribas Securities Services S.C.A. Luxembourg Branch („**BNP Luxemburg**“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich BNP Luxemburg verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft in Luxemburg an in Luxemburg ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen als Vertreterin und Zahlstelle zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft BNP Luxemburg bezüglich aller Kosten, Verluste, Forderungen, Schadensfälle, Verpflichtungen, Auslagen, Ausgaben, Steuerleistungen und anderer Verbindlichkeiten, die BNP Luxemburg direkt aus der Ausübung ihrer in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen entstehen, schadlos zu halten, ausgenommen den Fall, dass solche Verluste, Forderungen oder Kosten durch Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit, Absicht, Betrug oder Vorsatz seitens der BNP Luxemburg oder der von ihr beauftragten Parteien verursacht wurden. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (p) Zahlstellenvereinbarung vom 18. Februar 2013 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ) HELSINKI BRANCH; GTS Financial Institutions („**SEB Finland**“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich SEB Finland verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen in Finland an in Finland ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen als Vertreterin der Gesellschaft zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft SEB Finland bezüglich aller direkten Verluste und Schadensfälle, die ihr aus der Ausübung oder Nichtausübung ihrer in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen entstehen, schadlos zu halten, ausgenommen den Fall, dass solche Verluste durch Fahrlässigkeit, Absicht, Betrug oder Vorsatz seitens der SEB Finland verursacht wurden. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (q) Zahlstellenvereinbarung vom 18. Februar 2013 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und SKANDINAVISKA ENSKILDA

BANKEN AB („**SEB Schweden**“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich SEB Schweden verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen in Schweden an in Schweden ansässige Personen, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen als Vertreterin der Gesellschaft zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft SEB Schweden bezüglich aller Verluste und Schadensfälle, die ihr aus der Ausübung oder Nichtausübung ihrer in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen entstehen, schadlos zu halten, ausgenommen den Fall, dass solche Verluste durch Fahrlässigkeit, Absicht, Betrug oder Vorsatz seitens der SEB Schweden verursacht wurden. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

- (r) Vertreter- und Zahlstellenvereinbarung vom 28. Juni 2013 zwischen dem Manager und ALLFUNDS BANK, S.A. (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und der generellen Vertriebsvereinbarung vom 28. Juni 2013 zwischen dem Manager, ALLFUNDS BANK, S.A und ALLFUNDS INTERNATIONAL S.A. (gemeinsam „**ALLFUNDS**“ und infolge die „**Vertreter-, Zahlstellen- und Vertriebsvereinbarung**“) (in ihrer jeweils gültigen Fassung), mit der sich ALLFUNDS verpflichtet hat, im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen der Gesellschaft in Ländern, in denen ein Vertrieb gemäß lokaler Rechtsvorschriften an Kunden beabsichtigt ist, die beabsichtigen, solche Fondsanteile zu zeichnen als Vertriebspartner, Vertreterin und Zahlstelle zu agieren. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtet sich der Manager ALLFUNDS bezüglich aller Verluste oder Schadensfälle, die ALLFUNDS direkt aus der Nichtausübung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Managers entstehen, schadlos zu halten, ausgenommen den Fall, dass solche Verluste durch Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz seitens ALLFUNDS verursacht wurden. Die Vereinbarung kann von den beteiligten Parteien mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (s) Fazilitätsstellenvereinbarung vom 4. Oktober 2018 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und Payden & Rygel Global Limited, mit der sich Payden & Rygel Global Limited verpflichtet hat, als britische Fazilitätsstelle für bestimmte Teilfonds zu agieren, die im Vereinigten Königreich vermarktet werden.

- 4. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- 5. Kopien der oben erwähnten Vereinbarungen, zusammen mit einer Kopie der Verfassung der Gesellschaft, der Jahres- und Halbjahresberichte, dem irischen Gesetz über Gesellschaften und den irischen OGAW-Gesetzen, können kostenfrei eingesehen werden während der üblichen Geschäftsstunden an Geschäftstagen in der Geschäftsstelle des Managers unter der auf Seite 81 angegebenen Anschrift.

ANHANG 3

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER

A. Vertrieb in der Schweiz

Das Anbieten und der Verkauf von Fondsanteilen auf kommerzieller Basis in der Schweiz oder von der Schweiz aus ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) bewilligt worden. Die Gesellschaft und die Teilfonds unterstehen jedoch nicht der dauernden Aufsicht der FINMA oder einer anderen schweizerischen Behörde. Natürliche und juristische Personen, die auf kommerzieller Basis Fondsanteile verkaufen, müssen im Besitz der erforderlichen Bewilligungen sein.

Bezüglich der Anteile an den Teilfonds, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben werden, ist allein die deutsche Version dieses Teilprospekts rechtsverbindlich.

B. Schweizer Vertreterin und Zahlstelle

Nach einem Vertrag vom 8. Dezember 2008 zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und RBC Investor Services Bank S.A. (ehemals RBC Dexia Investor Services Bank S.A.), Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, mit eingetragenem Sitz in Zürich, wurde Letztere zur Vertreterin und Vertriebsträgerin der Teilfonds in der Schweiz ernannt („Vertreterin“). Nach den Bestimmungen von Artikel 124 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG“) hat der Vertreter des ausländischen Anlagefonds diesen in der Schweiz gegenüber Anlegern und Aufsichtsbehörde zu vertreten, wobei die Vertretungsbefugnis nicht beschränkt werden darf.

Nach einem Vertrag vom 8. Dezember 2008 zwischen der Gesellschaft, der Depotbank und RBC Investor Services Bank S.A. (ehemals RBC Dexia Investor Services Bank S.A.), Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, mit eingetragenem Sitz in Zürich, wurde Letztere zur Zahlstelle der Teilfonds in der Schweiz ernannt. Schweizerische Anleger oder Anleger, die ihre Anteile über Schweizerische Banken oder andere Finanzinstitutionen gekauft haben, können ihre Zeichnungsaufträge an die Vertreterin und Vertriebsträgerin richten und Zahlungen über die Schweizerische Zahlstelle vornehmen. Im Weiteren sind Anteilseigner, die in der Schweiz wohnhaft sind oder deren Anteile über eine Schweizerische Bank oder andere Depotstelle innegehalten werden, berechtigt, die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile oder die Zahlung von Dividenden, die über die Schweizerische Zahlstelle geschuldet sind, zu beantragen. Falls sich die Anteile bei einer Bank oder einer anderen bezeichneten Depotstelle befinden, hat der Anleger die Anträge über seinen Depositär zu stellen.

Für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den in der Schweiz oder von der Schweiz aus verkauften Gesellschaftsanteilen ergeben, sind die Schweizerischen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Zürich (als der Ort des eingetragenen Sitzes der Vertreterin). Zusätzlich wird, was den Vertrieb der Gesellschaftsanteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus anbetrifft, als Erfüllungsort und Zahlungsort der eingetragene Sitz der Vertreterin bezeichnet. Die Gesellschaft, die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft unterstellen sich ausdrücklich der Gerichtsbarkeit der erwähnten Gerichte. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit solchen Begehren sind der Vertreterin in der Schweiz an die in der Liste der Anschriften enthaltene Adresse zuzustellen.

C. Kurspublikationen und Veröffentlichungen

In der Schweiz werden die Nettoinventarwerte der Fondsanteile an den zum Vertrieb zugelassenen Teilfonds (mit der Anmerkung „exklusive Kommissionen“) gemeinsam am jeweiligen Handelstag, jedoch mindestens zwei Mal pro Monat am Mittwoch der ersten und dritten Woche des Monats auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Außerdem stehen diese Angaben bei den Geschäftsstellen der Schweizerischen Vertreterin zur Verfügung.

Exemplare der geprüften Jahresberichte und der ungeprüften Halbjahresberichte sowie Exemplare des Teilprospekts, der Wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) und der Verfassung sind kostenlos bei der Vertreterin erhältlich.

Veröffentlichungen betreffend die Metzler International Investments plc für die Anleger in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com.

D. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Manager sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bezüglich Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebsmaßnahmen in der Schweiz;
- Kundenpflege;
- Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen;
- Unterstützung beim Erwerb der Fondsanteile;
- Laufende Aktualisierung der Fondsdaten.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Der Manager und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Managers bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Manager sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Manager die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

E. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

ANHANG 4

LISTE DER DELEGIERTEN UND UNTERDELEGIERTEN DER VERWAHRSTELLE

BROWN BROTHERS HARRIMAN TRUSTEE SERVICES (IRELAND) LTD
(durch Brown Brothers Harriman & Co.)

METZLER IRELAND LIMITED

Land, in dem Vermögenswerte	CITIBANK, N.A. BUENOS AIRES BRANCH
Australien	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Österreich	UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Belgien	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Bermuda *	HSBC BANK BERMUDA LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Botswana *	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Brasilien *	CITIBANK, N.A. - SAO PAULO
Bulgarien *	CITIBANK EUROPE PLC, BULGARIA BRANCH FOR CITIBANK N.A.
Kanada	RBC INVESTOR SERVICES TRUST FOR ROYAL BANK OF CANADA (RBC)
Chile *	BANCO DE CHILE FOR CITIBANK, N.A.
China *	INDUSTRIAL AND COMMERCIAL BANK OF CHINA LIMITED (ICBC)
Kroatien *	ZAGREBACKA BANKA D.D. FOR UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Zypern	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Tschechische Republik	CITIBANK EUROPE PLC, ORGANIZACNI SLOZKA FOR CITIBANK, N.A.
Dänemark	NORDEA BANK DANMARK A/S FOR NORDEA BANK DANMARK A/S AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Estland	SWEDBANK AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Finnland	NORDEA BANK FINLAND PLC FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Frankreich	CACEIS BANK FRANCE
Deutschland	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES - FRANKFURT BRANCH

Griechenland	HSBC BANK PLC - ATHENS BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Hongkong	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Ungarn	UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT FOR UNICREDIT BANK HUNGARY ZRT AND UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Irland	CITIBANK, N.A.- LONDON BRANCH
Israel	BANK HAPOLIM BM
Italien	SOCIETE GENERALE SECURITIES SERVICES S.P.A. (SGSS S.P.A.)
Japan	THE BANK OF TOKYO-MITSUBISHI UFJ LTD.
Kenia *	STANDARD CHARTERED BANK KENYA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Lettland	"SWEDBANK" AS FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Litauen	"SWEDBANK" AB FOR NORDEA BANK FINLAND PLC AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Luxemburg	KBL EUROPEAN PRIVATE BANKERS S.A.
Malaysia *	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD (HBMB) FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Mauritius *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - MAURITIUS BRANCH
Mexiko	BANCO NACIONAL DE MEXICO, SA (BANAMEX) FOR CITIBANK, N.A.
Marokko	CITIBANK MAGHREB FOR CITIBANK, N.A.
Namibia *	STANDARD BANK NAMIBIA LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Niederlande	DEUTSCHE BANK AG, AMSTERDAM BRANCH
Neuseeland	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - NEW ZEALAND BRANCH
Nigeria *	STANBIC IBTC BANK PLC FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED

Norwegen	NORDEA BANK NORGE ASA FOR NORDEA BANK NORGE ASA AND NORDEA BANK AB (PUBL)
Philippinen *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - PHILIPPINE BRANCH
Polen	BANK HANDLOWY W WARSZAWIE SA (BHW) FOR CITIBANK NA
Portugal	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES
Katar *	HSBC BANK MIDDLE EAST LTD - QATAR BRANCH FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)

Rumänien	CITIBANK EUROPE PLC, DUBLIN - SUCURSALA ROMANIA FOR CITIBANK,N.A
Russland *	AO CITIBANK FOR CITIBANK, N.A.
Singapur	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) - SINGAPORE BRANCH
Slowakei	CITIBANK EUROPE PLC, POBOCKA ZAHRANICNEJ BANKY FOR CITIBANK N.A.
Slowenien	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD FOR UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD & UNICREDIT BANK AUSTRIA AG
Südafrika	STANDARD CHARTERED BANK, JOHANNESBURG BRANCH
Südkorea *	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED - KOREA
Spanien	BANCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA SA
Swasiland *	STANDARD BANK SWAZILAND LTD. FOR STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA LIMITED
Schweden	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (PUBL)
Schweiz	UBS SWITZERLAND AG
Taiwan *	STANDARD CHARTERED BANK (TAIWAN) LTD FOR STANDARD CHARTERED BANK
Thailand	THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC) -THAILAND BRANCH
Transnational (CLEARSTREAM)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)

Transnational (EUROCLEAR)	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO. (BBH&CO.)
Türkei	CITIBANK ANONIM SIRKETI FOR CITIBANK, N.A.
Uganda *	STANDARD CHARTERED BANK UGANDA LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI
Vereinigtes Königreich	CITIBANK, N.A., LONDON BRANCH
Uruguay	BANCO ITAU URUGUAY S.A. FOR BANCO ITAU URUGUAY S.A. AND ITAU UNIBANCO S.A.
Vietnam *	HSBC BANK (VIETNAM) LTD. FOR THE HONGKONG AND SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED (HSBC)
Sambia *	STANDARD CHARTERED BANK ZAMBIA PLC FOR STANDARD CHARTERED BANK
Simbabwe*	STANDARD CHARTERED BANK ZIMBABWE LIMITED FOR STANDARD CHARTERED BANK

Vereinigte Staaten	BROWN BROTHERS HARRIMAN & CO.
--------------------	-------------------------------

*** Auf diesen Märkten sind von Kunden gehaltene Bargelder eine Einlageverpflichtung der Unterdepotbank. Auf allen anderen Märkten sind von Kunden gehaltene Bargelder eine Einlageverpflichtung der BBH & Co. Oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.**

ANHANG 5

LISTE DER INDIZES

Name	Kurze Beschreibung	Website
CAC	Ein französischer Aktienmarktindex. Der Index repräsentiert einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Maßstab für die 40 bedeutendsten Werte unter den 100 Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung an der Euronext Paris.	https://www.euronext.com/en/products/indices/FR0003500008-XPAR/market-information
DAX	Der DAX ist Bluechip-Aktienmarktindex, der aus den 30 größten, an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Unternehmen besteht.	http://en.boerse-frankfurt.de/index/DAX
Dow Jones	Der Dow Jones Industrial Average ist ein Index, der zeigt, wie die 30 größten börsennotierten Unternehmen in den USA während einer üblichen Handelssitzung auf dem Aktienmarkt gehandelt wurden.	https://www.spindices.com/indices/equity/dow-jones-industrial-average
ESTX50	Der EURO STOXX 50 ist ein von STOXX gestalteter Aktienindex der fünfzig größten und liquidesten Aktien der Eurozone.	http://www.boerse-online.de/aktien/index/euro_stoxx_50
FTSE 100	Der Financial Times Stock Exchange 100 Index ist ein Aktienindex, der die 100 an der Londoner Börse notierten Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung abbildet.	http://www.londonstockexchange.com/exchange/prices-and-markets/stocks/indices/summary/summary-indices-constituents.html?index=UKX
Hang Seng	Der Hang Seng Index ist ein um den Streubesitz adjustierter marktkapitalisierungsgewichteter Aktienmarktindex in Hongkong.	https://www.hsi.com.hk/HSI-Net/
MSCI Europe	Der MSCI Europe Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 15 europäischen Industrieländern abbilden.	https://www.msci.com/europe
MSCI Germany	Der MSCI Germany Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des deutschen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/8095c634-d4e1-4cb5-a4aa-5664bd7c5eea
MSCI Japan	Der MSCI Japan Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des japanischen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/b3ee6464-f705-4d65-81a0-d8756607cf9f
MSCI USA	Der MSCI US Index soll die Wertentwicklung der Segmente mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des US-amerikanischen Marktes abbilden.	https://www.msci.com/documents/10199/67a768a1-71d0-4bd0-8d7e-f7b53e8d0d9f
MSCI World	Der MSCI World Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) in 23 Industrieländern abbilden.	https://www.msci.com/world
Nikkei 225	Der Nikkei 225 Index ist ein Aktienmarktindex für die Börse in Tokio.	https://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/
S&P 500	Der Standard & Poor's 500 Index ist ein US-amerikanischer Aktienmarktindex, der auf der Marktkapitalisierung von 500 großen Unternehmen basiert, die ihre Stammaktien an der NYSE oder der NASDAQ notiert haben.	http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500
SMI	Der Swiss Market Index (SMI) besteht aus 20 der größten und liquidesten Aktien mit großer und mittlerer Marktkapitalisierung (Large- und Mid-Caps) des Swiss Performance Index.	https://www.six-swiss-exchange.com/indices/data_centre/index_overview_en.html
STOXX Europe	Der STOXX Europe 600 Index bildet Unternehmen mit großer, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in 17 Ländern der europäischen Region ab.	https://www.stoxx.com/indices
STOXX Global	Der STOXX Global Total Market Index bildet 95 Prozent der Streubesitz-Marktkapitalisierung weltweit ab.	https://www.stoxx.com/indices
TOPIX	Der TOPIX ist ein um den Streubesitz adjustierter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf Basis aller an der Börse in Tokio notierten inländischen Stammaktien berechnet wird.	http://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/topix/

ANHANG 6 VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNGEN

METZLER EASTERN EUROPE

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG

4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Eastern Europe (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Eastern Europe ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden vier Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die Investition überwiegend in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine) von in Europa ansässigen Unternehmen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 51 % seines Vermögens in osteuropäische Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Was Anlagen in Russland betrifft, so investiert der Fonds in russische Anteilspapiere nur im Rahmen eines ausgewogenen Portfolios osteuropäischer Aktien. Russische Wertpapiere werden keinen primären Schwerpunkt des Fondsportfolios bilden. Anteilspapiere, die an russischen Märkten gehandelt werden, werden nur über die Börse Moskau erworben. Es wird nicht erwartet, dass der Fonds insgesamt mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds in solchen lokal gehandelten russischen Aktien anlegt.

Der Fonds kann ferner in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in solche Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss die Gesellschaft die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Osteuropa (einschließlich Russland)

Anleger sollten diesen Abschnitt in Verbindung mit den Abschnitten „Anlagepolitik“ und „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt lesen.

Die Gesellschaft weist auf die mit Anlagen in osteuropäischen Märkten verbundenen Risikofaktoren hin. Diese können für Anlagen, die der Manager in diesen Märkten tätigt, negative Auswirkungen haben. Eine umfassende Liste der Risikofaktoren ist in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts enthalten. Zur Klarstellung wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anleger in dem Fonds in Verbindung mit den im

Verkaufsprospekt beschriebenen Risikofaktoren auch die nachstehende Beschreibung des zusätzlichen Risikofaktors lesen sollten.

Allgemeine Hinweise

Bei Anlagen in osteuropäischen Märkten müssen Aspekte berücksichtigt werden, die bei Anlagen in Wertpapieren von Emittenten auf entwickelten Kapitalmärkten keine Rolle spielen. Osteuropäische Märkte können andere wirtschaftliche und politische Bedingungen aufweisen als westliche Märkte sowie eine geringere soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität. Bis vor kurzem gab es keine Bestrebungen, Kapitalmarktstrukturen oder eine freie Marktwirtschaft zu entwickeln, so dass Anlagen an osteuropäischen Märkten riskanter sind als Anlagen an westlichen Märkten.

Der Nettoinventarwert des Fonds kann durch Unsicherheiten wie politische oder diplomatische Entwicklungen, soziale Instabilität und religiöse Differenzen, politische Veränderungen, Veränderungen von Steuern, Zinssätzen, Währungsumrechnung und Repatriierung und andere Entwicklungen auf politischer, wirtschaftlicher oder gesetzlicher Ebene in osteuropäischen Märkten beeinflusst werden, und insbesondere durch die Risiken von Enteignung, Verstaatlichung, Beschlagnahme oder anderweitigem Entzug von Vermögenswerten, Schuldenmoratorien und/oder Zahlungsausfällen sowie von Änderungen der Gesetze, die das Maß an ausländischen Beteiligungen in bestimmten Wirtschaftssektoren regeln.

Daneben sind Anlagen in Russland und anderen osteuropäischen Ländern noch mit weiteren Risiken verbunden. Zu diesen Risiken zählt unter anderem ein möglicherweise geringes Maß an Anlegerschutz; schlechte oder intransparente Unternehmensführung (Corporate Governance); gesetzgeberische Risiken (Gesetze können rückwirkend und/oder mit sofortiger Wirkung geändert werden); und politische Risiken (die Auslegung oder Methode der Durchsetzung von Gesetzen kann geändert werden, was nachteilige Auswirkungen für den Fonds haben kann).

Da Anlagen in Russland und anderen osteuropäischen Ländern mit hohen Risiken verbunden sind, sind Anlagen im Fonds nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken von Anlagen in Russland und anderen osteuropäischen Ländern bewusst sind. Insbesondere sollte beachtet werden, dass die Gesetze, Bestimmungen, Devisenkontrollbestimmungen und Steuergesetze, die für Inhaber von Wertpapieren aus Russland und anderen osteuropäischen Ländern gelten, sowie deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Behörden sich noch in Entwicklung befinden und sich künftig ändern können und dass politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität in osteuropäischen Ländern wahrscheinlicher sind und stärkere Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und Märkte dieser Länder haben. Nachteilige politische Entscheidungen, Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Anlagen und der Konvertierbarkeit und Repatriierung von Währungen, Währungsschwankungen und sonstige Enteignungen, Verstaatlichungen oder anderweitige Beschlagnahmen könnten einem Fonds Verluste verursachen.

Im Vergleich zu höher entwickelten Wertpapiermärkten sind die meisten Wertpapiermärkte in osteuropäischen Ländern vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Hinzu kommt, dass Abwicklungs-, Clearing- und Registrierungsverfahren möglicherweise unterentwickelt sind, was die Risiken von Fehlern, Betrug und/oder Zahlungsausfällen erhöht. Zudem sehen möglicherweise die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichtsstandards osteuropäischer Märkte nicht dasselbe Maß an Anlegerinformation oder -schutz vor, wie es im Allgemeinen an größeren Märkten gegeben ist.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilkategorie	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0000111876	577999
Fondsanteile der Klasse B	IE00B42GXQ04	A0YAYP
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8G17	A2H8XE
Fondsanteile der Klasse X	IE00BFNQ8H24	A2H8XF

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Für Fondsanteile der Klasse A, Klasse B und der Klasse X kann bei Zeichnung ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B und Fondsanteilen der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren,

von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Manager kann ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Managementvergütung haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen:

Anteilklasse	Benchmark	Max. % der vergütbaren Outperformance (Beteiligungsquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
Nur Fondsanteile der Klasse A	MSCI EFM EUROPE und CIS IMI CUSTOM CAPPED Index	25 %	15 %

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist MSCI im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zu dieser Performancegebühr enthält.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,75 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,90 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,90 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**“), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**“, „**RPA**“) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die

vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 200.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER EUROPEAN GROWTH

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG

4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Growth (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die folgenden Einschränkungen gelten für alle Anteilklassen im Fonds außer den in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt aufgeführten, die zur öffentlichen Vermarktung im Vereinigten Königreich zugelassen sind:

Die Gesellschaft ist ein OGAW nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an

eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse C**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse F**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„**Fondsanteile der Klasse BN (GBP)**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist das britische Pfund, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler European Growth ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden sieben Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse F, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X. Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro. Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse BN (GBP) ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in britischen Pfund.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, (einschließlich Optionsscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf Unternehmen in Wachstumssektoren liegen.

Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds wird so verwaltet, dass die Eignung für den französischen „Plan d'Épargne en Actions“ („**PEA**“) sichergestellt ist.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur

Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilkategorie	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0002921868	987736
Fondsanteile der Klasse B	IE00B3ZLWY60	A0YAYM
Fondsanteile der Klasse C	IE00B4YWB283	A1C31F
Fondsanteile der Klasse F	IE00BFNQ8B61	A2H8XA
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8943	A2H8W9
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	IE00BGJWXT85	A2N487
Fondsanteile der Klasse X	IE00BFNQ8C78	A2H8XB

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie A, die Anteilskategorie B, die Anteilskategorie C, die Anteilskategorie BN und die Anteilskategorie X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie F beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie BN (GBP) beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Im Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilskategorie F zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben und Fondsanteile der Anteilskategorie BN (GBP) zu einem Preis von 100 GBP pro Anteil.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie B, der Anteilskategorie C und der Anteilskategorie BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie BN (GBP) liegt bei 500.000 GBP oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klassen BN und BN GBP ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die Anteilklassen A, B, BN, BN (GBP) und X schütten ihre Erträge aus. Die Anteilklassen C und F sind thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Manager kann ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Managementvergütung haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen:

Anteilklasse	Benchmark	Max. % der vergütbaren Outperformance (Beteiligungsquote)	(Beteiligungsquote)
Nur Fondsanteile der Klasse A	MSCI Europe Growth net (NDUGE15)	25 %	15 %

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zu dieser Performancegebühr enthält.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist MSCI im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,5 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse C	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse F	2,00 %	1,5 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**“), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**“, „**RPA**“) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 600.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER EUROPEAN SMALLER COMPANIES

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Smaller Companies (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Die folgenden Einschränkungen gelten für alle Anteilklassen im Fonds außer den in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt aufgeführten, die zur öffentlichen Vermarktung im Vereinigten Königreich zugelassen sind:

Die Gesellschaft ist ein OGAW nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse C**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse F**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„**Fondsanteile der Klasse BN (GBP)**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist das britische Pfund, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren.

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler European Smaller Companies ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden sieben Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse F, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X. Für Fondsanteile, die entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro. Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse BN (GBP) ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in britischen Pfund.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, (einschließlich Optionsscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf nach Marktkapitalisierung mittelgroßen bis kleinen Unternehmen liegen.

Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Darüber hinaus kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren.

Der Fonds wird so verwaltet, dass die Eignung für den französischen „Plan d'Épargne en Actions“ („**PEA**“) sichergestellt ist.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilkategorie	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0002921975	987735
Fondsanteile der Klasse B	IE00B40ZVV08	A0YAYL
Fondsanteile der Klasse C	IE00BY02C96	A14V5S
Fondsanteile der Klasse F	IE00BF2FJX33	A2H50T
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BF2FJT96	A2H50Q
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	IE00BGJWXR61	A2N486
Fondsanteile der Klasse X	IE00B5WKN813	A1JCJX

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie A, die Anteilskategorie B, die Anteilskategorie C, die Anteilskategorie BN und die Anteilskategorie X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie F beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Die Erstausgabe für die Anteilskategorie BN (GBP) beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Im Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilskategorie F zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben und Fondsanteile der Anteilskategorie BN (GBP) zu einem Preis von 100 GBP pro Anteil.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie B, der Anteilskategorie C und der Anteilskategorie BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie BN (GBP) liegt bei 500.000 GBP oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilskategorie X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN und der Klasse BN GBP ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklassen C und F sind thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Manager kann ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Managementvergütung haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen:

Anteilklasse	Benchmark	Max. % der vergütbaren Outperformance (Beteiligungsquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
Nur Fondsanteile der Klasse A	Dow Jones STOXX Small 200 Index (SCXR)	25 %	15 %

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zu dieser Performancegebühr enthält.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist STOXX noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,50 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse C	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse F	2,00 %	1,5 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**“), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**“, „**RPA**“) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 1.750.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER FOCUS JAPAN

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Focus Japan (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren.

EINLEITUNG

Der Metzler Focus Japan ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden drei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B und die Anteilklasse BN. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B oder in der Anteilklasse BN ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die Investition überwiegend in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von in Japan ansässigen Unternehmen, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Diese Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere schließen Stammaktien, Vorzugsaktien und Wertpapiere, die in solche Aktien wandelbar oder umtauschbar sind, ein. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 51 % seines Nettovermögens direkt in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds wird zumeist in bis zu 35 Wertpapiere anlegen, diese Anzahl kann jedoch erhöht werden, wenn der Investmentmanager dies als angemessen erachtet.

Der Investmentmanager versucht sicherzustellen, dass der Fonds jederzeit voll in den Wertpapieren investiert ist, auf die in Absatz 1 dieses Abschnitts „Anlagepolitik“ Bezug genommen wird. Es kann jedoch unter bestimmten Umständen notwendig werden, dass der Fonds seine Barposition erhöht. So ist beispielsweise (i) kann der Investmentmanager die Barposition des Fonds zur Vorbereitung auf Rücknahmen gezielt erhöhen oder (ii) kann der Fonds gezwungen sein, seine Barposition zu erhöhen, wenn es die Marktbedingungen erforderlich machen.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder

außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00B1F1VT06	AOLCBJ
Fondsanteile der Klasse B	IE00B7TVZB82	A1KCWM
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BF2FJM28	A2H50J

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A und die Anteilklasse BN ist inzwischen abgeschlossen.

Der Erstausgabezeitraum für Fondsanteile der Anteilklasse B beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse B zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B und Fondsanteilen der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme

von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Handelstag

Der Begriff Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf einen bestimmten Fonds festlegen können und an dem die Anteile des Fonds ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden können, wobei es für jeden Fonds jeweils innerhalb von vierzehn Tagen mindestens einen Handelstag geben muss, außer in einer Phase der Aussetzung von Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen (wie in Abschnitt 7F des Verkaufsprospekts beschrieben). Beschließt der Manager, diesen Tag oder die Zeitspanne zwischen diesen Tagen zu ändern, muss er die Anteilinhaber des betreffenden Fonds (außer im Falle einer vorübergehenden Änderung) mit einer angemessenen Frist darüber benachrichtigen. Ein Geschäftstag unmittelbar nach einem Feiertag in Japan kann kein Handelstag sein. Alle anderen Geschäftstage sind Handelstage für den Fonds.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Fonds ist der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag zwei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag fixiert ist. Anträge, die an einem Geschäftstag vor einem japanischen Feiertag eingehen, gelten als nicht eingegangen und werden erst am nächsten Geschäftstag als eingegangen betrachtet.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt für den Fonds ist 12:30 Uhr WEZ (oder ein anderer Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können) am zweiten Wochentag (Montag bis Freitag) unmittelbar nach dem Annahmeschluss, d. h. der Zeitpunkt, an dem die am betreffenden anerkannten Markt verfügbaren Schlusskurse zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Fonds verwendet werden. Nähere Informationen enthält Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts. Der Bewertungszeitpunkt verschiebt sich für jeden Nicht-Geschäftstag unmittelbar nach dem Annahmeschluss um einen Wochentag.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte(n) Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B und die Anteilklasse BN des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Der Investmentmanager

Der Manager hat seine Aufgaben als Investmentmanager für den Metzler Focus Japan und seine Aufgaben in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten, die durch die Vermögenswerte des Metzler Focus Japan gewährt werden, an die Nissay Asset Management Corporation („**Nissay**“) delegiert. Die Gesellschaft hat dieser Delegation zugestimmt.

Der Investmentmanagementvertrag zwischen Nissay und dem Manager erlaubt dem Manager, die Bestellung von Nissay insoweit zu beenden, wie der Manager beschließt, einen Teil oder alle Funktionen, die er an Nissay delegiert hat, selbst auszuüben.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,50 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,60 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,60 %

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER EUROPEAN CONCENTRATED GROWTH

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Concentrated Growth (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler European Concentrated Growth ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden zwei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A und die Anteilklasse B. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A oder in der Anteilklasse B ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen, ADRs, GDRs und Genussscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf Unternehmen liegen, für die langfristig überdurchschnittliche Wachstumsaussichten erwartet werden. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds investiert im Regelfall in 25 bis 40 Wertpapiere. Diese Zahl kann jedoch erhöht/verringert werden, wenn es der Investmentmanager für angebracht hält. Dabei darf der Fonds jedoch jeweils maximal 50 Wertpapiere halten.

Darüber hinaus kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen Investmentfonds anlegen, um Positionen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufzubauen.

Der Investmentmanager des Fonds kann zu jeder Zeit und nach seinem Ermessen die Barposition des Fonds erhöhen, wenn er dies für sinnvoll oder notwendig erachtet.

Der Fonds wird so verwaltet, dass die Eignung für den französischen „Plan d'Épargne en Actions“ („**PEA**“) sichergestellt ist.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00B5T6MG33	A1JCJY
Fondsanteile der Klasse B	IE00B57RJ011	A1JCJZ

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B liegt bei 500.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag. Für die Anteilklasse A gibt es keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die

Anteilklassen A und B schütten ihre Erträge aus.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „Investmentmanager“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,75 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	1,00 %

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER JAPANESE EQUITY FUND

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Japanese Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Japanese Equity Fund ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Anteilklassen

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden vier Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds wird verfolgt durch die überwiegende Anlage in Aktien von in Japan ansässigen Unternehmen, die im Tokyo Stock Price Index (TOPIX) enthalten sind. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Darüber hinaus kann der Fonds in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine) anderer japanischer Unternehmen, in Staats- und Unternehmensanleihen und in Schuldverschreibungen investieren, die jeweils ein Investmentgrade-Rating oder ein vergleichbares Rating haben. Aktienanlagen des Fonds können jederzeit Substanzwerte (Value-Aktien) enthalten. Alle Anlagen müssen an einem anerkannten Markt notiert sein oder gehandelt werden. Anlagen in Optionsscheinen dürfen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Tokyo Stock Price Index

Der Tokyo Stock Price Index ist der Index der Börse Tokio (Tokyo Stock Exchange), der am 1. Juli 1969 eingeführt wurde. Er ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index aller Unternehmen, die in der First Section der Tokyo Stock Exchange notiert sind. Der Index wird ergänzt durch Teilindizes für 33 Branchen und wurde am 4. Januar 1968 mit einem Ausgangswert von 100 entwickelt. Er spiegelt das Wachstum des Marktes gegenüber diesem als Ausgangswert

dienenden Gesamtmarktwert von 100 wider. Vorübergehende Emissionen und Vorzugsaktien werden bei der Indexberechnung nicht berücksichtigt.

Um das mit der Verwaltung des Fonds verbundene Risiko zu streuen, kann der Manager jederzeit Investmentmanager bestellen. Kriterien für solche Bestellungen sind u. a. die Erfolgshistorie im Portfoliomanagement, spezialisierte Kenntnisse bestimmter Märkte und Instrumente, ein guter Ruf und die Einhaltung von Marktpraktiken, die den allgemeinen Anlagezielen des Fonds entsprechen.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist TOPIX noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzt. Daher wird der Fonds keiner Hebelwirkung (Leverage) durch den Einsatz derivative Finanzinstrumente unterliegen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE0003722711	989437
Fondsanteile der Klasse B	IE00B42CGK39	A0YAYN
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BD1K6K10	A2H8XN
Fondsanteile der Klasse X	IE00BD1K6L27	A2H8XP

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B und Fondsanteilen der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Handelstag

Der Begriff Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf einen bestimmten Fonds festlegen können und an dem die Anteile des Fonds ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden können, wobei es für jeden Fonds jeweils innerhalb von vierzehn Tagen mindestens einen Handelstag geben muss, außer in einer Phase der Aussetzung von Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen (wie in

Abschnitt 7F des Verkaufsprospekts beschrieben). Beschließt der Manager, diesen Tag oder die Zeitspanne zwischen diesen Tagen zu ändern, muss er die Anteilhaber des betreffenden Fonds (außer im Falle einer vorübergehenden Änderung) mit einer angemessenen Frist darüber benachrichtigen. Ein Geschäftstag unmittelbar nach einem Feiertag in Japan kann kein Handelstag sein. Alle anderen Geschäftstage sind Handelstage für den Fonds.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Fonds ist der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag zwei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag fixiert ist. Anträge, die an einem Geschäftstag vor einem japanischen Feiertag eingehen, gelten als nicht eingegangen und werden erst am nächsten Geschäftstag als eingegangen betrachtet.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt für den Fonds ist 12:30 Uhr WEZ (oder ein anderer Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können) am zweiten Wochentag (Montag bis Freitag) unmittelbar nach dem Annahmeschluss, d. h. der Zeitpunkt, an dem die am betreffenden anerkannten Markt verfügbaren Schlusskurse zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Fonds verwendet werden. Nähere Informationen enthält Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts. Der Bewertungszeitpunkt verschiebt sich für jeden Nicht-Geschäftstag unmittelbar nach dem Annahmeschluss um einen Wochentag.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Der Investmentmanager

Der Manager hat seine Aufgaben als Investmentmanager für den Metzler Japanese Equity Fund und seine Aufgaben in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten, die durch die Vermögenswerte des Metzler Japanese Equity Fund gewährt werden, an T&D Asset Management Co., Ltd., Japan („**TDAM**“) delegiert. Die Gesellschaft hat dieser Delegation zugestimmt.

Der Investmentmanagementvertrag zwischen TDAM und dem Manager erlaubt dem Manager, die Bestellung von TDAM insoweit zu beenden, wie der Manager beschließt, einen Teil oder alle Funktionen, die er an TDAM delegiert hat, selbst auszuüben.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,50 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	1,00 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	1,00 %
Fondsanteile der Klasse X	2,00 %	0,40 %

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER EUROPEAN SMALL AND MICRO CAP

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Small and Micro Cap (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Die folgenden Einschränkungen gelten für alle Anteilklassen im Fonds außer den in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt aufgeführten, die zur öffentlichen Vermarktung im Vereinigten Königreich zugelassen sind:

Die Gesellschaft ist ein OGAW nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse F**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„**Fondsanteile der Klasse BN (GBP)**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist das britische Pfund, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler European Small and Micro Cap ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden sieben Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse F, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X. Für Fondsanteile, die entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro. Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse BN (GBP) ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in britischen Pfund.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlagen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen, ADRs, GDRs und Genussscheinen), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Auswahl der Einzeltitel für das Portfolio wird der Schwerpunkt auf nach Marktkapitalisierung kleinsten und kleinen Unternehmen mit vielversprechenden langfristigen Wachstumsaussichten liegen. Der Fonds wird im Regelfall in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung unter 1 Mrd. EUR und mit besonderem Fokus auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung unter 500 Mio. EUR investieren.

Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds verfolgt die Absicht, sich so eng wie möglich an die oben beschriebene Anlagepolitik zu halten. Die Marktlage (z. B. außergewöhnliche Marktumstände, die sich der Kontrolle des Investmentmanagers entziehen) kann aber zu vorübergehenden Abweichungen von dieser Anlagepolitik führen.

Darüber hinaus kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen Investmentfonds anlegen, um Positionen in europäischen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aufzubauen.

Unter bestimmten Umständen kann es notwendig werden, dass der Fonds seine Barposition erhöht. So kann beispielsweise (i) der Investmentmanager die Barposition des Fonds zur Vorbereitung auf Rücknahmen gezielt erhöhen oder (ii) der Fonds gezwungen sein, seine Barposition zu erhöhen, wenn es die Marktbedingungen erforderlich machen.

Der Fonds wird so verwaltet, dass die Eignung für den französischen „Plan d'Épargne en Actions“ („**PEA**“) sichergestellt ist.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege

der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B und Fondsanteilen der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse BN (GBP) liegt bei 500.000 GBP oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00B5M17487	A1JCJW
Fondsanteile der Klasse B	IE00BQ1YC516	A12AA0
Fondsanteile der Klasse F	IE00BFNQ8K52	A2H8XH
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8J48	A2H8XG
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	IE00BGJWXV08	A2N49U
Fondsanteile der Klasse X	IE00BFNQ8L69	A2H8XJ

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilklasse F beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Die Erstausgabe für die Anteilklasse BN (GBP) beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

Im Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse F zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben und Fondsanteile der Anteilklasse BN (GBP) zu einem Preis von 100 GBP pro Anteil.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Annahmeschluss für Zeichnungen/Umtausch

Der Annahmeschluss für Zeichnungen und Umtausch in Bezug auf den Fonds ist

der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Zeichnungs- und Umtauschanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag vor einem relevanten Handelstag fixiert ist.

Annahmeschluss für Rücknahmen

Der Annahmeschluss für Rücknahmen in Bezug auf den Fonds ist der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Rücknahmeanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag fünf Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag fixiert ist.

Der Rücknahmeerlös wird im Regelfall innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag ausgezahlt, an dem ein gültiger Rücknahmeantrag eingeht, es sei denn, in diesem 14-Tages-Zeitraum liegen 2 oder mehr Werktage, die keine Geschäftstage sind (d. h. ohne Samstage und Sonntage). In solchen Fällen werden die Rücknahmeerlöse innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Tag ausgezahlt, an dem der Rücknahmeantrag eingeht.

Handelstag

Der Begriff Handelstag hat die im Verkaufsprospekt angegebene Bedeutung.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt für den Fonds in Bezug auf einen Handelstag ist der Zeitpunkt, an dem die Schlusskurse für den dem Handelstag vorausgegangenen Geschäftstag zum Zweck der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Fonds zur Verfügung stehen (ausführliche Informationen dazu sind in Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts enthalten).

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klassen BN und BN (GBP) ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden.

Für Fondsanteile der Klassen BN und BN (GBP) ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklasse F ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Details zur für die Fondsanteile geltenden Managementvergütung enthält folgende Tabelle:

Anteilkategorie	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,75 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	1,10 %
Fondsanteile der Klasse F	2,00 %	1,75 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	1,10 %
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	2,00 %	1,10 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0 %

*Die Anteilskategorie X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilskategorie belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der für den Fonds geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diesen Fonds maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilskategorie X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilskategorie X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilskategorie an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**“), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**“, „**RPA**“) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,2 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 200.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 90

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Wertsicherungsfonds 90 (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 9 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„Fondsanteile der Klasse A“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„Fondsanteile der Klasse B“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„Fondsanteile der Klasse C“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„Fondsanteile der Klasse F“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„Fondsanteile der Klasse X“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Wertsicherungsfonds 90 ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden fünf Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse F und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse F oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Fonds verfolgt das Anlageziel, eine langfristige Wertsteigerung zu erreichen, gleichzeitig sollen negative Renditen innerhalb eines Kalenderjahres auf 10 % begrenzt werden. Ziel ist es, jeweils am Jahresende einen Mindest-Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen) zu erhalten, der 90 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt der Fonds eine Wertsicherungsstrategie.

Der Fonds ist zwar bestrebt, negative Erträge gemäß dem Anlageziel innerhalb eines Kalenderjahres auf 10 % zu begrenzen, doch es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass dieses Ziel eingehalten wird.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Engagement auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten. Der Fonds baut solche Positionen durch Investition überwiegend in globale Aktienindex-Derivate und Zins-/Anleihen-Derivate auf. Wenn sich Anlagechancen ergeben, kann der Fonds auch direkt in Schuldtitel, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie ADR, GDR, Optionsscheine) investieren, die alle auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Liquide Mittel, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen oder direkt in Aktien oder Schuldtitel investiert werden, können in Geldmarktinstrumente investiert werden (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers).

Der Fonds hat keinen primären Schwerpunkt auf bestimmte Sektoren, Regionen oder Marktkapitalisierungskategorien.

Derivative Finanzinstrumente, die vom Investmentmanager zum Aufbau von Positionen auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten eingesetzt werden, sind unter anderem globale Aktienindex-Futures und globale Zins-/Anleihen-Futures. Das Kriterium für die Auswahl globaler Aktienindex-Derivate ist die Marktliquidität der Index-Futures. Beispiele für Indizes sind unter anderem EURO STOXX 50, TOPIX, S&P 500, FTSE 100, SMI, Hang Seng (über die nähere Informationen im Internet verfügbar sind, wie in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Ausführlichere Informationen über die bestimmten, vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente sind nachstehend im Abschnitt 'Einsatz derivativer Finanzinstrumente' enthalten.

Die Schuldtitel, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, sind unter anderem fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen positiven Ertrag zu erzielen und dabei im Laufe eines Kalenderjahres möglicherweise auftretende negative Renditen pro Anteil auf ein vorgegebenes Limit („jährliches Risikobudget“) zu begrenzen. Diese Begrenzung basiert auf einer dynamischen (d. h. flexiblen und variablen) Asset-Allokation. Das jährliche Risikobudget wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt auf 10 % des Nettoinventarwerts pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen). Der Investmentmanager konzentriert sich auf die längerfristige Steuerung systematischer Risiken (Marktrisiko und Betarisiko) mit dem Ziel, dass eventuelle negative Renditen das jährliche Risikobudget nicht überschreiten. Das übergeordnete Ziel der Erwirtschaftung positiver Erträge bei gleichzeitigem Streben nach Verlustbegrenzung unter schlechter werdenden oder volatilen Marktbedingungen wird erreicht durch eine Wertsicherungsstrategie, die eine dynamische Steuerung der Asset-Allokation zwischen Positionen in Anleihen, Aktien und Geldmarktinstrumenten beinhaltet. Im Zug dieses Verfahrens werden die (unter dem Einfluss von Marktbedingungen) mit Aktien und Zinsen verbundenen Risiken vom Investmentmanager auf der Grundlage eines quantitativen Modells dynamisch gesteuert. Das quantitative Modell beinhaltet die laufende Überwachung der relativen Performance des Aktien- und Rentensektors durch den Investmentmanager unter Einbezug der laufenden Wertentwicklung des Fonds, gemessen am jährlichen Risikobudget. Die Asset-Allokation im Rahmen des Modells gewichtet generell die Anlagekategorie (also Aktien oder Anleihen) mit der besseren relativen Performance höher, doch auch die mit dem jeweiligen Sektor verbundenen Risiken und das jährliche Risikobudget sind wesentliche Überlegungen für den Investmentmanager. Dementsprechend ist der auf Aktien bzw. Anleihen entfallende Anteil am Engagement nicht festgelegt, sondern variiert gemäß dem spezifischen quantitativen Modell, das vom Investmentmanager verwendet wird. Der Investmentmanager kann daher keine konkreten Aktien- und Anleihengewichtungen für den Fonds festlegen, da sich diese nach der Marktlage richten. Der Fonds verfolgt das Ziel einer attraktiven Partizipation an positiven Marktphasen bei gleichzeitiger Minderung der Verluste in rückläufigen oder volatilen Marktphasen durch entsprechende Anpassung der Asset-Allokation. Unter heiklen Marktbedingungen kann der Fonds die Aktien- und Anleihenpositionen im Portfolio verringern und unter extremen Marktbedingungen könnten die Aktien- und Anleihenpositionen, um den Fonds vor Verlusten zu schützen, die das jährliche Risikobudget übersteigen, auf null reduziert werden, sodass der Fonds nur in Geldmarktinstrumenten engagiert bliebe.

Verlustvermeidung, Kapitalerhalt oder Einhaltung des jährlichen Risikobudgets können zu keiner Zeit garantiert werden. Das jährliche Risikobudget basiert auf der Wertentwicklung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr. Dementsprechend können Zeichnungen im Verlauf eines Jahres höhere Verluste mit sich bringen als das jährliche Risikobudget.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zins-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 500 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 500 % bzw. in Short-Positionen 450 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenparteirisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

Aktienindex-Futures und Aktienindex-Optionen

Der Fonds kann börsengehandelte Aktienindex-Futures und Aktienindex-Optionen einsetzen, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder Positionen in einem Aktienmarkt aufzubauen. Die Absicherung gegen Wertverluste einer Position verhindert Wertschwankungen von Positionen oder Verluste durch einen Wertrückgang der Positionen nicht, sondern begründet andere Positionen, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen und den Wertverlust der Positionen dadurch mindern. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen aber auch die Gewinnchancen im Falle eines Wertanstiegs der Portfolioposition. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik sowie politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer

solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik sowie politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Optionen

Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt,

doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00BFNQ8P08	A2H8XM
Fondsanteile der Klasse B	IE00B8KKF339	A1J1NS
Fondsanteile der Klasse C	IE00BLG2YC63	A111Q4
Fondsanteile der Klasse F	IE00BVYPMN44	A14PPX
Fondsanteile der Klasse X	IE00BZ7PY449	A2DGG5

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B liegt bei 100.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse C liegt bei 500.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten. Die Anteilklasse F ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	0,9 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,60 %
Fondsanteile der Klasse C	2,00 %	0,35 %
Fondsanteile der Klasse F	2,00 %	1,20 %
Fondsanteile der Klasse X*	0 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 15.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER EURO CORPORATES SHORT TERM

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Euro Corporates Short Term (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 8 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest zwei Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile einer Klasse am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro (EUR), Erträge werden ausgeschüttet; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile einer Klasse am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro (EUR), Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Euro Corporates Short Term ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Anteilklassen

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden zwei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds sind Zinserträge und ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die Investition überwiegend in auf Euro lautenden Unternehmensanleihen globaler Emittenten mit bis zu fünf Jahren Laufzeit. Beispiele für solche Wertpapiere sind unter anderem festverzinsliche und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen. Der Investmentmanager setzt bei der Auswahl solcher Wertpapiere eine Mischung aus einer makroökonomischen Top-down-Auswahlmethode und einem fundamentalen Bottom-up-Analyseansatz ein. Die Auswahl der Anlagekategorie und die Rating-Allokation erfolgen nach dem Top-down-Ansatz, die Einzeltitelauswahl (innerhalb der ausgewählten Anlagekategorien und Rating-Allokation) richtet sich nach dem Bottom-up-Ansatz. Der Schwerpunkt liegt auf Schuldtiteln von Unternehmen, die nicht aus dem Finanzsektor stammen.

Außerdem kann der Fonds auch in andere auf Euro lautende Schuldtitel investieren wie fest- und variabel verzinsliche Staatsanleihen, Covered Bonds, Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen. Zur Klarstellung: Das umfasst Geldmarktinstrumente (beispielsweise Schuldscheine, Commercial Papers). Alle Schuldtitel, in die der Fonds investiert, müssen zum Kaufzeitpunkt mindestens ein Investmentgrade-Rating oder vergleichbares Rating aufweisen und an anerkannten Märkten notiert sein oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Das Anlageziel und die Anlagepolitik solcher Investmentfonds müssen mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds kann auch derivative Finanzinstrumente einsetzen wie nachstehend im Abschnitt ‚Einsatz derivativer Finanzinstrumente‘ näher beschrieben.

Der Fonds verfolgt die Absicht, sich so eng wie möglich an die oben beschriebene Anlagepolitik zu halten. Die Marktlage (z. B. außergewöhnliche Marktumstände, die sich der Kontrolle des Investmentmanagers entziehen) kann aber zu vorübergehenden Abweichungen von dieser Anlagepolitik führen, beispielsweise zu einer Erhöhung der Kassebestände im Fonds.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Zins-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein niedriges bis moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures und Optionspreise eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Terminkontrakte und Optionen. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenparteirisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Optionen

Eine Option stellt das Recht, aber nicht die Pflicht zum Kauf (bei einer Kaufoption) bzw. zum Verkauf (bei einer Verkaufsoption) einer vorgegebenen Menge einer bestimmten Aktie, Währung, eines Index oder Schuldtitels zu einem vorgegebenen Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb einer vorgegebenen Frist dar. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse X beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr.

Im Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse X zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00B8KKJT75	A1J1NR
Fondsanteile der Klasse X	IE00BGJWXS78	A2N49W

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte(n) Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass alle Anteilklassen des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Manager kann auch Anspruch auf eine performanceabhängige Managementgebühr haben, die nachstehend näher beschrieben ist.

Benchmark	Maximal zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
ICE BofAML EMU Corporates Non-Financial 1-3 Yr	25 %	25 %

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist der Referenzwert-Administrator noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zur Performancegebühr enthält.

Managementvergütung

Details zur für die Fondsanteile geltenden Managementvergütung enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	0,30 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der für die betreffende Klasse von Fondsanteilen geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,02 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 15.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren

für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER ALPHA STRATEGIES

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG

4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Alpha Strategies (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf Seite 10 bis 13 dieser Verkaufsprospektergänzung wiedergegeben sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dieser Fonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die mit Anlagen in derivativen Strategien verbundenen höheren Risiken in Kauf zu nehmen. Der Anleger sollte daher Erfahrung mit volatilen Produkten mitbringen und in der Lage sein, höhere vorübergehende Verluste zu verkraften. Um potenziell ungünstige Marktentwicklungen auszusitzen, ist ein Anlagehorizont von mindestens fünf bis zehn Jahren erforderlich.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse A1**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Alpha Strategies ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden drei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse A1 und die Anteilklasse X. Fondsanteile der Anteilklassen A und A1 stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Fondsanteile der Klasse X stehen nur für professionelle Anleger zur Verfügung, die eine Mindestanlage von 20.000.000 EUR vornehmen. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse A1 und in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Das Anlageprogramm des Fonds ist spekulativ und bringt bestimmte Risiken mit sich. Es gibt keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird oder dass der Fonds keine größeren Verluste erleidet. Ferner kann der Einsatz von Leveraging und anderen Investmentpraktiken, die vom Fonds herangezogen werden, eventuelle ungünstige Auswirkungen auf das Investmentportfolio des Fonds unter bestimmten Umständen erheblich verstärken. Eine Kapitalanlage in dem Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die überwiegende Anlage in ein breit diversifiziertes Portfolio derivativer Strategien auf der Grundlage der Aktien-, Renten- und Währungsmärkte.

Die derivativen Strategien sind auf die Erzielung von Überrenditen (Alpha) im Verhältnis zum Geldmarktertrag ausgerichtet, unabhängig von der Marktrichtung. Der Fonds soll von steigenden Kursen der Basiswerte ebenso profitieren wie von fallenden. Jeder im Rahmen der Strategien gehandelte derivative Kontrakt kann gekauft (Long-Position) oder verkauft (Short-Position) werden. Der Fonds kann jederzeit Long- und Short-Positionen im selben Derivat halten, bei denen unterschiedliche Laufzeiten des Derivats vorliegen. Näheres zu den bestimmten derivativen Finanzinstrumenten, die der Fonds einsetzt, ist den nachstehenden Abschnitten ‚Derivative Finanzinstrumente‘ und ‚Kreditaufnahme- und Leveraging-Politik‘ zu entnehmen.

Die den derivativen Finanzkontrakten zugrunde liegenden Basiswerte umfassen überwiegend globale Aktienindizes (Beispiele für diese Arten globaler Aktienindizes sind unter anderem der S&P 500, der FTSE 100 und der Dow Jones Industrial Average, über die im Internet ausführliche Informationen verfügbar

sind, wie in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben), Zinsen oder festverzinsliche Instrumente (wie Staatsanleihen) und Währungen.

Die übergeordnete Anlagestrategie des Investmentmanagers lässt sich als ‚globale taktische Asset-Allokation‘ bezeichnen, im Zuge derer der Investmentmanager ein hohes Maß an Diversifizierung durch die Umsetzung vieler verschiedener Anlagestrategien oder Modelle ohne konkreten Schwerpunkt auf einer bestimmten Anlagekategorie, einem Instrument oder Sektor, einer Währung oder Region anstrebt. Der Investmentmanager handelt im Rahmen jedes einzelnen der verschiedenen Modelle mit einem breiten Spektrum von Derivaten wie Futures, Devisenterminkontrakten und Optionen. Die vom Investmentmanager in Bezug auf den Fonds eingesetzten Alpha-Modelle oder -Strategien sind ausnahmslos quantitativ orientiert, regelbasiert und lassen sich in Gruppen einteilen wie Options-Nachbildungsmodelle, Trendfolgemodelle, quantitative fundamentale Modelle und Relative-Value-Modelle. Die eingesetzten Modelle lassen sich wie folgt beschreiben:

- Die **Optionsnachbildungsstrategien** nutzen Trends auf den Aktien-, Renten- und Devisenmärkten und liefern ganz ähnliche Risiko-Ertrags-Profile wie Trendfolgemodelle. Die Auszahlungsprofile von Optionen (Risiko-Ertrags-Profile) werden nachgebildet durch den dynamischen Handel mit den Basiswerten (börsengehandelte Futures und Devisenterminkontrakte);
- die **Trendfolgemodelle** profitieren von der Erkenntnis, dass Anleger auf neue Informationen, die Preistrends auslösen, in aller Regel entweder unter- oder überreagieren. Derivative Finanzinstrumente wie Futures auf Aktienindizes oder Anleihen und Devisenterminkontrakte, deren Basiswerte den jeweils analysierten Trends unterliegen, werden im Rahmen dieser Modelle gehandelt.
- die **quantitativen fundamentalen Modelle** basieren auf Einblicken in die zeitliche Variabilität von Risikoaufschlägen. Marktteilnehmer verlangen in einer Depression höhere Risikoaufschläge. Im Aufschwung geben sie sich dagegen mit niedrigeren Aufschlägen zufrieden. Derivative Finanzinstrumente wie Futures auf Aktienindizes oder Anleihen und Devisenterminkontrakte werden im Rahmen fundamentaler Modelle gehandelt, um Positionen in den Basiswerten mit hohen Risikoaufschlägen aufzubauen; und
- die **Relative-Value-Modelle** analysieren länderübergreifend die relative Attraktivität von Aktien-, Renten- und Währungsmärkten. Derivative Finanzinstrumente wie Futures auf Aktienindizes oder Anleihen und Devisenterminkontrakte werden im Rahmen von Relative-Value-Modellen gehandelt, um Positionen in den Basiswerten aufzubauen, die im Vergleich die größte relative Attraktivität besitzen.

Der Investmentmanager verwendet eine Kombination dieser Modelle und der ihnen zugrunde liegenden Theorien, um das Portfolio derivativer Kontrakte des Fonds zusammenzustellen und auch um den Zeitpunkt für das Eingehen/Glattstellen von Kontrakten festzulegen. Dies ist ein systematischer Prozess, der eine breite Streuung des gesamten Portfolios in Bezug auf die eingesetzten Modelle, das Engagement in Anlagekategorien und die Zeithorizonte herbeiführen soll. Die aktuelle Marktvolatilität wird vom Investmentmanager laufend überwacht und diese Volatilität wird systematisch eingesetzt, um optimale Portfoliopositionen und -gewichtungen zu ermitteln und zu aktualisieren. Der Einsatz einer Kombination aus Modellen oder Strategien dämpft die Schwächen einzelner Strategien in bestimmten Marktphasen und zielt ab auf die beständige Optimierung des Risiko-Ertrags-Profils des Fonds.

Barpositionen, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen, können in Geldmarktinstrumente (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers) oder in Anleihen investiert werden. Der Fonds kann in fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen investieren, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zins-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Credit Default Swaps (CDS) (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Steuerung des Kreditrisikos des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen

von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Das durchschnittliche Leveraging, das sich aus den vorstehend beschriebenen Derivaten ergibt und die gemäß den Bestimmungen der Zentralbank errechnet wurde, liegt erwartungsgemäß bei rund 500 bis 1.100 % des Nettoinventarwerts. Es ist jedoch vorgesehen, dass das Leveraging unter bestimmten Marktbedingungen maximal bis zu 1.400 % des Nettoinventarwerts betragen kann, beispielsweise in Perioden geringer Volatilität, derivative Finanzinstrumente (wie vorstehend beschrieben) mit hohen Nominalbeträgen eingegangen werden (wodurch sich der durch Addition dieser Nominalbeträge errechnete Leveraging-Wert erhöht). Das Leveraging ergibt sich in der Regel aus Long- und Short-Positionen. Dabei können die erwarteten maximalen Short-Positionen (als Teil des gesamten Leveraging) bis zu 1.000 % des Nettoinventarwerts ausmachen und die erwarteten Long-Positionen zwischen 0 % und 1.400 %.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen und sofern nicht im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds anders angegeben, kann der Fonds zu Absicherungs- oder Anlagezwecken Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen.

Die Anlagen dieses Fonds können erheblichen Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der derivativen Positionen nicht negativ wird.

Die Faktoren, die solche Schwankungen auslösen oder ihr Ausmaß beeinflussen können, sind unter anderem:

- Fluktuationen auf den Aktienmärkten
- Zinsänderungen
- Wechselkursänderungen
- Änderungen der Volatilität der jeweiligen Vermögenswerte
- Änderungen der Korrelation zwischen den jeweiligen Vermögenswerten

Durch die Diversifizierung von Anlagen versucht der Investmentmanager, die negativen Auswirkungen solcher Risiken auf den Wert des Fonds teilweise abzumildern.

Ferner sollten sich Anleger der folgenden spezifischen Risiken bewusst sein, die sich aus der Anlagepolitik des Fonds in Bezug auf den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ergeben:

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein

regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Optionen

Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer

Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Kombinationsgeschäfte

Der Fonds kann sich in Spread-Positionen oder anderen Kombinationen von Optionsgeschäften engagieren, die den Kauf und Verkauf entsprechender an der Börse oder im Freiverkehr gehandelter Optionen und Futures-Kontrakte beinhalten. Solche Transaktionen sind erheblich komplexer als der Kauf oder Verkauf einzelner Optionen. Sie bergen das Risiko, dass die gleichzeitige Ausführung von zwei oder mehr Kauf- oder Verkaufsaufträgen zu den gewünschten Kursen schwierig oder unmöglich ist, die Möglichkeit, dass auf beiden Seiten eines kombinierten Optionsgeschäftes Verluste entstehen sowie die Möglichkeit deutlich erhöhter Risiken infolge des Verlustes der Absicherung gegen Verluste, wie sie die meisten Spread-Positionen bergen, aufgrund der Ausübung der Short-Seite eines Spreads, während die Long-Position offen bleibt. Hinzu kommt, dass die Transaktionskosten kombinierter Optionsgeschäfte besonders hoch sein können, weil für jede Komponente der kombinierten Transaktion gesonderte Kosten anfallen.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Termingeschäfte (Forward-Kontrakte)

Der Fonds kann auf dem Interbanken-Devisenmarkt Termingeschäfte tätigen. Solche Termingeschäfte werden nicht an Börsen gehandelt. Stattdessen agieren auf diesen Märkten Banken und Händler als Eigenhändler und handeln jede Transaktion individuell aus.

Generell wird der Handel mit Termingeschäften nicht behördlich reguliert, und es gibt keine Begrenzung für tägliche Kursbewegungen und spekulative Positionen. Die Eigenhändler, die auf den Terminmärkten handeln, müssen für die von ihnen gehandelten Währungen oder Rohstoffe nicht kontinuierlich als Marktmacher fungieren. Diese Märkte können zwischenzeitlich und manchmal auch längerfristig illiquide sein. Phasenweise haben sich bestimmte Teilnehmer dieser Märkte geweigert, Preise für bestimmte Währungen oder Rohstoffe zu stellen oder haben Quotierungen mit ungewöhnlich hohen Spreads zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis gestellt. Auf jedem Markt, auf dem der Fonds handelt, kann es aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder sonstiger Faktoren zu Störungen kommen. Die Anordnung von Kontrollen durch Behörden kann den Terminhandel ebenfalls auf ein geringeres Maß beschränken als vom Investmentmanager eigentlich empfohlen, was für den Fonds nachteilig sein kann. Illiquidität oder Störungen des Marktes könnten zu größeren Verlusten für den Fonds führen.

Hochvolatile derivative Instrumente

Die Kurse derivativer Instrumente, Optionen eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Termingeschäften und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solche zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für Währungen und Optionen auf Finanzinstrumente. Der Fonds unterliegt darüber hinaus dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

Mit Credit Default Swaps verbundene Risiken

Credit Default Swaps (CDS) sind derivative Finanzkontrakte zwischen zwei Parteien und unterliegen somit einem Derivatrisiko und einem Gegenparteiisiko. Weil CDS Kontrakte mit zwei Parteien und potenziellen Laufzeiten von mehr als sieben Tagen sind, können sie überdies illiquide oder schwierig zu bewerten sein. Der CDS-Markt ist weitgehend unreguliert.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00B8KKJW05	A1J1NT
Fondsanteile der Klasse A1	IE00BF2FJQ65	A2H50M
Fondsanteile der Klasse X	IE00BB0RGS71	A1WZRH

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse A1 beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse A1 zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A, die Anteilklasse A1 und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Performancegebühr

Der Manager kann ferner Anspruch auf eine performanceabhängige Managementvergütung haben (nur Anteilklasse A). Ausführliche Informationen dazu folgen:

Anteilklasse	Benchmark	Maximal zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)	Zahlbare Outperformance in % (Beteiligungsquote)
Fondsanteile der Klasse A	Citi 3 Month Local Deposit Euro Index (SBWMEU3L)	20 %	20 %

Anleger sollten dazu Abschnitt 6H im Verkaufsprospekt lesen, der ausführliche Informationen zur Performancegebühr enthält.

Zum Datum dieser Verkaufsprospektergänzung ist Citigroup noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte erfasst, das gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde erstellt und geführt wird.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2 %	0,40 %
Fondsanteile der Klasse A1	2 %	0,80 %
Fondsanteile der Klasse X*	2 %	0 %

* Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung der Managementvergütung angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt vom Anteilseigner eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 15.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER WERTSICHERUNGSFONDS 98

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Wertsicherungsfonds 98 (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich.

Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 8 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind.

Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest zwei Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

EINLEITUNG

Der Metzler Wertsicherungsfonds 98 ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Fonds verfolgt das Anlageziel, eine langfristige Wertsteigerung zu erreichen, gleichzeitig sollen negative Renditen innerhalb eines Kalenderjahres auf 2 % begrenzt werden. Ziel ist es, jeweils am Jahresende einen Mindest-Nettoinventarwert je Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen) zu erhalten, der 98 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt der Fonds eine Wertsicherungsstrategie.

Der Fonds ist zwar bestrebt, negative Erträge gemäß dem Anlageziel innerhalb eines Kalenderjahres auf 2 % zu begrenzen, doch es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass dieses Ziel eingehalten wird.

Anlagepolitik

Der Fonds sucht sein Anlageziel zu erreichen, indem er sich auf den EU-Märkten für Schuldtitel und auf den globalen Aktienmärkten engagiert. Der Fonds baut solche Positionen durch Investition überwiegend in Zins-/Anleihen-Derivate aus der EU und globale Aktienindex-Derivate auf. Derivative Finanzinstrumente, die vom Investmentmanager zum Aufbau von Positionen in Schuldtiteln aus der EU und auf den globalen Aktienmärkten eingesetzt werden, sind unter anderem Zins-/Anleihen-Futures aus der EU und globale Aktienindex-Futures. Das Kriterium für die Auswahl solcher Futures ist die Marktliquidität der betreffenden Futures. Beispiele für die globalen Aktienindizes sind unter anderem EURO STOXX 50, TOPIX, S&P 500, FTSE 100, SMI, Hang Seng (über die nähere Informationen im Internet verfügbar sind, wie in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Ausführlichere Informationen über die bestimmten, vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente sind nachstehend im Abschnitt 'Einsatz derivativer Finanzinstrumente' enthalten.

Wenn sich Anlagechancen ergeben, kann der Fonds auch direkt in Schuldtitel aus der EU und in globale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie ADRs, GDRs, Optionsscheine) investieren, die alle auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die Schuldtitel, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, sind unter anderem fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Je nach Marktbedingungen kann der Fonds voll in den Märkten für EU-Schuldtitel investiert sein. Das Engagement auf den Aktienmärkten wird auf 20 % seines

Nettoinventarwerts begrenzt, und dieses Engagement hat keinen primären Fokus nach Sektoren, Regionen oder Marktkapitalisierung.

Liquide Mittel, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen oder direkt in Schuldtitel oder Aktien investiert werden, können in Geldmarktinstrumente investiert werden (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen positiven Ertrag zu erzielen und dabei im Laufe eines Kalenderjahres möglicherweise auftretende negative Renditen pro Anteil auf ein vorgegebenes Limit („**jährliches Risikobudget**“) zu begrenzen. Diese Begrenzung basiert auf einer dynamischen (d. h. flexiblen und variablen) Asset-Allokation. Das jährliche Risikobudget wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt auf 2 % des Nettoinventarwerts pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen). Der Investmentmanager konzentriert sich auf die längerfristige Steuerung systematischer Risiken (Marktrisiko und Betarisiko) mit dem Ziel, dass eventuelle negative Renditen das jährliche Risikobudget nicht überschreiten. Das übergeordnete Ziel der Erwirtschaftung positiver Erträge bei gleichzeitigem Streben nach Verlustbegrenzung unter schlechter werdenden oder volatilen Marktbedingungen wird erreicht durch eine Wertsicherungsstrategie, die eine dynamische Steuerung der Asset-Allokation zwischen Positionen in Anleihen, Aktien und Geldmarktinstrumenten beinhaltet. Im Zug dieses Verfahrens werden die (unter dem Einfluss von Marktbedingungen) mit Aktien und Zinsen verbundenen Risiken vom Investmentmanager auf der Grundlage eines quantitativen Modells dynamisch gesteuert. Das quantitative Modell beinhaltet die laufende Überwachung der relativen Performance des Aktien- und Rentensektors durch den Investmentmanager unter Einbezug der laufenden Wertentwicklung des Fonds, gemessen am jährlichen Risikobudget. Die Asset-Allokation im Rahmen des Modells gewichtet generell die Anlagekategorie (also Aktien oder Anleihen) mit der besseren relativen Performance höher, doch auch die mit dem jeweiligen Sektor verbundenen Risiken und das jährliche Risikobudget sind wesentliche Überlegungen für den Investmentmanager. Dementsprechend ist der auf Aktien bzw. Anleihen entfallende Anteil am Engagement nicht festgelegt, sondern variiert gemäß dem spezifischen quantitativen Modell, das vom Investmentmanager verwendet wird. Der Investmentmanager kann daher keine konkreten Aktien- und Anleihengewichtungen für den Fonds festlegen, da sich diese nach der Marktlage richten. Der Fonds verfolgt das Ziel einer attraktiven Partizipation an positiven Marktphasen bei gleichzeitiger Minderung der Verluste in rückläufigen oder volatilen Marktphasen durch entsprechende Anpassung der Asset-Allokation. Unter heiklen Marktbedingungen kann der Fonds die Aktien- und Anleihenpositionen im Portfolio verringern und unter extremen Marktbedingungen könnten die Aktien- und Anleihenpositionen, um den Fonds vor Verlusten zu schützen, die das jährliche Risikobudget übersteigen, auf null reduziert werden, sodass der Fonds nur in Geldmarktinstrumenten engagiert bliebe.

Verlustvermeidung, Kapitalerhalt oder Einhaltung des jährlichen Risikobudgets können zu keiner Zeit garantiert werden. Das jährliche Risikobudget basiert auf der Wertentwicklung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr. Dementsprechend können Zeichnungen im Verlauf eines Jahres höhere Verluste mit sich bringen als das jährliche Risikobudget.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktienindex-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zinsindex-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 350 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 350 % bzw. in Short-Positionen 300 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenpartearisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

Aktienindex-Futures

Der Fonds kann börsengehandelte Aktienindex-Futures einsetzen, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder Positionen auf einem Aktienmarkt aufzubauen. Die Absicherung gegen Wertverluste einer Position verhindert Wertschwankungen von Positionen oder Verluste durch einen Wertrückgang der Positionen nicht, sondern begründet andere Positionen, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen und den Wertverlust der Positionen dadurch dämpfen. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen aber auch die Gewinnchancen im Falle eines Wertanstiegs der Portfolioposition. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in

Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht beitreiben kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

ISIN	WKN
IE00BLG2YD70	A111Q5

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte(n) Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Es ist vorgesehen, dass der Fonds seine Erträge ausschüttet.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Details zur für die Fondsanteile geltenden Managementvergütung enthält folgende Tabelle:

Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
2,00 %	0,35 %

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 20.000 bis

25.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Metzler European Dividend Sustainability

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler European Dividend Sustainability (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Die folgenden Einschränkungen gelten für alle Anteilklassen im Fonds außer den in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt aufgeführten, die zur öffentlichen Vermarktung im Vereinigten Königreich zugelassen sind:

Die Gesellschaft ist ein OGAW nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („**FSMA**“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority, „**FCA**“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„**Fondsanteile der Klasse BN (GBP)**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist das britische Pfund, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren; und

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der **Metzler European Dividend Sustainability** ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden fünf Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN, die Anteilklasse BN (GBP) und die Anteilklasse X. Für Fondsanteile, die entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in Euro. Für Fondsanteile, die in der Anteilklasse BN (GBP) ausgegeben werden, erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen in britischen Pfund.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch die Anlagen überwiegend in europäische Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, insbesondere Optionsscheine, ADRs und GDRs), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Hauptanlageschwerpunkt des Investmentportfolios liegt auf Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben oder die ein hohes Potenzial aufweisen, in der Zukunft Dividenden zu zahlen. Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 75 % seines Nettovermögens direkt in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds hat keinen primären Schwerpunkt auf bestimmte Branchen oder Marktkapitalisierungskategorien.

Neben dem Anlageschwerpunkt Dividenden ist ein zugrunde liegender und integraler Bestandteil der Auswahlstrategie des Fonds in nachhaltige Anlagen, also in Anlagen, die die unten aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien des Investmentmanagers erfüllen, zu investieren. Um festzulegen, ob eine Anlage nachhaltig ist, führt der Investmentmanager für alle aktuellen und vorgeschlagenen Anlagen einen Screening-Prozess zur Nachhaltigkeit durch. Dieser Screening-Prozess basiert auf der Analyse von definierten Kriterien durch den Investmentmanager; hier handelt es sich um Umwelt- (z. B. Abfallentsorgung), soziale (z. B. Verbraucherschutz) und Governance-Kriterien (z. B. Ressourcenmanagement), d. h. ESG-Kriterien, die zur Bewertung der Nachhaltigkeitsperformance eines Unternehmens beitragen. Das Screening wird anhand von Nachhaltigkeitsdaten durchgeführt, die von unabhängigen und führenden Anbietern von Investmentrecherchen zur Verfügung gestellt werden. Es werden nur Unternehmen im Investmentportfolio aufgenommen, die nach Auffassung des Investmentmanagers starke Nachhaltigkeitsmerkmale aufweisen. Nicht nachhaltige Aktien, d. h. Aktien von Unternehmen ohne starke ESG-Merkmale, sind von der Aufnahme im Investmentportfolio ausgeschlossen.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Positionen in Währungen und Aktien können durch Devisenterminkontrakte, Aktien-Futures und Aktien-Optionen abgesichert werden. Weitere Einzelheiten zum Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch den Fonds sind nachstehend im Abschnitt „*Einsatz derivativer Finanzinstrumente*“ beschrieben.

Der Fonds wird so verwaltet, dass die Eignung für den französischen „Plan d'Épargne en Actions“ („**PEA**“) sichergestellt ist.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Optionsscheine investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner.

Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklassen A, B, BN und X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilklasse BN (GBP) beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr oder an einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der irischen Zentralbank festgelegten Datum.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklasse BN (GBP) zu einem Preis von 100 GBP pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00BYY02855	A14V5P
Fondsanteile der Klasse B	IE00BYY02962	A14V5Q
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8N83	A2H8XL
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	IE00BGJWXQ54	A2N49V
Fondsanteile der Klasse X	IE00BYY02B89	A14V5R

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B und Fondsanteilen der Anteilklasse BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse BN (GBP) liegt bei 500.000 GBP oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Für Fondsanteile der Klasse A, Klasse B und der Klasse X kann bei Zeichnung ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN und der Klasse BN (GBP) ist zurzeit kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die Anteilklassen A, B, BN, BN (GBP) und X schütten ihre Erträge aus.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,25 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse BN (GBP)	2,00 %	0,75 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0,0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Ab dem 3. Januar 2018, nach der Implementierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU) („**MiFID II**“), muss der Investmentmanager des Fonds ein Konto für Recherchezahlungen („**Research Payment Account**“, „**RPA**“) unterhalten, d. h. der Fonds wird die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den für den Betrieb des Fonds erforderlichen Investmentrecherchen tragen. Gemäß den Anforderungen von MiFID II dürfen die vom Fonds getragenen Kosten und Aufwendungen für Investmentrecherchen einen Betrag in Höhe von 0,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder EUR 50.000 p. a. (es gilt der niedrigere der beiden Beträge) nicht überschreiten.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 15.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER SOVEREIGN SELECT LCR

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Sovereign Select LCR (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest drei Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse B**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse C**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

„**Fondsanteile der Klasse BN**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren;

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler Sovereign Select LCR ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden fünf Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A, die Anteilklasse B, die Anteilklasse C, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A, in der Anteilklasse B, in der Anteilklasse C, in der Anteilklasse BN oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds sind Zinserträge und ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Anlage von mindestens 90 % seines Nettoinventarwerts in globale Staatsanleihen, die von den Regierungen oder deutschen Bundesländern begeben werden. Der Fonds wird keinen geografischen Schwerpunkt aufweisen, und die Portfoliozusammensetzung erfolgt unabhängig von einer Benchmark.

Der Anlageschwerpunkt liegt auf Ländern mit liquiden Märkten für lokale Staatsanleihen und einer tragbaren Staatsverschuldung. Im Rahmen der Auswahlstrategie bei Anlagen analysiert der Investmentmanager fundamentale Wirtschaftsfaktoren, insbesondere das Bruttoinlandsprodukt (BIP) eines Landes, Schuldenkennzahlen und die Laufzeitstruktur von Renditen auf Staatsanleihen. Der Auswahlprozess bei Anlagen basiert nicht ausschließlich auf der Marktkapitalisierung (Höhe ausstehender Staatsanleihen) und kann sich deshalb deutlich von kapitalisierungsgewichteten Benchmarks unterscheiden. Der Fonds kann in liquide Schwellenländeranleihen investieren.

Alle Schuldtitel, in die der Fonds investiert, werden an anerkannten Märkten notiert oder gehandelt.

Schuldtitel, die von Regierungen der EU oder des raum Europäischer Wirtschafts-Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) begeben werden, müssen dauerhaft mindestens ein Investmentgrade-Rating oder vergleichbares Rating aufweisen. Schuldtitel, die von Regierungen außerhalb der EU bzw. des EWR begeben werden, müssen mindestens ein Rating von A-/A3 oder ein vergleichbares Rating aufweisen.

Der Fonds darf dauerhaft maximal 40 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln halten, die von staatlichen Emittenten außerhalb der EU oder des EWR begeben werden und ein Rating unter AA-/Aa3 oder einem vergleichbaren Rating haben.

Von den deutschen Bundesländern begebene Wertpapiere müssen dauerhaft ein Rating von mindestens AA-/Aa3 haben.

Der Fonds darf keine Schuldtitel (Anleihen) mit einem schlechteren Rating als die zuvor genannten Mindestratings erwerben. Anlagen in Wertpapieren mit Ratings unter Investmentgrade sind nicht zulässig.

Der Fonds darf nicht in andere Investmentfonds, einschließlich börsengehandelter Fonds (ETFs), investieren.

Baranlagen des Fonds sind auf Bankeinlagen beschränkt. Es wird nicht erwartet, dass mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Bankeinlagen investiert werden.

Es ist vorgesehen, dass das Währungsrisiko durch Devisenterminkontrakte abgesichert wird. Ferner kann der Fonds auch andere derivative Finanzinstrumente einsetzen wie nachstehend im Abschnitt ‚Einsatz derivativer Finanzinstrumente‘ näher beschrieben.

Ungeachtet dessen muss der Manager, wenn eine Anlage nicht mehr der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik entspricht, den Verkauf der betreffenden Anlage innerhalb von 30 Kalendertagen veranlassen.

Der Fonds verfolgt die Absicht, sich so eng wie möglich an die oben beschriebene Anlagepolitik zu halten. Die Marktlage (z. B. außergewöhnliche Marktumstände, die sich der Kontrolle des Investmentmanagers entziehen) kann aber zu vorübergehenden Abweichungen von dieser Anlagepolitik führen, beispielsweise zu einer Erhöhung der Kassebestände im Fonds. Durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik wird der Fonds gemäß den Bestimmungen für die Liquiditätskennziffer (Liquidity Coverage Ratio) unter Basel III (die LCR-Vorschriften) verwaltet. Die LCR-Vorschriften wurden eingeführt, um sicherzustellen, dass ein Kreditinstitut ausreichend hochwertige liquide Vermögenswerte hält, um seinen eigenen Liquiditätsbedarf zu decken.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Schwellenländer investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Zins-Futures (d. h. ein Futures-Kontrakt auf ein zinstragendes Basisinstrument) können eingesetzt werden, um ein Engagement an den Zins- oder Anleihemärkten abzusichern.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung von Währungspositionen eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 250 % bzw. in Short-Positionen 200 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittelfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00BYY02D04	A14V5L
Fondsanteile der Klasse B	IE00BYY02F28	A14V5M
Fondsanteile der Klasse C	IE00BZ7PY332	A2DGG4
Fondsanteile der Klasse BN	IE00BFNQ8M76	A2H8XK
Fondsanteile der Klasse X	IE00BYY02G35	A14V5N

Erstausgabezeitraum

Die Erstausgabe für die Anteilklasse B, die Anteilklasse BN und die Anteilklasse X ist inzwischen abgeschlossen.

Die Erstausgabe für die Anteilklassen A und C beginnt am 5. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 4. April 2019 um 17:00 Uhr oder einem anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Datum.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile der Anteilklassen A und C zu einem Preis von 100 EUR pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

In Bezug auf die Fondsanteile der Klasse A gibt es keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklassen B, C und BN liegt bei 500.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse BN ist kein Ausgabeaufschlag zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Die Anteilklassen A, B, BN und X schütten ihre Erträge aus. Die Anteilklasse C ist thesaurierend.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Details zur für die Fondsanteile geltenden Managementvergütung enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	0,35 %
Fondsanteile der Klasse B	2,00 %	0,20 %
Fondsanteile der Klasse C	2,00 %	0,20 %
Fondsanteile der Klasse BN	2,00 %	0,20 %
Fondsanteile der Klasse X*	2,00 %	0,00 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,02 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 15.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Metzler Global Equity Enhanced

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Global Equity Enhanced (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 9 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dieser Fonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die mit Anlagen in derivativen Strategien verbundenen höheren Risiken in Kauf zu nehmen. Der Anleger sollte daher Erfahrung mit volatilen Produkten mitbringen und in der Lage sein, höhere vorübergehende Verluste zu verkraften. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„Fondsanteile der Klasse AN“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren.

„Fondsanteile der Klasse X“

sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden thesauriert.

EINLEITUNG

Der Metzler Global Equity Enhanced ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden zwei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse AN und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden in der Anteilklasse AN oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er eine „erweiterte Aktienstrategie“ anwendet. Im Rahmen dieser Strategie ist der Investmentmanager in globalen Aktien Long positioniert und setzt eine Derivatestrategie mit gedeckten Kaufoptionen ein, um aus diesem Aktienengagement zusätzliche Erträge zu erzielen. Gleichzeitig wird in Abhängigkeit von den Marktbedingungen eine Derivatestrategie mit Verkaufsoptionen eingesetzt, um den Fonds gegen wesentliche Kursverluste abzusichern. Um diese Strategie umzusetzen, investiert der Fonds in globale Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (z. B. ADRs, GDRs, Optionsscheine), Aktienderivate und Aktienindexderivate, die alle an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Die „erweiterte Aktienstrategie“ lässt sich wie folgt beschreiben:

- **Long-Positionierung in Aktien** – Bei der Auswahl von Aktien wendet der Investmentmanager Methoden der Top-down-Makroanalyse an, um die globalen Aktienmärkte anhand von Kriterien wie den erwarteten Wachstumsraten von Regionen und einzelnen Ländern, der Volatilität von Aktienmärkten und der relativen Attraktivität von Anlageklassen zu beurteilen und die Gewichtung nach Regionen und/oder Ländern im Portfolio festzulegen. Anschließend wendet der Investmentmanager für die Auswahl eine Bottom-up-Analyse an, um die geldpolitischen Bedingungen, die relative Stärke von Sektoren innerhalb der einzelnen Regionen und/oder Länder sowie die historische Performance ausgewählter Einzeltitel zu beurteilen und ein kleineres repräsentatives Portfolio aufzubauen (d. h. ein optimiertes Portfolio), in dem sich das Risiko-Rendite-Profil der globalen Aktienmärkte am besten widerspiegelt. Der Fonds kann auch Aktienindex-Futures erwerben, um sich an den globalen Aktienmärkten zu engagieren.
- **Strategie mit gedeckten Kaufoptionen** – falls der Investmentmanager eine entsprechende Gelegenheit am Markt sieht, kann er Kaufoptionen auf Aktien oder Aktienindizes, in denen der Fonds engagiert ist, verkaufen, um

zusätzliche Erträge zu erzielen, da der Fonds für den Verkauf einer solchen Kaufoption eine Prämie erhält.

Durch den Einsatz einer Derivatestrategie mit gedeckten Kaufoptionen verzichtet der Fonds auf die Möglichkeit, von einer Wertsteigerung seines Aktienengagements zu profitieren.

- **Absicherungsstrategie über Verkaufsoptionen** – Der Investmentmanager kann Verkaufsoptionen kaufen, um den Fonds gegen künftige Wertverluste einer Aktie oder eines Aktienindex, in der bzw. dem der Fonds engagiert ist, am Markt abzusichern. Der Kontrakt über die Verkaufsoption stellt sicher, dass das Aktienengagement des Fonds zu einem vereinbarten Preis verkauft werden kann, unabhängig davon, wie tief der Aktienkurs in einem sinkenden Markt fällt. Dies gibt dem Fonds die Möglichkeit, von zukünftigen Wertsteigerungen des Vermögenswerts zu profitieren, während das Risiko eines Wertverlusts des Vermögenswerts begrenzt wird. Beim Kauf einer Verkaufsoption zahlt der Fonds eine Prämie.

Der Fonds kann jederzeit derivative Long- und Short-Positionen auf denselben Basiswert halten. So kann der Fonds beispielsweise bei stabilen Marktbedingungen eine gedeckte Kaufoption auf einen Basiswert verkaufen, der zu einem Datum in der Zukunft fällig wird, und anschließend kann der Investmentmanager aufgrund eines sinkenden Marktes eine Verkaufsoption zur Absicherung desselben Basiswerts kaufen, um Verluste für den Fonds zu begrenzen, wenn die gedeckte Kaufoption fällig wird. Die Basiswerte der derivativen Finanzkontrakte werden überwiegend globale Indizes sein (insbesondere der MSCI World, STOXX Global, S&P 500, ESTX50, FTSE, DAX, CAC, SMI, Nikkei und STOXX Europe, über die im Internet ausführliche Informationen verfügbar sind, wie in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Näheres zu den bestimmten derivativen Finanzinstrumenten, die der Fonds einsetzt, ist den nachstehenden Abschnitten ‚Einsatz derivativer Finanzinstrumente‘ und ‚Kreditaufnahme- und Leveraging-Politik‘ zu entnehmen.

Zwecks eines effizienten Liquiditätsmanagements können liquide Mittel, die nicht direkt in globale Aktien investiert oder zur Deckung von Derivatepositionen benötigt werden, in Termineinlagen, Schuldtitel, Geldmarktinstrumente (wie beispielsweise Schulscheine, Commercial Papers) oder Indexwerte europäischer Aktienindizes investiert werden.

Schuldtitel, die für Zwecke des effizienten Liquiditätsmanagements eingesetzt werden, können fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen sein, die von Unternehmen, Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Wenn Schuldtitel für diesen Zweck eingesetzt werden, wird der Investmentmanager versuchen, das mit diesen Schuldtiteln verbundene Zins- oder Durationsrisiko zu eliminieren, indem er Short-Derivatekontrakte (Futures und/oder Optionen) einsetzt, um sicherzustellen, dass der Fonds nicht der Volatilität der Kreditmärkte ausgesetzt ist.

Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds kann auch bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds verfolgt die Absicht, in erheblichem Umfang in derivative Finanzinstrumente zu investieren. Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Erzielung von Erträgen, zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Anleihen-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung von Positionen auf Rentenmärkten, die sich aus dem Einsatz von Schuldtiteln zum Zwecke des Liquiditätsmanagements ergeben, und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zins-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten die sich aus dem Einsatz von Schuldtiteln zum Zwecke des Liquiditätsmanagements ergeben, und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden. Insbesondere kann der Investmentmanager das Währungsrisiko der Basiswerte des Fonds in der Basiswährung des Fonds absichern.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einzahlungszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Das durchschnittliche Leveraging, das sich aus den Derivaten ergibt, wird voraussichtlich 650 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Es wird nicht erwartet, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 400 % des Nettoinventarwerts übersteigen, und es wird nicht erwartet, dass die Anlagen des Fonds in Short-Positionen 250 % des Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine

kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht begleichen kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Optionen

Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag

liegt. Wenn der Fonds eine Kaufoption verkauft, verliert er die Möglichkeit, von einer über dem Ausübungspreis der Option liegenden Wertsteigerung des Wertpapiers oder der Währung zu profitieren. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenpartierisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilkategorie	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse AN	IE00BF2FJL11	A2H50H
Fondsanteile der Klasse X	IE00BF2FJN35	A2H50K

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

In Bezug auf die Anteilklasse AN gibt es keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Für Fondsanteile der Klasse AN oder der Klasse X sind derzeit kein Ausgabeaufschlag an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Fonds ist der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag drei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag fixiert ist.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse AN und die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge thesaurieren.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse AN	2,00 %	0,35 %
Fondsanteile der Klasse X*	0 %	0 %

*Die Anteilklasse X wird vorbehaltlich einer gesonderten Struktur zur Erhebung von Managementgebühren angeboten, wobei die normalerweise der Anteilklasse belasteten und im Nettoinventarwert pro Anteil ausgedrückten Gebühren ganz oder teilweise verwaltungsmäßig vom Manager erhoben und direkt von den Anteilseignern eingezogen werden.

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Verwaltungsgebühr

Nur für die Anteilklasse X gilt, dass ein jährlicher Betrag in Höhe von 0,05 % des Nettoinventarwerts der Anteilklasse X anfallen kann, der zur Deckung der normalen Betriebskosten aus der Anteilklasse an den Manager zahlbar ist.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 17.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

METZLER CHINA A SHARE EQUITY FUND

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler China A Share Equity Fund (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die im Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind. Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts dargelegten Risiken („Risikofaktoren“) sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 3, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„**Fondsanteile der Klasse A**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

„**Fondsanteile der Klasse X**“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Euro, Erträge werden ausgeschüttet.

EINLEITUNG

Der Metzler China A Share Equity Fund ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Anteilklassen

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden zwei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A und die Anteilklasse X. Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A oder in der Anteilklasse X ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Wertzuwachs.

Anlagepolitik

Das Anlageziel wird durch Engagements an den chinesischen Aktienmärkten erreicht. Der Fonds geht diese Engagements ein, indem er überwiegend in A-Aktien chinesischer Unternehmen investiert, die auf RMB lauten und über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen „**Stock Connect**“) an den Börsen Schanghai oder Shenzhen notiert sind („**chinesische A-Aktien**“).

Einzelheiten zu Stock Connect sind den nachstehenden Abschnitten „Stock Connect“ und „Risikofaktoren im Zusammenhang mit Stock Connect“ zu entnehmen.

Der Fonds kann auch in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschließlich Optionsscheine, ADRs und GDRs) von Emittenten investieren, die in China ansässig sind und/oder bei denen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken letztlich auf Ereignissen in China beruhen oder von ihnen bestimmt werden und die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Der Investmentmanager wendet Methoden der Top-Down-Makroanalyse an, um den Aktienmarkt anhand von Kriterien wie der chinesischen Wirtschaft, Import- und Exportquoten, Investitionen und den erwarteten Wachstumsraten einzelner Branchen zu beurteilen und so Sektoren im Portfolio nach dem größten Renditepotenzial zu gewichten. Anschließend wendet der Investmentmanager eine fundamentale Bottom-up-Analyse an, um Branchendynamik, Wachstumspotenzial, Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmen, Fähigkeiten des Führungsteams, Corporate Governance und Gewinnprognosen zu analysieren und Einzeltitel innerhalb des Sektors auszuwählen, die gute Wachstumsaussichten aufweisen und sich für das Anlageziel des Portfolios eignen.

Der Fonds verfolgt die Absicht, mindestens 51 % seines Nettovermögens in Aktien zu investieren, die an einem anerkannten Markt notiert sind.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Investmentfonds investieren, die ihr Domizil in der EU haben und der Aufsicht der EU unterstehen.

Dabei kann es sich um offene Investmentfonds, einschließlich börsengehandelter Fonds handeln. Anlagen dieser Art müssen den Anforderungen der OGAW-Gesetze entsprechen. Die Investmentfonds, in die der Fonds investieren wird, werden ein Engagement in chinesischen Aktienmärkten anstreben.

Ferner kann der Fonds in fest- und variabel verzinsliche chinesische Staats- und Unternehmensanleihen sowie Schuldverschreibungen investieren, die über ein Investmentgrade-Rating oder ein vergleichbares Rating verfügen und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Es ist nicht vorgesehen, dass Anlagen in chinesischen Staats- und Unternehmensanleihen und Schuldverschreibungen einen wesentlichen Teil des Investmentportfolios des Investmentmanagers ausmachen. Der Fonds kann für Zwecke des kurzfristigen Liquiditätsmanagements auch in Geldmarktinstrumente (wie beispielsweise Schulscheine, Commercial Papers) chinesischer Emittenten investieren.

Darüber hinaus kann der Fonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, wie nachstehend im Abschnitt 'Einsatz derivativer Finanzinstrumente' näher beschrieben.

Stock Connect

Stock Connect ist ein Programm für grenzüberschreitende Aktienanlagen, das die Börsen in Schanghai und Shenzhen mit der Börse in Hongkong (Hong Kong Stock Exchange) verbindet. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, ausländischen Anlegern über Hongkong Zugang zum Aktienmarkt der Volksrepublik China („**VRC**“) zu gewähren.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect setzt sich aus einem Northbound Shanghai Trading Link und einem Southbound Hong Kong Trading Link zusammen. Über den Northbound Shanghai Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Fonds) über ihre Broker in Hongkong, Unterdepotbanken und einen von der Börse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong, „**SEHK**“) gegründeten Wertpapierhandelsdienstleister zulässige, an der Shanghai Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien („**SSE-Wertpapiere**“) durch die Weiterleitung von Orders an die Shanghai Stock Exchange handeln. Über den Southbound Hong Kong Trading Link können Anleger in der VRC im Rahmen von Shanghai-Hong Kong Stock Connect bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Shenzhen-Hong Kong Stock Connect setzt sich aus einem Northbound Shenzhen Trading Link und einem Southbound Hong Kong Trading Link zusammen. Über den Northbound Shenzhen Trading Link können Anleger aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich des Fonds) über ihre Broker in Hongkong, Unterdepotbanken und einen von der SEHK gegründeten Wertpapierhandelsdienstleister zulässige, an der Shenzhen Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien („**SZSE-Wertpapiere**“) durch die Weiterleitung von Orders an die Shenzhen Stock Exchange handeln. Über den Southbound Hong Kong Trading Link können Anleger in der VRC im Rahmen von Shenzhen-Hong Kong Stock Connect bestimmte an der SEHK notierte Aktien handeln.

Verwahrung durch die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Anforderungen

Die Verwahrstelle sorgt in Einklang mit den OGAW-Anforderungen und den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen über ihr globales Depotbankennetz für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC. Im Rahmen dieser Verwahrung ist die Verwahrstelle verpflichtet, SSE-Wertpapiere und SZSE-Wertpapiere jederzeit unter ihrer Kontrolle zu haben.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktien-Futures und/oder Optionskontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex oder eine einzelne Aktie ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau eines Engagements auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder Optionskontrakte und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen in Währungen eingesetzt werden. Insbesondere kann der Investmentmanager das Währungsrisiko der Basiswerte des Fonds in der Basiswährung des Fonds absichern.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Es ist nicht vorgesehen, dass der Fonds zu einem erheblichen Teil durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gehebelt wird. Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 250 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 150 % bzw. in Short-Positionen 100 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittelfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Markt für chinesische A-Aktien

Anlagen an Märkten in der VRC unterliegen den allgemeinen Risiken von Anlagen in Schwellenländern sowie den spezifischen Marktrisiken in der VRC. Die Zentralregierung der VRC verfolgt seit über 50 Jahren ein Planwirtschaftssystem. Seit 1978 setzt die Regierung der VRC Maßnahmen für Wirtschaftsreformen um, deren Schwerpunkte auf Dezentralisierung und der Nutzung der Marktkräfte zur Entwicklung der Wirtschaft der VRC liegen. Diese Reformen haben zu einem beträchtlichen Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Für viele der Wirtschaftsreformen in der VRC liegen keine Erfahrungswerte vor oder sie sind experimentell und unterliegen Anpassungen und Änderungen. Solche Anpassungen und Änderungen haben möglicherweise nicht immer positive Auswirkungen auf ausländische Investitionen in Aktiengesellschaften in der VRC oder börsennotierte Wertpapiere wie chinesische A-Aktien.

Die Auswahl an chinesischen A-Aktien, die für den Fonds verfügbar sind, kann im Vergleich zur Auswahl auf anderen Märkten eingeschränkt sein. Zudem kann auf dem Markt für chinesische A-Aktien in der VRC ein geringes Maß an Liquidität vorhanden sein. Die Liquidität ist hier im Vergleich zu anderen Märkten sowohl bezogen auf den Gesamtmarktwert als auch auf die Zahl der für Anlagen verfügbaren chinesischen A-Aktien geringer. Dies könnte möglicherweise eine erhebliche Kursvolatilität verursachen. Der nationale regulatorische und gesetzliche Rahmen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in der VRC befindet sich im Vergleich zu höher entwickelten Ländern noch in der Entwicklung. Derzeit wird die „Split-Share-Struktur“ (die Unterteilung von Aktien eines Unternehmen in frei handelbare und nicht frei handelbare) von Aktiengesellschaften mit börsennotierten chinesischen A-Aktien reformiert, d. h. Aktien im Staats- oder Unternehmensbesitz werden in übertragbare Aktien umgewandelt, um die Liquidität chinesischer A-Aktien zu erhöhen. Dabei ist es jedoch noch offen, welche Wirkung diese Reform auf den Markt für chinesische A-Aktien insgesamt haben wird. Unternehmen in der VRC müssen chinesische Rechnungslegungsstandards und -methoden einhalten, die bis zu einem gewissen Grad an internationale Rechnungslegungsstandards angelehnt sind. Es kann jedoch erhebliche Unterschiede zwischen Rechnungsabschlüssen, die nach den chinesischen Rechnungslegungsstandards und -methoden und denen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurden, geben. Die Wertpapiermärkte in Schanghai und Shenzhen befinden sich beide in einem Prozess der Entwicklung und Veränderung. Dies kann zu Volatilität im Handel und Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Transaktionen sowie bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften führen. Anlagen in der VRC sind anfällig für wesentliche politische, gesellschaftliche und wirtschaftspolitische Veränderungen in der VRC. Diese Anfälligkeit kann aus den oben genannten Gründen das Kapitalwachstum und somit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen. Die Devisenkontrollen der Regierung der VRC sowie zukünftige Wechselkursbewegungen können den Betrieb und die Finanzergebnisse der Unternehmen, in denen der Fonds investiert ist, beeinträchtigen. Aufgrund der oben genannten Faktoren kann der Kurs von chinesischen A-Aktien unter bestimmten Umständen erheblich fallen.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Stock Connect

Der Handel über Stock Connect unterliegt einer Reihe von Beschränkungen, die sich auf die Anlagen und Renditen des Fonds auswirken können:

Aussetzungsrisiko - Sowohl die Stock Exchange of Hong Kong (SEHK) als auch die Shanghai Stock Exchange (SSE) behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt zu gewährleisten und Risiken umsichtig zu steuern, was den Zugang der Fonds zum Markt in der VRC beeinträchtigen könnte.

Unterschiedliche Handelstage - Anleger sollten sich bewusst sein, dass Stock Connect nur an Tagen in Betrieb ist, an denen sowohl in der VRC als auch in Hongkong die Märkte für den Handel geöffnet sind, und nur, wenn die Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Der Fonds kann daher in einem Zeitraum, in dem kein Handel über Stock Connect stattfindet, einem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

Clearing- und Abrechnungsrisiko - die Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (ChinaClear) haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind gegenseitige Teilnehmer dieser Clearing-Verbindungen, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu erleichtern. ChinaClear hat Rahmenbedingungen und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass ChinaClear ausfällt, gilt als gering. Sollte der unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear in Verzug gesetzt werden, wird HKSCC sich nach Treu und Glauben bemühen, über die verfügbaren rechtlichen Kanäle oder durch Liquidation von ChinaClear die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall ist es möglich, dass sich der Beitreibungsprozess für den Fonds verzögert oder der Fonds seine Verluste nicht von ChinaClear beitreiben kann.

Regulatorisches Risiko - Die für Stock Connect geltenden Bestimmungen sind nicht erprobt, und es ist ungewiss, wie sie angewandt werden. Zudem unterliegen die derzeitigen Bestimmungen Änderungen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Diese Änderungen können für den Fonds negative Auswirkungen haben.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum - Wenn Aktien über Stock Connect gekauft werden, hat der Fonds nur gegenüber HKSCC einen vertraglichen Anspruch auf die Rechten und Beteiligungen an diesen Aktien. Ansonsten hat der Fonds keine Eigentumsrechte. Da das Rechtssystem der VRC das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkennt, erkennt die VRC technisch HKSCC als den rechtlichen Eigentümer solcher Aktien an, und nicht den Fonds. Da sich Stock Connect noch in seinen Anfangsphasen befindet, sind weitere Entwicklungen zu erwarten. Es ist unklar, ob und wie diese Entwicklungen sich auf die Anlagen oder Renditen eines Fonds auswirken können. Hinzu kommt Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Gesetze und Bestimmungen Hongkongs und der VRC sowie hinsichtlich der Regeln und Richtlinien, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlicht bzw. angewandt werden. Diese können die Anlagen und Renditen des Fonds beeinträchtigen.

Operatives Risiko - Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern über einen neuen Kanal direkten Zugang zum Aktienmarkt der VRC. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm nur teilnehmen, wenn sie

bestimmte Anforderungen an ihre IT-Ressourcen und ihr Risikomanagement sowie weitere Kriterien erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearing-Stelle festgelegt werden. Marktteilnehmer müssen sich möglicherweise laufend mit Problemen auseinandersetzen, die sich aus diesen Unterschieden (und aus der Tatsache, dass das Wertpapiersystem und das Rechtssystem der VRC und Hongkong wesentliche Unterschiede aufweisen) ergeben.

Front-End-Überwachungsrisiko – Gemäß den Bestimmungen der VRC muss ein Anleger, der Aktien verkaufen will, über eine ausreichende Anzahl der betreffenden Aktien im Depot verfügen, anderenfalls lehnt die SSE die betreffende Verkaufsoffer ab. Die SEHK führt bei Verkaufsoffern ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienbroker) für chinesische A-Aktien Vorhandelsprüfungen durch, um zu gewährleisten, dass kein Überverkauf stattfindet.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Gegenpartierisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der

Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht begleichen kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Optionen

Der Fonds kann Kauf- und Verkaufsoptionen kaufen oder verkaufen. Die Optionsgeschäfte des Fonds können im Rahmen einer Absicherungsstrategie oder einer Form von Leveraging erfolgen, im Zuge derer der Fonds das Recht hat, mit geringem Kapitaleinsatz von Kursbewegungen einer großen Anzahl von Wertpapieren zu profitieren. Solche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden, die unter Umständen erheblich sein können. Im Optionshandel trägt der Käufer einer Kaufoption das Risiko eines Verlustes der in die Option investierten Prämie. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verlustes der für den Erwerb der Verkaufsoption gezahlten Prämie. Erwirbt der Fonds eine Option, könnte ein Rückgang (oder ein unzureichender Anstieg) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Kaufoption oder ein Anstieg (oder unzulänglicher Rückgang) des Kurses des Basiswerts im Falle einer Verkaufsoption zum Verlust des gesamten, vom Fonds in die Option investierten Kapitals (einschließlich Provisionen) führen. Solche Verluste könnte der Fonds abfedern durch Leerverkäufe der Wertpapiere oder durch den Kauf von Verkaufsoptionen auf die Wertpapiere, auf die er Kaufoptionen hält, oder durch Eingehen einer Long-Position in den Verkaufsoptionen zugrunde liegenden Wertpapieren. Im Falle einer Option auf

einen Futures-Kontrakt geht der Käufer eine Futures-Position mit den damit verbundenen Einschusspflichten ein.

Der Verkauf einer Option birgt im Allgemeinen beträchtlich höhere Risiken als der Kauf von Optionen. Die vom Verkäufer vereinnahmte Prämie ist zwar festgelegt, doch der Verkäufer kann einen Verlust erleiden, der weit über diesem Betrag liegt. Der Verkäufer ist zu Nachschusszahlungen zur Aufrechterhaltung der Position bei ungünstigen Marktbewegungen verpflichtet. Der Verkäufer ist ferner dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. Bei Ausübung ist der Verkäufer je nach Optionsbedingungen entweder zum Barausgleich der Option verpflichtet oder zum Kauf oder zur Lieferung des Basiswerts. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt erwirbt der Verkäufer bei Ausübung der Option durch den Käufer eine Position in dem Futures-Kontrakt mit den damit verbundenen Einschusspflichten. Im Falle einer Option auf einen Futures-Kontrakt lassen bestimmte Börsen in manchen Rechtsordnungen eine aufgeschobene Zahlung der Optionsprämie zu, sodass der Käufer für Einschusszahlungen haftet, die den Prämienbetrag nicht übersteigen. Der Käufer unterliegt dennoch dem Risiko, die Prämie und die Transaktionskosten zu verlieren. Wird die Option ausgeübt oder erlischt sie, ist der Käufer für alle zu diesem Zeitpunkt nicht gezahlten ausstehenden Prämien verantwortlich.

Die Optionsmärkte haben die Befugnis, die Ausübung bestimmter Optionen zu untersagen. Machen sie davon Gebrauch, wenn gleichzeitig der Handel mit der Option ausgesetzt wurde, wären Käufer und Verkäufer dieser Option damit an ihre Positionen gebunden, bis eine der beiden Beschränkungen aufgehoben wird.

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenpartierisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte und Optionen auf solche Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro.

ISIN/WKN

Anteilkategorie	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A	IE00BF2FJZ56	A2H50V
Fondsanteile der Klasse X	IE00BF2FK071	A2H50W

Die Fondsanteile können zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse X liegt bei 20.000.000 EUR oder einem niedrigeren, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten geringeren Betrag.

In Bezug auf die Anteilklasse A gibt es keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile kann bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Handelstag

Der Begriff Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf einen bestimmten Fonds festlegen können und an dem die Anteile des Fonds ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden können, wobei es für jeden Fonds jeweils innerhalb von vierzehn Tagen mindestens einen Handelstag geben muss, außer in einer Phase der Aussetzung von Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen (wie in Abschnitt 7F des Verkaufsprospekts beschrieben). Beschließt der Manager, diesen

Tag oder die Zeitspanne zwischen diesen Tagen zu ändern, muss er die Anteilinhaber des betreffenden Fonds (außer im Falle einer vorübergehenden Änderung) mit einer angemessenen Frist darüber benachrichtigen. Ein Geschäftstag unmittelbar nach einem Feiertag in der VRC kann kein Handelstag sein. Alle anderen Geschäftstage sind Handelstage für den Fonds.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den Fonds ist der Annahmeschluss für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für Fondsanteile, der auf 11 Uhr (WEZ) am Geschäftstag zwei Geschäftstage vor dem relevanten Handelstag fixiert ist. Anträge, die an einem Geschäftstag vor einem Feiertag in der VRC eingehen, gelten als nicht eingegangen und werden erst am nächsten Geschäftstag als eingegangen betrachtet.

Bewertungszeitpunkt

Der Bewertungszeitpunkt für den Fonds ist 12:30 Uhr WEZ (oder ein anderer Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können) am zweiten Wochentag (Montag bis Freitag) unmittelbar nach dem Annahmeschluss, d. h. der Zeitpunkt, an dem die am betreffenden anerkannten Markt verfügbaren Schlusskurse zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Fonds verwendet werden. Nähere Informationen enthält Abschnitt 8 des Verkaufsprospekts. Der Bewertungszeitpunkt verschiebt sich für jeden Nicht-Geschäftstag unmittelbar nach dem Annahmeschluss um einen Wochentag.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass sowohl die Anteilklasse A als auch die Anteilklasse X des Fonds ihre Erträge ausschütten.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die China Asset Management (Hong Kong) Limited (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die

Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Der Investmentmanager wurde im September 2008 gegründet und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der China Asset Management Co. Ltd, der nach dem verwalteten Fondsvermögen größten Fondsgesellschaft in China. Der Investmentmanager untersteht bei der Erbringung seiner Portfolioverwaltungsleistungen für Kunden der Aufsicht der Securities and Futures Commission of Hong Kong. Seit seiner Gründung hat der Investmentmanager umfangreiche Erfahrung in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gesammelt, und er hat in diesem Zeitraum einheimische Fonds und Offshore-Fonds aufgelegt, die Anlegern in Hongkong und anderen Ländern angeboten werden. Per 30. September 2017 hatte der Investmentmanager ein Gesamtvermögen von 5,17 Mrd. EUR unter Verwaltung, davon 1,91 Mrd. EUR in Organismen für gemeinsame Anlagen.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A	2,00 %	1,80 %
Fondsanteile der Klasse X	2,00 %	0,45 %

Über eine eventuelle Erhöhung der Vergütung für das Management einer bestimmten Anteilklasse werden die jeweiligen Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteilklasse maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 18.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer-

und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.

Metzler Wertsicherungsfonds 92

METZLER INTERNATIONAL INVESTMENTS PUBLIC LIMITED COMPANY

(die „Gesellschaft“)

Ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds

VERKAUFSPROSPEKTERGÄNZUNG
4. Oktober 2018

Diese Verkaufsprospektergänzung bezieht sich auf den Metzler Wertsicherungsfonds 92 (der „Fonds“), einen Teilfonds der Gesellschaft, und ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospekts in Bezug auf die Gesellschaft (der „Verkaufsprospekt“). Diese Verkaufsprospektergänzung sollte im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft gelesen werden. Die aktuelle Fassung ist kostenfrei beim Manager erhältlich. Anleger sollten die Ausführungen über Risikofaktoren lesen, die in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts wiedergegeben sind, und die für den Fonds relevanten Risikofaktoren, die auf der Seite 10 dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegt sind. Zusätzlich zu diesen Risikofaktoren sollten sich Anleger in diesem Fonds bewusst sein, dass diese Investition aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet ist. Dieser Fonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die mit Anlagen in derivativen Strategien verbundenen höheren Risiken in Kauf zu nehmen. Der Anleger sollte daher Erfahrung mit volatilen Produkten mitbringen und in der Lage sein, höhere vorübergehende Verluste zu verkraften. Der Anlagehorizont solcher Kapitalanleger sollte zumindest fünf bis zehn Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Angesichts der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts beschriebenen Risikofaktoren kann die Gesellschaft dem Anleger keinerlei Garantien oder Zusicherungen für die Wertentwicklung des Fonds geben.

Um das am 1. August 2010 ratifizierte Übereinkommen über Streumunition zu unterstützen, meidet der Fonds nach Möglichkeit Unternehmen, die an der Herstellung von Streumunition beteiligt sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die namentlich im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen dieser Verkaufsprospektergänzung. Die Informationen in dieser Verkaufsprospektergänzung stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede nur denkbare Sorgfalt haben walten lassen, dass dies der Fall ist) mit den Tatsachen überein. In den Ausführungen ist nichts ausgelassen, was möglicherweise die Bedeutung solcher Informationen beeinflussen könnte.

Die in dieser Verkaufsprospektergänzung verwendeten Begriffe haben die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung, sofern sie nicht in der Verkaufsprospektergänzung anders definiert sind.

VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verteilung dieser Verkaufsprospektergänzung und der Vertrieb von Fondsanteilen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Diese Verkaufsprospektergänzung ist kein Angebot oder Teil eines Angebots oder eine Aufforderung zum Verkauf, zur Ausgabe, zur Zeichnung oder zum Kauf von Fondsanteilen an Personen in einer Rechtsordnung, in der die Abgabe eines solchen Angebots nicht erlaubt oder ungesetzlich wäre (ohne Einhaltung etwaiger Registrierungs- oder sonstiger Rechtsvorschriften) oder, in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Anforderung ausspricht nicht über die nötige Erlaubnis verfügt, oder an Personen, denen gegenüber in bestimmten Rechtsordnungen ein solches Angebot ungesetzlich wäre. Potenzielle Anleger oder Käufer von Fondsanteilen sollten sich über die in ihren Ländern gültigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen informieren. Nähere Informationen sind beim Manager erhältlich. Die folgenden Informationen verstehen sich als allgemeine Richtlinien:

Belgien

Der Fonds wurde nicht und wird nicht bei der belgischen Aufsichtsbehörde („**FSMA**“, Autorité des Services et Marchés Financiers/Autoriteit voor Financiële Diensten en Markten) als ausländischer OGA gemäß Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen des kollektiven Managements von Investmentportfolios (das „**Gesetz vom 20. Juli 2004**“) zugelassen, und diese Verkaufsprospektergänzung wurde der FSMA nicht zur Genehmigung eingereicht. Nach der Definition in Artikel 3/1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004, wie von Zeit zu Zeit abgeändert und ergänzt, dürfen die Fondsanteile daher nicht öffentlich in Belgien vertrieben werden, ausgenommen unter den in Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 beschriebenen Bedingungen (üblicherweise „Private Placement“ genannt), das heißt, Fondsanteile werden maximal 99 nicht professionellen oder institutionellen Anlegern angeboten, oder Investoren, die mindestens 250.000 EUR investieren, oder professionellen oder institutionellen Investoren. Diese Verkaufsprospektergänzung darf in Belgien nur solchen Anlegern zu deren persönlicher Verwendung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich für dieses Angebot an Fondsanteilen. Diese Verkaufsprospektergänzung darf keinesfalls für andere Zwecke genutzt werden oder an andere Investoren in Belgien abgegeben werden.

Niederlande

Die hier beschriebenen Fondsanteile dürfen in den Niederlanden weder direkt noch indirekt angeboten oder erworben werden, und diese Verkaufsprospektergänzung darf in den Niederlanden nicht als Teil von Vertriebsaktivitäten oder zu einem späteren Zeitpunkt in Umlauf gebracht werden, ausgenommen sind:

- (a) qualifizierte Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) in seiner jeweils gültigen Fassung;
- (b) maximal 99 Personen, die keine qualifizierten Anleger gemäß Abschnitt 1:1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind; und/oder
- (c) an Anleger, die Anteile für eine Gegenleistung von mindestens 100.000 EUR bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung für jedes separate Angebot erwerben.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach der Definition des Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes von 2000 („FSMA“) des Vereinigten Königreichs. Bei der Aufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority „FCA“) kann für die Gesellschaft eine Genehmigung gemäß Abschnitt 264 des FSMA beantragt werden. Vor Bestätigung dieses Antrags ist die Gesellschaft nicht zugelassen oder auf andere Weise von der FCA anerkannt oder befugt und darf als vom FSMA nicht regulierter Organismus für gemeinsame Anlagen nicht im Vereinigten Königreich öffentlich vertrieben werden. Der Verkaufsprospekt darf im Vereinigten Königreich nur ausgegeben werden an: (i) oder nur gerichtet werden an Personen, die professionelle Anleger gemäß Artikel 19 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (die „FP Order“) oder gemäß Artikel 14 der Financial Services and Markets Act 2000 (Promotion of Collective Investment Schemes) (Exemptions) Order 2001 (die „PCISE Order“) sind; (ii) oder nur gerichtet werden an Personen, bei denen es sich um vermögende Unternehmen und bestimmte andere Entitäten gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order handelt; (iii) Personen, die als anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order gelten; (iv) Verbände oder Mitglieder von Verbänden, bei deren Mitgliedern die Person, die diesen Verkaufsprospekt übergibt, begründet davon ausgeht, dass es sich ausschließlich oder überwiegend um vermögende Personen gemäß Artikel 49 der FP Order oder Artikel 22 der PCISE Order und/oder um anerkannte sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 50 der FP Order oder Artikel 23 der PCISE Order handelt; oder (v) andere Personen, an die Fondsanteile der Gesellschaft gesetzmäßig vertrieben werden können, gemäß Abschnitt 4.12 des Conduct of Business Sourcebook der FCA (die Personen unter (i), (ii), (iii), (iv) und (v) werden nachfolgend als „relevante Personen“ bezeichnet.

Dieser Verkaufsprospekt ist von der allgemeinen Einschränkung in Abschnitt 21 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zu Anlageaktivitäten und der Einschränkung der Werbung für Organismen in Abschnitt 238 des FSMA zur Weitergabe von Aufforderungen oder Empfehlungen zur Beteiligung an unregulierten Organismen ausgenommen, weil er ausschließlich an die vorstehend angegebenen Personengattungen ergeht und/oder gerichtet ist.

Um sich als anerkannter sachkundiger Anleger zu qualifizieren, muss eine Person (a) über eine von einer von der FCA zugelassenen Person unterzeichnete Bescheinigung in schriftlicher oder anderer lesbarer Form verfügen, aus der hervorgeht, dass sie über ausreichende Sachkenntnis verfügt, um die mit der Beteiligung an nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken zu kennen und (b) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Erklärung in einer vorgeschriebenen Form unterzeichnet haben, die unter anderem besagt, dass sie in Bezug auf solche Anlagen als sachkundiger Anleger gilt.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts ist nicht von einer zugelassenen Person genehmigt worden, und eine solche Genehmigung ist, sofern sich dieser Verkaufsprospekt nicht an die vorstehend angegebenen Personengattungen richtet und an diese ausgegeben wird, von Abschnitt 21 des FSMA vorgeschrieben, wenn es sich bei der Person, die diesen Verkaufsprospekt weitergibt, nicht um eine von der FCA zugelassene Person handelt.

Stützt sich eine Person auf diesen Verkaufsprospekt, um Anlagegeschäfte zu tätigen, insbesondere Anteile der Gesellschaft zu kaufen, so kann das diese

Person einem erheblichen Risiko aussetzen, das gesamte investierte Vermögen zu verlieren oder zusätzliche Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Person, die sich nicht sicher ist, ob sie in Anteile der Gesellschaft investieren sollte, sollte sich an eine von der FCA zugelassene Person wenden, die auf die Beratung zu solchen Anlagen spezialisiert ist.

Der Verkaufsprospekt darf nicht von Personen als Handlungsgrundlage herangezogen werden, die keine relevanten Personen sind. Alle Investments und Anlageaktivitäten auf die im Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, einschließlich der Fondsanteile, sind nur für relevante Personen zugänglich und werden ausschließlich von relevanten Personen in Anspruch genommen. Vor Annahme eines Zeichnungsantrags eines Antragstellers, der behauptet in eine der oben genannten Kategorien zu fallen, kann ein überprüfbarer Nachweis des Status des Antragstellers eingefordert werden.

Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle oder der Großteil der Schutzbestimmungen der Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nicht für eine Investition in Fondsanteile der Gesellschaft gelten und für diese Anlagen kein Anspruch auf Entschädigung gemäß United Kingdom Financial Services Compensation Scheme besteht.

USA

Durch die Zeichnung von und/oder das Halten von Anteilen gelten Anleger: (a) als eine Erklärung abgebend, dass sie keine „US-Personen“ sind oder Anteile als Nominee(s) für oder im Namen solcher Personen zeichnen oder halten; (b) als zustimmend zur Kenntnis nehmend, dass sie die Anteile oder Beteiligungen daran (einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion) nicht auf eine „US-Person“ übertragen bzw. keine Übertragung der Anteile oder von Beteiligungen daran in den Vereinigten Staaten tätigen dürfen; und (c) als eine Erklärung abgebend, dass sie nicht zum Kauf von Anteilen oder einer Beteiligung daran aufgefordert wurden, einschließlich durch einen Swap oder eine andere derivative Transaktion, während sie sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, oder die für diesen Kauf zu verwendenden Gelder von einer „US-Person“ erhalten haben. Diese Erklärungen, Zustimmungen und Bestätigungen gelten seitens eines Anlegers immer dann wiederholt, wenn er Anteile oder Beteiligungen daran hält. Zu diesem Zweck bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten, ihre Staaten, Gebiete und Besitztümer, sowie Enklaven der US-Regierung, ihrer Behörden oder Organe, und „US-Person“ umfasst jede Person, bei der es sich nicht um eine „Nicht-US-Person“ handelt oder um eine „US-Person“ im Sinne oder für die Zwecke von: (i) Rule 4.7 der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („**CFTC**“); oder (ii) den Swap-Bestimmungen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act, ergänzt durch Title VII der US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform und dem Consumer Protection Act (Verbraucherschutzgesetz) und Auslegung gemäß dem vom CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten „Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations“ oder sonstiger Auslegungsregeln oder -leitlinien, die vom CFTC oder Mitarbeitern des CFTC herausgegeben werden, in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung. Ein Anleger muss umgehend den Manager informieren, wenn diese abgegebenen Erklärungen oder als wiederholt abgegeben geltenden Erklärungen in irgendeiner Weise falsch oder irreführend sind oder falls er gegen einer dieser Erklärungen und Bestätigungen verstoßen hat und die jeweilige Falschdarstellung bzw. den Verstoß und die dadurch betroffenen Anteile angeben.

GLOSSAR

In dieser Verkaufsprospektergänzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung, soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt:

„Fondsanteile der Klasse A (CHF)“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile einer Klasse am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Schweizer Franken (CHF), Erträge werden thesauriert.

„Fondsanteile der Klasse B (CHF)“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile einer Klasse am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Schweizer Franken (CHF), Erträge werden thesauriert.

„Fondsanteile der Klasse AN (CHF)“ sind nennwertlose gewinnberechtigte Anteile einer Klasse am Kapital des Fonds. Die Währung der Anteilklasse ist der Schweizer Franken (CHF), Erträge werden thesauriert. Der Manager zahlt in Bezug auf diese Anteilklasse keine Provisionen oder Gebühren an Vertriebsstellen, Broker oder andere professionelle Intermediäre, die Kunden für den Fonds akquirieren.

EINLEITUNG

Der Metzler Wertsicherungsfonds 92 ist ein Teilfonds der Gesellschaft. Die Gesellschaft entspricht den irischen OGAW-Gesetzen und ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds strukturiert, der separate Investmentportfolios umfasst. Eine Beschreibung der Gesellschaft ist im Verkaufsprospekt enthalten.

In dieser Verkaufsprospektergänzung werden drei Anteilklassen angeboten, die Anteilklasse A (CHF), die Anteilklasse B (CHF) und die Anteilklasse AN (CHF). Fondsanteile werden entweder in der Anteilklasse A (CHF), in der Anteilklasse B (CHF) oder in der Anteilklasse AN (CHF) ausgegeben, Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in Euro.

Zu den mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken sollten die Anleger die im Verkaufsprospekt und in dieser Verkaufsprospektergänzung dargelegten Ausführungen lesen. Die Investition in den Fonds ist aufgrund der mit ihr verbundenen potenziellen Gewinne, Verluste und Volatilität möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Dieser Fonds ist für Anleger geeignet, die bereit sind, die mit Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten verbundenen höheren Risiken in Kauf zu nehmen. Der Fonds investiert zu Anlagezwecken überwiegend in derivative Finanzinstrumente, wie nachstehend ausführlicher beschrieben. Der Anleger sollte daher Erfahrung mit derivativen Finanzinstrumenten mitbringen und in der Lage sein, höhere vorübergehende Verluste zu verkraften. Der Anlagehorizont einer Anlage in den Fonds sollte zumindest 5 bis 10 Jahre betragen. Der Anleger muss in der Lage sein, für längere Perioden zwischenzeitliche Verluste zu verkraften.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der irischen OGAW-Gesetze gelten für diesen Fonds im Besonderen die nachfolgenden Regelungen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Der Fonds verfolgt das Anlageziel, eine langfristige Wertsteigerung zu erreichen, gleichzeitig sollen negative Renditen innerhalb eines Kalenderjahres auf 8 % begrenzt werden. Ziel ist es, jeweils am Jahresende einen Mindest-Nettoinventarwert pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen) zu erhalten, der 92 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahres entspricht. Um dieses Ziel zu erreichen, verfolgt der Fonds eine Wertsicherungsstrategie.

Der Fonds ist zwar bestrebt, negative Erträge gemäß dem Anlageziel innerhalb eines Kalenderjahres auf 8 % zu begrenzen, doch es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass dieses Ziel eingehalten wird.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch Engagement auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten. Der Fonds baut solche Positionen durch Investition überwiegend in globale Aktienindex-Derivate und Zins-/Anleihen-Derivate auf.

Der Fonds hat keinen primären Schwerpunkt auf bestimmte Sektoren, Regionen oder Marktkapitalisierungskategorien. Der Investmentmanager darf in Schwellenländern investieren. Solche Anlagen werden auf höchstens 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds begrenzt.

Eine Kapitalanlage in einem Fonds, der in Schwellenländer investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Investmentportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Der Fonds setzt Aktienindex-Futures und Zins-/Anleihen-Futures ein, um sich indirekt auf den Aktien- und Rentenmärkten zu engagieren. Der Investmentmanager bewertet die Marktliquidität von Index-Futures, indem er historische Daten und Liquiditätsveränderungen in unterschiedlichen Marktphasen prüft, um die globalen Aktienindex-Derivate auszuwählen, die im Portfolio gehalten werden. Der Investmentmanager bewertet im Anschluss die absolute Performance der globalen Aktien- und Rentenmärkte, um festzustellen, ob ein derivativer Kontrakt gekauft (long) oder verkauft (short) werden sollte. So kann ein derivativer Kontrakt beispielsweise in einer Anlageklasse mit positiver Wertentwicklung gekauft und in einer Anlageklasse mit negativer Wertentwicklung verkauft werden. Dass im Portfolio Long- und Short-Positionen gehalten werden können, ermöglicht eine dynamische (d. h. flexible und variable) Asset-Allokation zwischen Renten- und Aktienpositionen (mehr dazu nachstehend), wodurch der Investmentmanager wiederum positive Renditen erzielen und negative Renditen begrenzen kann. Zur Klarstellung: Der Fonds kann jederzeit Long- und Short-Positionen im selben Derivat halten, bei denen unterschiedliche Laufzeiten des Derivats vorliegen.

Beispiele für die Aktienindizes sind unter anderem EURO STOXX 50, TOPIX, S&P 500, FTSE 100, SMI, Hang Seng (über die nähere Informationen im Internet verfügbar sind, wie in Anhang 12 zum Verkaufsprospekt näher beschrieben). Ausführlichere Informationen über die bestimmten, vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente sind nachstehend im Abschnitt 'Derivative Finanzinstrumente' enthalten.

Der Fonds kann auch direkt in Schuldtitel investieren. Die Schuldtitel, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, sind unter anderem fest- und variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen, die von Regierungen oder regierungsnahen Stellen (d. h. Behörden, supranationalen, staatlich garantierten und bundesstaatlichen Stellen sowie lokalen Behörden) emittiert oder gedeckt werden, die ein Investmentgrade-Rating oder ein äquivalentes Rating haben und an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Zu den Auswahlkriterien des Investmentmanagers bei der Auswahl von Schuldtiteln zählen unter anderem die Liquidität der Märkte für Staatsanleihen sowie die Nachhaltigkeit staatlicher Schuldtitel.

Der Fonds kann auch direkt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (ADRs, GDRs, Optionsscheine) investieren, die alle auf einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Bei der Aktienausswahl bewertet der Investmentmanager die Stabilität und Volatilität globaler Märkte, um die einzelnen Regionen im Portfolio zu gewichten. Im Anschluss setzt der Investmentmanager ein Stichprobenverfahren ein, um ein optimiertes Portfolio aufzubauen, das dem Risikoprofil der jeweiligen Region am besten entspricht (d. h. ein Auswahlverfahren, um ein kleineres repräsentatives Aktienportfolio aufzubauen, aus dem die Marktvolatilität der einzelnen Regionen optimal hervorgeht).

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere Investmentfonds investieren. Die Anlagepolitik derartiger Investmentfonds muss mit der Anlagepolitik des Fonds in Einklang stehen.

Liquide Mittel, die nicht für Sicherheitsleistungen oder Prämien für derivative Transaktionen aufgewendet werden müssen oder direkt in Aktien oder Schuldtitel investiert werden, können in Geldmarktinstrumente investiert werden (beispielsweise in Schuldscheine, Commercial Papers).

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen positiven Ertrag zu erzielen und dabei im Laufe eines Kalenderjahres möglicherweise auftretende negative Renditen pro Anteil auf ein vorgegebenes Limit („jährliches Risikobudget“) zu begrenzen. Diese

Begrenzung basiert auf einer dynamischen (d. h. flexiblen und variablen) Asset-Allokation zwischen Renten- und Aktienengagement (das auf direkter und indirekter Basis (durch den Einsatz von Derivaten) hergestellt wird, wie vorstehend ausführlicher beschrieben). Das jährliche Risikobudget wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres festgelegt auf 8 % des Nettoinventarwerts pro Anteil (bereinigt um Dividendenausschüttungen). Der Investmentmanager konzentriert sich auf die längerfristige Steuerung systematischer Risiken (Marktrisiko (d. h. das aus Bewegungen der Marktpreise entstehende Verlustrisiko für Positionen) und Betarisiko (d. h. die Volatilität des Portfolios im Vergleich zum Gesamtmarkt) mit dem Ziel, dass eventuelle negative Renditen das jährliche Risikobudget nicht überschreiten. Das übergeordnete Ziel der Erwirtschaftung positiver Erträge bei gleichzeitigem Streben nach Verlustbegrenzung unter schlechter werdenden oder volatilen Marktbedingungen wird erreicht durch eine Wertsicherungsstrategie, die eine dynamische Steuerung der Asset-Allokation zwischen Anlageklassen beinhaltet, d. h., dass der Investmentmanager zur Begrenzung negativer Renditen in einem nachgebenden Markt das Engagement in einer bestimmten Anlageklasse verringern kann. Im Zug dieses Verfahrens werden die (unter dem Einfluss von Marktbedingungen) mit Aktien und Zinsen verbundenen Risiken vom Investmentmanager auf der Grundlage eines selbst entwickelten quantitativen Modells dynamisch gesteuert. Durch den Einsatz von Algorithmen überwacht das quantitative Modell laufend die relative Performance des Aktien- und Rentensektors unter Einbezug der laufenden Wertentwicklung des Fonds, gemessen am jährlichen Risikobudget. Die Asset-Allokation im Rahmen des Modells gewichtet generell die Anlagekategorie (also Aktien oder Anleihen) mit der besseren relativen Performance höher, doch auch die mit dem jeweiligen Sektor verbundenen Risiken und das jährliche Risikobudget sind wesentliche Überlegungen für den Investmentmanager. Dementsprechend ist der auf Aktien bzw. Anleihen bzw. direkte und indirekte Positionen entfallende Anteil am Engagement nicht festgelegt, sondern richtet sich nach dem quantitativen Modell. Der Investmentmanager kann daher keine konkreten Aktien- und Anleihengewichtungen für den Fonds festlegen, da sich diese nach der Marktlage richten. Unter heiklen Marktbedingungen kann der Fonds die Aktien- und Anleihenpositionen im Portfolio verringern und unter extremen Marktbedingungen könnten die Aktien- und Anleihenpositionen, um den Fonds vor Verlusten zu schützen, die das jährliche Risikobudget übersteigen, auf null reduziert werden, sodass der Fonds nur in Geldmarktinstrumenten engagiert bliebe.

Verlustvermeidung, Kapitalerhalt oder Einhaltung des jährlichen Risikobudgets können zu keiner Zeit garantiert werden. Das jährliche Risikobudget basiert auf der Wertentwicklung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr. Dementsprechend können Anteile, die im Verlauf eines Jahres zu einem höheren Nettoinventarwert pro Anteil erworben wurden als dem Nettoinventarwert pro Anteil zu Beginn des Kalenderjahrs, höhere Verluste tragen.

Der Investmentmanager beabsichtigt, das Währungsrisiko durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente in der Basiswährung des Fonds abzusichern.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds kann die folgenden derivativen Finanzinstrumente einsetzen:

Börsengehandelte Aktienindex-Futures-Kontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Aktienindex ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf den Aktienmärkten eingesetzt werden.

Börsengehandelte Zinsindex-Futures-Kontrakte (d. h. ein Kontrakt mit einem zinstragenden Basiswert) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Zins- oder Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden (wobei Duration bezeichnet, wie empfindlich der Preis eines Schuldtitels auf Zinsänderungen im Verlauf seines Lebenszyklus reagiert).

Börsengehandelte Anleihen-Futures-Kontrakte (d. h. ein Kontrakt, dessen Basiswert ein Rentenindex oder eine einzelne Anleihe ist) können zur Absicherung oder zum Aufbau von Positionen auf Rentenmärkten und zur Anpassung der Zins- oder Durationspositionen des Fonds eingesetzt werden.

Börsengehandelte Währungs-Futures und/oder außerbörsliche Devisenterminkontrakte (d. h. Kontrakte, deren Basiswert eine Währung ist) können zur Absicherung des Währungsrisikos der Basiswerte des Fonds in der Basiswährung des Fonds eingesetzt werden.

Die Basiswerte, in denen sich der Fonds infolge des Eingehens solcher derivativer Vereinbarungen engagiert, stehen in Einklang mit der Anlagepolitik des Fonds. Die vom Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt.

Kreditaufnahme

Der Fonds nimmt nur vorübergehend Fremdmittel auf, wenn das Konto des Fonds überzogen ist oder in anderen Fällen nach Ermessen des Managers (z. B. infolge von Einschusszahlungen oder Zeitunterschieden bei der Abrechnung).

Hebel

Die Hebelung des Fonds wird als Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente berechnet. Diese Berechnungsmethode der Hebelung basiert grundsätzlich auf der einfachen Addition aller Nominalwerte, ohne Aufrechnungen von Long- und Short-Positionen und ohne Bereinigung basierend auf der Duration der einzelnen Instrumente. Dementsprechend ist diese Methode zur Messung der Hebelung kein verlässlicher Indikator für die Volatilität des Fonds.

Zu keiner Zeit ist vorgesehen, dass die Hebelung des Fonds 450 % seines Nettoinventarwerts übersteigt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds in Long-Positionen 450 % bzw. in Short-Positionen 300 % seines Nettoinventarwerts übersteigen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, ein moderates Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

Änderung des Anlageziels oder der Anlagepolitik

Jede wesentliche Änderung in der Anlagepolitik oder im Anlageziel bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner – entweder in Form eines Mehrheitsbeschlusses in einer Anteilseignerversammlung des Fonds oder im Wege der schriftlichen Zustimmung aller Anteilseigner. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds muss der Manager die Anteilseigner davon so frühzeitig in Kenntnis setzen, dass ihnen genügend Zeit bleibt, ihre Anteile am Fonds vor Inkrafttreten der Änderung zurückzugeben.

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Risikofaktoren sollten sich Anleger der in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführten Risikofaktoren bewusst sein.

Risiken an Märkten von Schwellenländern

Der Manager weist auf die mit Anlagen in Schwellenmärkten verbundenen Risikofaktoren wie in Abschnitt 15 des Verkaufsprospekts unter der Überschrift ‚Risiken an Märkten von Schwellenländern‘ angegeben hin.

Derivate – Allgemeines

Die mit dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu Anlagezwecken verbundenen Hauptrisiken sind (i) fehlerhafte Prognose der Richtung von Marktentwicklungen; (ii) Marktrisiken, beispielsweise mangelnde Liquidität oder mangelnde Korrelation zwischen der Wertveränderung des Basiswerts und der Wertveränderung der vom Fonds gehaltenen Derivate; und (iii) insoweit der Fonds in im Freiverkehr gehandelte Derivategeschäfte investieren darf, Kreditrisiken im Hinblick auf die Parteien, mit denen er Geschäfte abschließt, sowie das Settlement-Risiko (das Risiko, das bei der Abwicklung einer Transaktion trotz eigener Leistung keine Gegenleistung erfolgt) und das Risiko, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts nicht genau der Absicht der Parteien entspricht. Ferner muss ein Fonds unter Umständen mit Gegenparteien Transaktionen zu Standardbedingungen tätigen, die nicht verhandelbar sind.

Zu weiteren derivativen Risiken, die sich auf den Fonds auswirken könnten, gehören unter anderem die Folgenden:

Hochvolatile Märkte

Die Kurse derivativer Instrumente, Futures eingeschlossen, sind hochvolatil. Kursbewegungen bei Forward-Kontrakten, Futures-Kontrakten und anderen derivativen Kontrakten, in die das Fondsvermögen investiert werden kann, unterliegen unter anderem Einflüssen durch Zinsen, Veränderungen des Angebots- und Nachfragegefüges, handels-, fiskal- und geldpolitische Programme und Maßnahmen von Regierungen, auch solchen zur Wechselkurskontrolle, sowie nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen. Ferner intervenieren Regierungen zeitweilig direkt und durch Rechtsverordnungen auf bestimmten Märkten, insbesondere solchen für währungs- und zinsbezogene Futures. Solche Interventionen sollen oft unmittelbar die Kurse beeinflussen und können, unter anderem durch Zinsfluktuationen, im Zusammenspiel mit anderen Faktoren eine rasche Bewegung aller solcher Märkte in dieselbe Richtung auslösen.

Im Zusammenhang mit bestimmten derivativen Instrumenten sind auch die folgenden Risikofaktoren zu beachten:

Devisenterminkontrakte

Devisenterminkontrakte bergen dieselben mit Währungspositionen verbundenen Risiken wie herkömmliche Devisenkassageschäfte. Devisenterminkontrakte werden im Freiverkehr gehandelt und sind daher mit Gegenparteirisiken verbunden. Forward-Kontrakte sind außerdem mit einem Rollrisiko behaftet. Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Forward-Kontrakt ausläuft und

nicht zu denselben Kosten oder auf derselben Absicherungsbasis durch einen neuen ersetzt werden kann. Dazu kann es aufgrund von Veränderungen der Marktliquidität oder der Zinsen kommen, was zu einem potenziellen Rückgang oder einem Verlust der Absicherungsposition infolge des Auslaufens und Rollens von Kontrakten führt.

Zins-Futures

Zins-Futures-Kontrakte sind börsengehandelt und tragen das Zinsrisiko (Duration) der billigst zu liefernden Anleihe im lieferbaren Korb bzw. das anderweitig vertraglich festgelegte Zinsrisiko. Anleihen-Futures mit einem Korb zulässiger lieferbarer Anleihen sind ebenfalls mit sogenannten Basisrisiken behaftet, die die Erträge beeinträchtigen können.

Aktienindex-Futures

Der Fonds kann börsengehandelte Aktienindex-Futures einsetzen, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder Positionen auf einem Aktienmarkt aufzubauen. Die Absicherung gegen Wertverluste einer Position verhindert Wertschwankungen von Positionen oder Verluste durch einen Wertrückgang der Positionen nicht, sondern begründet andere Positionen, die von denselben Entwicklungen profitieren sollen und den Wertverlust der Positionen dadurch dämpfen. Solche Absicherungsgeschäfte begrenzen aber auch die Gewinnchancen im Falle eines Wertanstiegs der Portfolioposition. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst, wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik sowie politische und wirtschaftliche Ereignisse auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Gegenparteirisiko

Viele der Märkte, auf denen der Investmentmanager Transaktionen durchführen kann, sind „Freiverkehrsmärkte“ oder „Inter-Dealer-Märkte“. Die Marktteilnehmer unterliegen in der Regel keiner Kreditbewertung und behördlichen Aufsicht wie die Teilnehmer „börsenbasierter“ Märkte. Dadurch wird der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine Gegenpartei eine Transaktion aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht abwickelt und dem Fonds infolgedessen ein Verlust entsteht. Ferner könnte der Fonds bei Ausfall der Gegenpartei ungünstigen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatztransaktionen ausgeführt werden. Besonders ausgeprägt ist dieses „Gegenparteirisiko“ bei Kontrakten mit längerer Laufzeit, bei denen Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern, oder bei denen der Investmentmanager seine Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien konzentriert hat. Abgesehen von den hier beschriebenen Fällen und gemäß den irischen OGAW-Gesetzen gelten für den Investmentmanager keine Einschränkungen für den Handel mit bestimmten Gegenparteien oder für die Konzentration bestimmter oder aller seiner Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügt der Investmentmanager über eine begrenzte interne Kreditfunktion, die die Kreditwürdigkeit seiner Gegenparteien bewertet. Dass der Investmentmanager Transaktionen mit einer oder mehrerer Gegenparteien tätigen kann und dass kein regulierter Markt zur Erleichterung der Abwicklung vorhanden ist, kann das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Wenn der Fonds seinen Gegenparteien im Handel gemäß den Bedingungen seines ISDA-Rahmenvertrags und anderer Rahmenverträge für den Handel Sicherheiten stellt, entweder durch Einschusszahlung oder auf der Basis täglicher Neubewertung zum Marktwert, kann eine Gegenpartei unter Umständen zu hoch besichert sein und/oder der Fonds kann gegenüber einer Gegenpartei jeweils nach der Neubewertung zum Marktwert unbesicherten Risiken ausgesetzt sein in Bezug auf seine Rechte auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln. In beiden Fällen wird das Gegenparteirisiko in Bezug auf den Fonds zwar gemäß den irischen OGAW-Gesetzen überwacht und gemessen, doch der Fonds ist im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit solcher Gegenparteien Risiken ausgesetzt. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei im Handel gilt der Fonds als nicht bevorzogter Gläubiger in Bezug auf Beträge im Gegenwert einer solchen überhöhten Sicherheitsleistung und aller unbesicherten Risiken gegenüber einer solchen Gegenpartei. In solchen Fällen ist zu erwarten, dass der Fonds Verbindlichkeiten nicht vollständig oder gar nicht begleichen kann.

Der Fonds kann im Rahmen verschiedener Vereinbarungen mit Gegenparteien, unter anderem aufgrund einer Verringerung des Nettoinventarwerts, Ausfall- oder Beendigungsereignisse auslösen. Gelingt es dem Fonds nicht, die betreffenden Gegenparteien zu einem Verzicht zu bewegen, können diese Gegenparteien im Rahmen der betroffenen Vereinbarungen verschiedene Rechtsmittel einlegen, unter anderem bezüglich gestellter Sicherheiten und der Beendigung ausstehender Transaktionen.

Handel mit Futures

Der Fonds kann Futures-Kontrakte einsetzen. Futures-Kurse sind hochvolatil. Die Kursbewegungen werden von vielen verschiedenen Faktoren beeinflusst wie Angebots- und Nachfragegefüge, staatlicher Handel, Fiskal-, Geld- und Wechselkurspolitik, politische und wirtschaftliche Ereignisse und die Stimmung auf dem Markt. Futures-Märkte unterliegen umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Einschusspflichten. Ferner kann der Futures-Handel infolge täglicher Begrenzungen der Kursbewegungen illiquide sein, während sich spekulative Positionslimits negativ auf den Futures-Handel des Fonds auswirken können.

Der Fonds kann eine Futures-Position eröffnen, indem er bei einem Terminbörsenmakler eine Einschusszahlung hinterlegt, die im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts gering ist, wodurch die Transaktion einen Leveraging-Effekt bekommt. Bewegt sich der Markt gegen die Position des Fonds oder erhöht sich die erforderliche Sicherheitsleistung, kann der Fonds unter Umständen kurzfristig zum Nachschuss weiterer Mittel in erheblicher Höhe aufgefordert werden, um seine Position aufrechtzuerhalten. Leistet der Fonds solche Zahlungen nicht, könnte seine Position mit Verlust glattgestellt werden, und der Fonds wäre für einen eventuellen Fehlbetrag auf seinem Konto haftbar.

Währungsrisiken

Das Fondsvermögen kann, sofern nichts anderes angegeben ist, in Wertpapiere investiert werden, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Erträge, die der Fonds aus seinen Anlagen vereinnahmt, gehen in den Währungen dieser Anlagen ein, von denen manche gegenüber der Basiswährung des Fonds im Wert fallen können. Es besteht ein Wechselkursrisiko, dass sich insoweit auf den Wert der Anteile auswirken kann, als der Fonds Anlagen in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds vornimmt.

DER FONDS

Basiswährung

Die Basiswährung des Fonds ist der CHF.

ISIN/WKN

Anteilklasse	ISIN	WKN
Fondsanteile der Klasse A (CHF)	IE00BGCRWH19	A2N49X
Fondsanteile der Klasse B (CHF)	IE00BGCRWJ33	A2N49Y
Fondsanteile der Klasse AN (CHF)	IE00BGCRWK48	A2N49Z

Erstausgabezeitraum

Der Erstausgabezeitraum für Fondsanteile der Anteilklassen A (CHF), B (CHF) und AN (CHF) beginnt am 8. Oktober 2018 um 9:00 Uhr und endet am 7. April 2019 um 17:00 Uhr oder zu anderen, vom Manager entsprechend den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Zeitpunkten.

In diesem Erstausgabezeitraum werden Fondsanteile aller Anteilklassen zu einem Preis von 100 CHF pro Anteil ausgegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum können die Fondsanteile zu dem Nettoinventarwert pro Anteil gezeichnet werden, den der Manager zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages errechnet.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Fondsanteilen der Anteilklasse B (CHF) liegt bei 500.000 CHF oder einem anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegten Betrag.

In Bezug auf die Anteilklasse A (CHF) beziehungsweise AN (CHF) gibt es keinen Mindestbetrag für die Erstzeichnung.

Zeichnungen

Das Verfahren für die Zeichnung von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausgabeaufschlag

Für Fondsanteile der Klasse A (CHF) und der Klasse B (CHF) kann bei Zeichnung ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Fondsanteile erhoben werden, um damit die Vertriebskosten zu decken. Der Ausgabeaufschlag ist an den Manager zu entrichten.

Für Fondsanteile der Klasse AN (CHF) ist derzeit kein Ausgabeaufschlag an den Manager zu entrichten.

Rücknahmen

Das Verfahren für die Rücknahme von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Rücknahmegebühren

Für Fondsanteile der Klasse A (CHF) und der Klasse B (CHF) kann eine an den Manager zahlbare Rücknahmegebühr von bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Fondsanteile bei der Rücknahme von Fondsanteilen erhoben werden. Zurzeit ist für diesen Fonds keine Rücknahmegebühr vorgesehen.

Handelstag

Der Begriff Handelstag bezeichnet einen Geschäftstag, den die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf einen bestimmten Fonds festlegen können und an dem die Anteile des Fonds ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden können, wobei es für jeden Fonds jeweils innerhalb von vierzehn Tagen mindestens einen Handelstag geben muss, außer in einer Phase der Aussetzung von Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen (wie in Abschnitt 7F des Verkaufsprospekts beschrieben). Beschließt der Manager, diesen Tag oder die Zeitspanne zwischen diesen Tagen zu ändern, muss er die Anteilinhaber des betreffenden Fonds (außer im Falle einer vorübergehenden Änderung) mit einer angemessenen Frist darüber benachrichtigen.

Mindestbestand

Der Mindestbestand für diesen Fonds beläuft sich auf 100 Fondsanteile (oder eine/n andere/n von den Verwaltungsratsmitgliedern nach ihrem Ermessen festgelegte/n Betrag oder Anzahl von Fondsanteilen; ein solcher Betrag oder eine solche Anzahl kann je nach Anteilklasse des Fonds variieren).

Veröffentlichung von Fondspreisen

Nähere Informationen darüber, wo die Ausgabe- und Rücknahmepreise für Anteile des Fonds veröffentlicht werden, enthält Abschnitt 14 des Verkaufsprospekts.

Umtausch von Fondsanteilen

Das Verfahren für den Umtausch von Fondsanteilen ist in Abschnitt 7 des Verkaufsprospekts beschrieben.

Ausschüttungspolitik

Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 30. September eines jeden Jahres. Zurzeit ist vorgesehen, dass die Anteilklasse A (CHF), die Anteilklasse B (CHF) und die Anteilklasse AN (CHF) des Fonds ihre Erträge thesaurieren.

Nähere Informationen zur Ausschüttungspolitik des Fonds enthält Abschnitt 9 des Verkaufsprospekts.

Investmentmanager

Der Manager hat die Metzler Asset Management GmbH (der „**Investmentmanager**“) als Investmentmanager für den Fonds bestellt, die Gesellschaft hat dieser Ernennung zugestimmt. Der Investmentmanager erbringt Vermögensverwaltungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds.

Kurzprofil des Investmentmanagers

Das Kurzprofil des Investmentmanagers findet sich in Abschnitt 3D des Verkaufsprospekts.

Gebühren und Auslagen

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 6 des Verkaufsprospekts.

Bei Anlagen in einen Investmentfonds, der direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Administration oder Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, kann diese Verwaltungsgesellschaft bzw. die andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Umtausch- oder Rücknahmegebühren in Bezug auf die Anlage des Fonds in Anteile eines solchen Investmentfonds erheben.

Investmentmanagementvergütung

Gemäß Investmentmanagementvertrag zahlt der Manager die Vergütung für das Investmentmanagement aus seiner eigenen Vergütung.

Managementvergütung

Die Höhe der Managementvergütung kann von Anteilklasse zu Anteilklasse variieren. Details dazu enthält folgende Tabelle:

Anteilklasse	Maximale Managementvergütung	Effektive Managementvergütung
Fondsanteile der Klasse A (CHF)	2 %	1 %
Fondsanteile der Klasse B (CHF)	2 %	0,35 %
Fondsanteile der Klasse AN (CHF)	2 %	0,60 %

Über eine eventuelle Erhöhung der für die Anteile geltenden Managementvergütung werden die Anteilseigner informiert. Wenn der Manager vorschlägt, die Managementvergütung über den für diese Anteile maximal zulässigen Wert hinaus zu erhöhen, muss dafür die Zustimmung der jeweiligen Anteilseigner eingeholt werden.

Gebühren für Investmentrecherchen

Dem Fonds werden keine Gebühren für Investmentrecherchen berechnet.

Einrichtungskosten

Die bei der Errichtung und Auflegung des Fonds und der Erstausgabe von Fondsanteilen entstandenen Kosten (einschließlich Marketing-, Behörden-, Rechts-, Buchhaltungs- und Druckkosten) werden voraussichtlich 18.000 EUR exklusive MwSt. betragen. Diese Kosten werden vom Fonds über fünf Jahre abgeschrieben. Der Fonds trägt ebenfalls alle üblichen Geschäftskosten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Gebühren für Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, Eintragungsgebühren, Steuern, Verwaltungskosten, Gebühren für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren sowie die Kosten für die Veröffentlichung und Versendung der Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Berechnung und Veröffentlichung der Preise der Fondsanteile.

Besteuerung

Informationen zu den Gebühren und Auslagen enthält Abschnitt 11 des Verkaufsprospekts.

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf Wunsch werden diese Berichte jedem Anteilseigner kostenfrei zugesandt.